

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1903**

Schriften des Oldenburger Vereins  
für Altertumskunde und Landesgeschichte.  
XXIV.

---

# Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

XII.



Oldenburg.

Gerhard Stalling.

1903.

Niederrheinisches  
STAATSARCHIV



**Redaktionskommission:** Geh. Kirchenrat Hayen, Oberbibliothekar  
Dr. W o j e n , Privatdozent Dr. D n c k e n .

**Beiträge und Zusendungen** werden erbeten an den Redakteur:

Privatdozent Dr. D n c k e n ,  
Charlottenburg, Knesbeckstraße 4 III.



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Über zwei bisher unbekannte Jugendporträts des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. (Mit zwei Bilderbeilagen.) Von Privatdozent Dr. Hermann Oncken in Berlin . . . . .	1
II. Die münsterschen Aemter Vechta und Cloppenburg hundert Jahre oldenburgisch. Von K. Willoh, kath. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta . . . . .	6
III. Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. Dritter Artikel. Von Oberlehrer Dr. Dietrich Kohl in Oldenburg . . . . .	20
IV. Über den Wortschatz der Saterländer. Von Wilh. Ramsauer, Pastor in Rodenkirchen . . . . .	68
V. Neuere Forschungen zur Geschichte der Weser- und Jademarschen. Von Eisenbahndirektor z. D. O. Hagena in Groß-Lichterfelde . . . . .	104
VI. Konkurs einer Bauernstelle (Langemeyer zu Halter, Gem. Visbeck) vor 300 Jahren. Von K. Willoh, kath. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta . . . . .	115
VII. Bericht über die Neuaufstellung und Ordnung des Stadtarchives zu Oldenburg. Von Oberlehrer Dr. Dietrich Kohl in Oldenburg . . . . .	124
VIII. Kleine Mitteilungen.	
1. Aus dänischer Zeit. Von Dr. med. Jwan Bloch in Berlin . . . . .	127
2. Das Scharfrichterhaus bei Vechta. Von K. Willoh .	130
IX. Neue Erscheinungen.	
Darunter: G. Sello, Alt-Oldenburg (H. Oncken). — Frhr. v. Uslar-Gleichen, Das Geschlecht Wittelinds (H. Oncken).	



— G. Rützing, Geschichte der oldenburgischen Post. (J. Bloch.) — L. Schauenburg, Hundert Jahre oldenburgischer Kirchengeschichte. Bd. IV. (H. Oncken). — Lübben, Geschichte der Gemeinde Neuenhuntrorf. (H. Oncken.) — Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg. Heft 3. Die Aemter Cloppenburg und Friesoythe. (D. Kohl) . . . . . 139

1





Herzog Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Gottorp 1769,  
nachmaliger Herzog von Oldenburg (1785–1829).

Nach einem Gemälde von E. Handmann.

# I.

## Über zwei bisher unbekannte Jugendporträts des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Von Hermann Duden.

**D**urch die Lektüre des ausgezeichneten Buches „Graf Alexander Keyserling. Ein Lebensbild aus seinen Briefen und Tagebüchern, herausgegeben von seiner Tochter Frau Helene v. Taube v. d. Iffsen“ (ich habe über den im höchsten Sinne gehaltvollen Mann gehandelt in dem Aufsätze „Ein Freund Bismarcks“, Preuß. Jahrb. Novemberheft 1903) wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß sich eine Reihe bisher unbekannter holstein-gottorpscher Porträts bis vor wenigen Jahren auf einem weltentlegenen esthländischen Gute befunden haben. Wie schon Keyserling in seinen Briefen (Bd. 2, 615 ff.) auf Grund seiner altemmäßigen Ermittlungen feststellt, stammten sie von dem Brigadier Karl Friedrich von Staal, der in den Jahren 1765—1773 die Erziehung der elternlosen Prinzen August Wilhelm und Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Gottorp in Bern und Bologna leitete und sich danach auf sein Gut Serwakant in Esthland zurückzog; er starb hier 1789 und hinterließ Serwakant seinem Adoptivsohn Otto Heinrich v. Taube, in dessen Familie es bis 1891 verblieb. Staal gab im Jahre 1784 seinen Namen her, um das in der Nachbarschaft von Serwakant belegene Gut Raiküll mit Nerka und Könno, das ursprünglich im Jahre 1776 für den Herzog Peter Friedrich Ludwig zu dessen Etablierung in Esthland gekauft worden war, von diesem für den Großfürsten, nachmaligen Kaiser Paul I.,

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XII.



zu erwerben und mußte es hernach zu seinem großen Schaden selber übernehmen; sein Adoptivsohn verkaufte Raiküll, das später an den russischen Finanzminister Grafen Cancrin und von diesem an seinen Schwiegersohn Grafen Alexander Keyserling gelangte.

Wie ich der mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit mir gegebenen Mitteilung der Freifrau Helene v. Taube, geb. Gräfin Keyserling, entnehme, waren folgende aus der holstein-gottorpischen Dienstzeit Staals stammende Ölgemälde auf Serwakant erhalten geblieben:

1. 2. Zwei Porträts des Prinzen August Wilhelm von Holstein-Gottorp († 1774 im Meer bei Kronstadt) aus den Jahren 1766 und 1769.
3. 4. Zwei Porträts des Prinzen Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Gottorp, nachmaligen Herzogs von Oldenburg († 1829) aus den Jahren 1766 und 1769: die in diesem Bande des Jahrbuchs vervielfältigt und weiter unten beschrieben sind.
5. Ein Porträt des Herzogs Friedrich August von Holstein-Gottorp, Fürstbischofs von Lübeck und ersten Herzogs von Oldenburg († 1785).
6. Ein Porträt seiner Gemahlin (doch steht die Identität dieses Bildes mit der Herzogin nicht fest; es wäre möglich, daß es sich um eine Dame der Familie Taube handelt).

Sämtliche Gemälde sind von der Taube'schen Familie nach dem Verkaufe Serwakants im Jahre 1891 bei ihrer Übersiedelung nach Deutschland mitgenommen worden und befinden sich jetzt im Besitze des Freiherrn Otto v. Taube in Weimar. Da ich nicht in der Lage war, die Bilder persönlich an Ort und Stelle zu besichtigen, hat ein außerordentliches Entgegenkommen der Freifrau Helene v. Taube, der Gemahlin des Besitzers, mir nicht nur die Erlaubnis zur Vervielfältigung der beiden Porträts des Herzogs Peter Friedrich Ludwig erteilt, sondern auch selbst die Beschaffung der beiden Photographien vermittelt, die in diesem Bande reproduziert sind. Es sei mir vergönnt, meinen verbindlichsten Dank dafür auch an dieser Stelle aussprechen zu dürfen, und ich denke, die Leser des





Herzog Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Gottorp 1766,  
nachmaliger Herzog von Oldenburg (1785–1829).

Nach einem Gemälde von E. Handmann.

Jahrbuchs werden beim Anblick der beiden Bilder sich diesem Danke anschließen.

Sie sind entstanden in den Jahren 1766 und 1769, also in der Zeit, wo sich die beiden Prinzen mit ihrem Gouverneur v. Staal in Bern aufhielten. Der Maler ist Emanuel Handmann, über den ich, da die neueren Künstlerlexika ihn nicht mehr nennen, aus Nagler's Neuem allgemeinen Künstlerlexikon, Bd. V, 545 (1837) folgende Notizen hierhersetze: „Handmann, Emanuel, Maler, der 1718 zu Basel geboren wurde und bei J. U. Schnezler in Schaffhausen seine Kunst erlernte. In der Folge ging er nach Paris zu Restat, hierauf setzte er zu Rom seine Studien fort, und nach vier Jahren kehrte er in die Heimat zurück, wo er dann in Bern arbeitete. Handmann malte Bildnisse in Öl und Pastell, womit er sich Beifall erwarb. Auch historische Stücke und Altarblätter finden sich von seiner Hand. Einige seiner Bildnisse wurden gestochen und er selbst hat sich in der Kunst versucht.“

Da ich die Originale nicht selbst habe einsehen können, sondern allein nach den Photographien urteilen kann, so muß ich über die Bilder mich mit einigen dürftigen Notizen begnügen.

Das erste, von 1766, stellt den Prinzen Peter Friedrich Ludwig (geb. am 17. Januar 1755) im zwölften Lebensjahre dar, halbe Figur, nach rechts (vom Beschauer) gewandt, in einem Kleide von anscheinend Plüsch mit dunklerem Kragen, großen Knöpfen auf den Aufschlägen der Ärmel, Sabot und Spizen an den Ärmeln, mit rotem Ordensbände und dazu gehörigem achteckigen Ordensstern mit einem Kreuz im runden Felde (was für ein Orden es ist, wird sich mit der Hilfe der nicht völlig leserlichen Umschrift von Kennern solcher Dinge ohne Mühe ermitteln lassen; von den heute noch bestehenden scheint es keiner zu sein). Der Prinz sitzt anscheinend an einem Tische mit einem Erdglobus, auf dem man besonders die dem Hause Holstein-Gottorp zugefallenen Reiche Rußland und Schweden erkennt; in der rechten Hand hält er eine fast aufgerollte Karte, so viel man sieht, mit militärischen Aufnahmen. Das Gesicht ist durchaus kindlich, runde Backen, Kinn und Mund voll, die Augen prüfend trotz des kindlichen Ausdrucks, die Stirne sehr hoch, die Nase für das Alter kräftig entwickelt,

lang und leicht gebogen, die wenig starken Augenbrauen hoch geschwungen. Der Hintergrund, halb von Vorhängen verhüllt, zeigt eine Landschaft, herankommende Schiffe, ein Kriegsschiff und kleinere, auf dem Meere.

Das zweite Bild von 1769 stellt den Prinzen im vierzehnten Lebensjahre dar. Ein Kniestück, der Prinz, gleichfalls nach rechts gewandt, stehend vor einem reich geschnitzten, mit Landkarten, Büchern und Schreibgerät dicht bedeckten Tische, hinter sich einen Stuhl, in reicherem, anscheinend seidenem und mit Schnüren versehenem Hofkleide, das eine gemusterte brokatene Weste fast ganz sehen läßt; Ordensstern und Ordensband wie auf dem ersten Bilde; der rechte Arm ist in die Seite gestemmt, die linke Hand lehnt auf einem Buche. Die Züge weisen noch Ähnlichkeit mit denen von 1766 auf, aber sie sind schmaler und erwachsener, die Lippen voller und der Ausdruck der Augen ruhig; der leicht zurückgehobene Kopf verrät schon Selbstbewußtsein und auch ein gewisser leichtherziger Zug des ersten Bildes scheint sich nunmehr schärfer ausprägen; die Hand ist lebendiger ausgeführt als die weiche Kinderhand auf dem früheren Bilde. An einzelnen Zügen deutet sich schon eine Ähnlichkeit mit den bekannten Bildern des Mannes an. Der Hintergrund ist links durch einen Vorhang abgeschlossen und zeigt rechts eine Phantasielandschaft von südlichem Charakter, inmitten eine nach dem Bildnis hingewandte, nicht näher erkennbare nackte Figur.

In dem Jahre, in dem das erste Bild hergestellt wurde, schreibt der Gouverneur Karl Friedrich v. Staal an den Fürstbischof Friedrich August v. Lübeck (S. H. Hennes, Friedrich Leopold Graf zu Stolberg und Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, Mainz 1870, S. 40): „Meine durchl. jungen Herren gleichen dem Ozean, an welchem sie geboren sind. Wir haben Ebbe und Flut in unsrer Applikation. Zu Zeiten geht es recht gut mit Ausbildung ihres Verstandes; und ein anderes Mal scheint sich alles zu verlieren, was zur schönsten Hoffnung Anlaß gab. Gewiß ist es, daß sie sehr liebenswürdig sind, daß der Stoff zu großen Eigenschaften in ihnen lieget, daß sie vollkommen gesund sind und daß ihre Jugend nicht erlaubt, alles nach der genauesten Ordnung zu

fordern.“ In den Briefen der nächsten Jahre klagt er wiederholt, wie sehr die beiden Prinzen infolge der ungenügenden und schlaffen Aufsicht früherer Erzieher dazu neigen, über die Stränge zu schlagen. So heißt es 1767 in einem Briefe Staats (ebenda S. 43) anlässlich eines sich eitel und unwürdig aufführenden Sekretärs und Religionslehrers: „Ich wünschte von Herzen, daß die Aufführung des Herrn H. wenigstens unsern durchl. Prinzen unmerklich geblieben, aber Ew. Hochfürstl. Durchlaucht kennen dieser Herren ihre Scharfsichtigkeit und den kleinen Hang derselben, das Fehlerhafte Anderer auszuwickeln. Sie kennen ihren Seelsorger zu genau, sie ziehen ihn ganz frei mit seinen Ausschweifungen auf usw.“ Und noch 1769 über die vor ihrer Ankunft am Gutiner Hofe versäumte Erziehung: „Sie kamen mit einem großen Vorrat von Vorurteilen dahin; ihre mitgebrachten Bedienten, mit welchen sie in einer großen Vertraulichkeit gelebt hatten, waren ihnen gelassen worden; diese machten mit ihren Prinzen einen kleinen Hof für sich, und sie haben allemal ihre besonderen Absichten, ihre Intriguen und Jalousien für sich behalten. — — — Alle meine Maßregeln, meine Erinnerungen zum Besten der Prinzen werden entweder bei der Information, bei einem erschlichenen Augenblick, beim Kleiden, Pudern und sogar bei Tische in meiner Gegenwart durch Mienen verkleinert oder verdächtig gemacht. Alle meine Erinnerungen, sie zur Erlernung der nötigen Wissenschaften zu bringen, waren fruchtlos. Der ältere Prinz setzte sich den Mitteln, die man zu ihrer Besserung anwenden konnte, mit einem fast nie gesehenen Eigensinn entgegen, der jüngere glaubte ihnen durch Schmeichelei und künstliche Wendungen ausweichen zu können.“

Vielleicht vermögen die beiden freundlich anmutenden Bilder Peter Friedrich Ludwigs die Klagen seines Erziehers etwas zu erläutern: ebenso wie nachher das ernste und gehaltene Bild seines Mannesalters die Arbeit und Pflichttreue seiner langen und für Oldenburg unvergeßlichen Regierung in eigener Weise wiedergibt.



## II.

# Die münsterischen Ämter Vechta und Cloppenburg hundert Jahre oldenburgisch.<sup>1)</sup>

Zur Erinnerung an den 18./20. Juli 1803.

Von K. Willsh.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 warf die münsterischen Ämter Vechta und Cloppenburg (letzteres jetzt die Ämter Cloppenburg und Friesoythe) an das Herzogtum Oldenburg. Das Patent zur Besitznahme der beiden Ämter ist ausgefertigt am 30. Juni 1803. Die feierliche Besitznahme nebst Huldigung erfolgte am 18./20. Juli 1803 durch die Landesherrlich bevollmächtigten Kommissare Georg und Kunde an den beiden

---

<sup>1)</sup> Wir sagen nicht: Das Münsterland 100 Jahre oldenburgisch, sondern: die münsterischen Ämter Vechta und Cloppenburg 100 Jahre oldenburgisch, denn die 1803 begonnene Gebietszuweisung wurde erst 1817 zu Ende geführt, und von da an reden wir von einem oldenburgischen Münsterlande. Dem 1803 an Oldenburg gefallenen Amte Vechta gehörten u. a. an die münsterischen Untertanen in den Gemeinden Goldenstedt, Damme, Neuenkirchen und Twistringen. Die lüneburgischen Untertanen in Goldenstedt und Twistringen (hier nur gering an Zahl) und die osnabrückischen in Damme und Neuenkirchen blieben hannoversch. Dieser Zweiherrigkeit machte der Wiener Kongreß ein Ende. Twistringen fiel ganz an Hannover, dagegen wurde Goldenstedt ganz oldenburgisch mit Ausnahme des Dorfes Rüssen, das an Collenrade fiel, und die Gemeinden Damme und Neuenkirchen blieben als oldenburgische Gemeinden bestehen, nachdem sie um 982 Seelen verkleinert waren. Das herzoglich oldenburgische Besitznahme- und Überweisungs-Patent an die neuen Untertanen in Goldenstedt, Damme, Neuenkirchen, das zugleich die 1803 gewonnenen Untertanen aus dem Verbande entläßt, datiert vom 5. Mai 1817.



Hauptorten des Münsterlandes, Bechta und Cloppenburg, wohin die Ritterschaft, die Magistrate, die Kirchspielsvorsteher, die Amts- und Gerichtsbedienten, die beiden Landdechanten nebst einigen Geistlichen und Lehrern entboten waren.

Das Protokollbuch des Magistrats der Stadt Bechta berichtet über diese Feier: „Anno 1803 den 17. Julius ist die Ankunft der zur Besitznahme und Huldigung Höchstbevollmächtigten Herren Oldenburgischen Commissarien Herrn Stats-Raths Georg und Herrn Landesarchivar Kunde unter Paradirung der gesammten Bürgerschaft, unter Vorausreitung der hiesigen Bürgeröhne, Abfeuerung des Geschützes und unter dem Geläute aller Glocken erfolgt. Unter dem Bremerthor wurden die Herren Commissarien von dem Herrn Bürgermeister durch eine kleine Anrede salutiret und darauf besagten Herren die Schlüssel der Stadt auf einem silbernen Teller präsentiret, welche aber die Herren Commissarien sofort wieder zurückzugeben geruhten. Sodann ging der Zug feierlich langsam bis an die Rentmeisterei (jetzt Wohnung des Amtshauptmanns), wo die Herren Commissarien von den Herren Beamten, Richtern und von der Geistlichkeit empfangen wurden.“

Schöne.

„Anno 1803 den 18. Julius. Heute vereinigte sich alles zur Feier dieses festlichen Tages. Der Magistrat war versammelt, und die ganze Bürgerschaft war in der besten Ordnung unterm Gewehr. Ohngefähr um 10 Uhr des Morgens wurden die Höchstbevollmächtigten Herrn Commissarien am Eingange des Rathhauses vom gesammten Magistrate aufs ehrerbietigste empfangen, darauf zum Archivzimmer begleitet.<sup>1)</sup> Hier ward das Patent zur Besitznahme vorgelesen; auch wurden sämtliche Magistratspersonen in ihren Ämtern bestätigt, darauf die Archive versiegelt, die auch sofort wieder entsiegelt wurden. Es wurden auch dem Magistrate einige mit dem Herzoglich oldenburgischen Wappen versehene Schilder übergeben, um selbe an den Thoren anschlagen zu lassen.

<sup>1)</sup> Der Magistrat bestand aus dem Bürgermeister Kaspar Borwald, dem Kamerarius Godfried Casar und den Ratsmännern B. Pulsfort, Chr. Weltmann, C. Busch, A. Nienaber, J. Kirchener, D. Bonne, D. Kühling und dem Sekretarius A. Schöne.

Eines davon ward sogleich über dem Eingange des Rathhauses angeschlagen. Hierauf geruhten sich die Herrn Commissarien wieder zur Rentmeisterei zu verfügen, allwo die Herrn vorgeladenen Beamten, Richter, Geistlichkeit von den Herren Commissarien mit der Absicht ihrer Sendung förmlich bekannt gemacht wurden; sodann ward das Formular des auszuschwörenden Treu- und Huldigungseides von den besagten Herren Beamten, Richtern, Geistlichkeit und dem Guardian hiesigen Klosters eigenhändig unterschrieben.

„Um Mittag ging der Zug unter Paradirung der Bürgerschaft, dem Lösen des Geschützes und unter dem Geläute aller Glocken von der Rentmeisterei nach der Pfarrkirche. Sämmtliche Kirchspielsvorsteher, Obervögte, Gerichtsconsistorialen und hiesige Magistratspersonen gingen paarweise dahin, um öffentlich den Huldigungseid abzulegen. Vor der Pfarrkirche empfing der Herr Landdechant Haskamp mit der übrigen Geistlichkeit im priesterlichen Ornat die Herrn Commissarien, und hiervon in die Kirche geleitet bis aufs Chor ließen sich dieselben auf eigens eingerichteten Plätzen nieder. Nun wurden der Magistrat, die Gerichtsbedienten, die Obervögte ihres der Münsterischen Regierung geleisteten Eides von Sr. Excellenz, dem Herrn Erbkammerherrn von Galen entlassen.<sup>1)</sup>

„Nun begann der feierliche Akt. Der Herr Etatsrath und Vice-Kanzlei-Director Georg eröffnete dieselbe mit einer kurzen Anrede; das Patent zur Besitznahme ward vorgelesen, und die noch nicht beeidigten Magistratspersonen, Gerichtsbedienten, Obervögte und Kirchspielsvorsteher reiheten sich und schworen folgenden Eid der Treue:

Wir schwören und geloben hiermit zu Gott dem Allmächtigen und auf sein h. Evangelium einen leiblichen Eid, daß wir dem Durchlachtigsten Herzoglich oldenburgischen Hause und namentlich denen Durchlachtigsten Fürsten und Herrn Herzog Peter Friedrich Wilhelm, Herzog Peter Friedrich Ludwig und höchstdessen Söhnen Paul Friedrich August und Peter Friedrich Georg, auch deren Fürstlichen Nachkommen treu und hold, insbesondere aber dem

<sup>1)</sup> Die ersten Beamten des Amtes waren bisher gewesen der Drost (Erbkämmerer Clemens August von Galen) und der Rentmeister (Peter Driver).

höchstgenannten Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter Friedrich Ludwig, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürsten zu Lübeck, Herzog zu Oldenburg usw. als regierenden Administrator und Landesherrn jederzeit gehorsam und gewärtig sein, in Fried- und Kriegszeiten Dero Bestes befördern, Schaden und Nachtheil hingegen mit Leib, Gut und Blut abwenden und abhelfen und in allen Stücken solchergestalt uns verhalten und erzeigen wollen, wie es getreuen, ehrliebenden und gehorsamen Unterthanen eignet und gebührt. So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

„Diese Scene war sehr feierlich. Nach Erledigung derselben stimmte der Herr Statsrath Georg ein Hoch lebe unser Herzog an, welches unter Abfeuerung des Geschüzes von allen Versammelten zu dreimalen wiederholt wurde. Der Landdechant Herr Haskamp hielt darauf eine auf diese Feierlichkeit passende Rede. Nach Endigung derselben ward diese Feierlichkeit mit dem Te Deum unter Lösung des Geschüzes und dem Läuten aller Glocken in der Kirche beschlossen. Hierauf ging alles paarweise wieder zur Rentmeisterei zurück, wo dann ungefähr um 4 Uhr die herzoglichen Bedienten, Deputirte und Honoratioren aus der Stadt an einer Tafel von mehreren Bedecken speiseten; des Abends war Ball, und die errichteten Ehrenbogen waren die ganze Nacht hindurch erleuchtet.

„So endigte in der schönsten Ordnung und Eintracht sich dieser festliche Tag, der, da er uns den besten Fürsten zum Regenten gab, zu den freudigsten und wichtigsten unsers Lebens gehört. O! Möchten wir und unsere Nachkommen, von äußern Stürmen ungestört, noch in die späteste Zukunft jährlich am 18ten Julius diese Huldigungsfeyer mit eben dem Frohsinn, Jubel und Eintracht erneuern, womit wir diese Feyer jetzt begangen haben.

„Anno 1803 den 19ten Julius. Bey der heute Nachmittag erfolgten Abreise der Herrn Commissarien sind dieselbe beym Rathhause vom Magistrate salutirt und haben die Reise unter Paradirung der gesammten Bürgerschaft, Abfeuerung des Geschüzes und dem

Läuten aller Glocken nach Cloppenburg zu alda vorzunehmender Huldigung fortgesetzt.“  
Schöne, Secretair.

Die Huldigungsfeier in Cloppenburg ging am 20. Juli vor sich. Eine auf dem Rathause Cloppenburg lagernde Aufzeichnung meldet darüber: „Der 20ste Julius war für das Amt Cloppenburg ein froher feyerlicher Tag, an welchem Se. Herz. Durchlaucht zu Holstein-Oldenburg, Peter Friedrich Ludwig, unser nunmehriger Herzog und Landesvater, den Besitz und die Huldigung dieses Amtes durch die Herren Commissarien Herrn Etatsrath und Vice-Kanzley-director Georg und Herrn Regierungs-Kanzley-Assessor Kunde nehmen zu lassen geruheten.“ . . . . Folgt eine Beschreibung der Feier in der Weise, wie sie in Bechta vor sich ging. Wir hören nebenbei von mehr als 20 in Cloppenburg-Crapendorf errichteten Triumphbogen, alle mit passenden Inschriften geziert.

Der Schluß lautet: „Ist eine Huldigung in den deutschen Entschädigungsländern mit Freude und Anhänglichkeit an den neuen Regenten gefeyert worden: so war es diese; auf allen Gesichtern waren beyde zu lesen. Das schöne Wetter begünstigte ungemein die Feyerlichkeit des Tages und selbst der Durchmarsch der Franken hinderte nicht das geringste, vielmehr diese waren Zeugen des Opfers, welches das Amt seinem neuen Regenten darbrachte, und erstaunten selbst hierüber.“

Die Kommissare berichten später, daß die Aufnahme, die ihnen im Münsterlande bereitet worden, „das Gepräge wahrer Herzlichkeit und Aufrichtigkeit“ getragen habe, daß unter allen durch den Reichsdeputationshauptschluß veranlaßten Regierungsveränderungen keine von den Untertanen mit größerer Sehnsucht und mit lebhafterer Freude aufgenommen, daß nirgends aus vollere Herzen gehuldigt sei als in den Ämtern Bechta und Cloppenburg. Hätten wir, so sei die einstimmige Versicherung der Eingefessenen gewesen, hätten wir wählen dürfen unter allen Fürsten Deutschlands, unsere Wahl würde auf keinen andern gefallen sein als auf den durchlauchtigsten Herzog und Administrator von Oldenburg.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Sello, Zur Geschichte der Vereinigung der Ämter Bechta und Cloppenburg mit Oldenburg im General-Anzeiger Nr. 149 2. Blatt, 1903.

Diese Äußerungen beweisen, daß die Magistratsprotokolle der Städte Bechta und Cloppenburg nicht der Feder eines Hofkanzlisten ihr Entstehen verdanken, sondern der Ausdruck einer Empfindung waren, die damals alle Kreise der Ämter Bechta und Cloppenburg beherrschte. Das muß auf den ersten Blick überraschen. Seit 1252 gehörte das Amt Bechta und seit 1400 das Amt Cloppenburg dem Hochstift Münster an, das sind 550 bzw. 400 Jahre. Das Jahr 1803 löst urplötzlich diese Verbindung, und mit fliegenden Fahnen geht man in das andere Lager über. Die leitenden Persönlichkeiten (und nur auf diese kommt es damals an) sind mit dem Regierungswechsel nicht bloß einverstanden, der Anschluß an Oldenburg wird geradezu freudig, begeistert begrüßt. Wenn man an die Ereignisse denkt, die den Kriegen von 1866 und 1870 in Hannover und Elsaß-Lothringen nachfolgten, dann könnte man in der Tat überrascht sein, wenn man sich aber in die Zeit vor und von 1803 zurückversetzt, dann können die Geschehnisse von damals nicht mehr auffällig erscheinen.

Das Hochstift Münster bestand vor seinem Falle aus dem Oberstift (nach 1803 größtenteils zum preußischen Regierungsbezirk Münster geschlagen) und dem Niederstift (die Ämter Bechta, Cloppenburg und Meppen). Das Niederstift hing nur lose mit dem Oberstift zusammen, es war spärlich besiedelt, eine dürftige Bevölkerung wohnte in den weiten Heiden und Mooren; es mußte darum, weil wirtschaftlich niedriger stehend als das Oberstift, auch geringer bewertet werden als dieses. Man kennt nur einen Fürsten, der oft in den Ämtern Bechta und Cloppenburg gesehen wurde und ein wahrer Wohltäter dieses Landesteiles geworden ist, nachdem der 30jährige Krieg denselben an den Rand des Abgrundes gebracht hatte, Christoph Bernhard von Galen. Seine Nachfolger haben immer weniger Interesse für den Norden des Stiftes bekundet, am wenigsten die drei letzten, die zugleich Kurfürsten von Köln waren, Clemens August, Herzog von Baiern (1719—61), Maximilian Friedrich (1761—84) und Maximilian Franz (1784—1801). Einmal waren diese echte Kinder ihrer Zeit, die für prächtige Bauten, Jagden und schöne Künste schwärmten, ohne etwas Durchgreifendes zur Abstellung dringender Bedürfnisse auf dem Gebiete des Volks-

wohles zu tun, lieber am schönen Rhein weilten als in dem öden Niederstift, das sie höchstens noch als gutes Jagdgebiet betrachten mochten, ein ander Mal konnten gewisse Maßnahmen, die sie trafen, nur dazu dienen, das Volk gegen sie einzunehmen. Maximilian Friedrich schloß sich im siebenjährigen Kriege Österreich an und bewirkte dadurch, daß die Ämter Bechta und Cloppenburg nochmals die Drangsale des dreißigjährigen Krieges durchkosten mußten; Maximilian Franz, ein Sohn der Kaiserin Maria Theresia und Bruder Josefs II., war reformsüchtig wie dieser und verschaffte sich dadurch eine Menge Gegner.<sup>1)</sup> Nimmt man hinzu, daß eine gewisse Presse seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gegen die geistlichen Fürsten eiferte und daß diese Heße ihre Früchte trug, dann kann man die Stimmung begreifen, die zu Ende des 18. Jahrhunderts weite Kreise beherrschte, nicht zum wenigsten die der Ämter des Niederstiftes, nachdem diese schon lange des Glaubens gewesen, sie würden im Oberstift nur noch als lästiges Anhängsel betrachtet.

In unserer Mappe befindet sich ein Schriftstück, eine Eingabe „an Seine Ruhrfürstliche Durchlaucht Maximilian Franz bey Höchst dero Besichtigung dieser Stadt zur gnädigsten Empfehlung überreicht von Franz Adelman, Bechta 1784.“ Das Jahr 1784 war bekanntlich das erste der Regierung des letzten münsterischen Fürstbischofs und Kölner Kurfürsten. In dieser Widmung beklagt Adelman, Substitut beim Alexanderkapitel und Vikar in Langförden, den Niedergang der Stadt Bechta im 18. Jahrhundert. Er weist darauf hin, was Bechta gewesen, was es verloren und hofft von dem neuen Fürsten Aufschwung und Besserung:

„Stadt Bechta.

Gränz-Festung war ich und Schlüssel dieses Landes,  
 Vier Thore zierten mich, benebens Wall und Graben;  
 Nun bin ich ein offener Ort, es schämt mich meines Standes,  
 Wer sollte wohl so was von mir geglaubet haben.

<sup>1)</sup> Hätte er nicht im Stift Münster den tüchtigen Minister Franz Friedrich von Fürstenberg gehabt, so wäre die Zahl der Gegner noch größer gewesen. Man lese das von Nordhof in der Allgemeinen deutschen Biographie gegebene gehaltvolle Lebensbild Fürstenbergs. Band VIII. S. 232—244.

Mein Wall, der ist ertrunken,  
Mein Graben zugesunken,  
Die Brücken auch verfallen,  
Ich bin entziert in allen.  
Zwar hab ich noch zwey Pforten,  
Doch diese sind auch nur zum Schein,  
Denn man bespringt mich aller Seiten,  
Geht ungehindert aus und ein.

Zwei Maxen<sup>1)</sup> waren es, die mir meinen Kriegsschmuck nahmen,  
Der mir zwar eine Last, doch auch zur Zierde war.  
Jetzt ist schon wieder da ein Fürst von gleichem Namen,  
O! dieser wird mich nun zum Dorf erklären gar.

#### Münsterlands Genius.

Du fürchtest den Namen Max? O sey nur bessern Muthes!  
Dein Schickjal wird nicht mehr wie sonst ins Schlimmere gehn.  
Von diesem dritten Max hoff' sicher nur viel Gutes,  
Denn schau, er kommt schon her, dich gnädigst zu besuchen,  
Der deiner Schwester<sup>2)</sup> hat den Martiskranz entrißen,  
Derjelbe Max war auch zu gleicher Zeit beflissen,  
Sie schön mit Friedensbau und Gängen auszuschnücken,  
Ein Gleiches kann dir auch nun endlich wohl mal glücken.  
Max Friedrich sorgte erst für dieses Landes Haupt;  
Max Franz beschaut nun auch die äußern Körpers-Glieder,  
Was dir vor diesen ist an Krieges Puß geraubt,  
Das gibt er künftig dir an Friedenszierden<sup>3)</sup> wieder.  
Es gönn' der Höchste ihm nur langes, langes Leben,  
Er wird dem Lande Flor, Glück, Heil und Ruhe geben,  
Den besten Anfangsweg ist er stracks eingegangen;

<sup>1)</sup> Maximilian Heinrich, der 1684 die Stadtfestung und Maximilian Friedrich, der 1769 die Citadelle schleifen ließ. (Anmerkung Adelmanns.)

<sup>2)</sup> Stadt Münster. (Anmerkung von Adelmann.)

<sup>3)</sup> Als solche wünscht Adelmann Herstellung eines anständigen Stadtgrabens, Wiedererbauung der weggebrochenen Tore, Verlegung des Kirchhofes, Bebauung der ledigen Stadtplätze am Münstertor mit Kasernen für künftige Garnison, bessere Einrichtung des Citadelle-Plazes zu Gärten und öffentlichen Spaziergängen usw.

Es hört so keiner auf, als er hat angefangen.  
 Was sonst in langer Zeit kein Fürst verrichten kann,  
 Das hat er jeztund schon in kurzer Zeit gethan.  
 So lebe, bester Max, denn viele, viele Jahre,  
 Dein Scheitel sey stets frey von Unheil und Gefahren,  
 Du wollst uns lange, lange ein hoher Spiegel seyn,  
 Der Freyheit treuester Schutz, der Feinde Augenpein,  
 Der Musen Schmuck und Trost, des Volkes Bier und Wonne,  
 Der Stern<sup>1)</sup> der Geistlichkeit und ganzen Landes Sonne,  
 Anbey in Gnaden auch ein Gönner deiner Stadt,  
 Die man seit hundert Jahren so sehr vernichtet hat.“

Aus allen Wünschen des für seine Vaterstadt eingenommenen guten Vikars ist nichts geworden. Es steht überhaupt dahin, ob Maximilian Franz Bechta besucht hat; die Ratsprotokolle von 1784 und folgenden Jahren wissen davon nichts. Das Opus des Vikars ist aber wertvoll für die Beurteilung der Stimmung, die damals in Bechtaer Bürgerkreisen herrschte. Man war nicht zufrieden und da Bechta in der Folge immer mehr herabsank, wird die Unzufriedenheit eher zu= als abgenommen haben. Hören wir eine andere Stimme. In Lönningen stand 1803 der Pastor Mathias Joseph Wolffs. Er war 1789 dahin gekommen, als politisch erregte Zeiten anbrachen. Darum kann es nicht überraschen, wenn er in den Sterbe-, Geburts- und Heiratsregistern zu Ende eines jeden Jahres die Ereignisse bespricht, die in dem betreffenden Zeitraum auf dem Welttheater sich abgespielt haben. Zu Ende des Jahres 1802 berichtet er unter dem Titel „Memorabilia pro 1802“ über die Abmachungen der Diplomaten bezüglich der geistlichen Fürstentümer. Da heißt es am Schlusse: „Die Diöcese Münster ist in mehrere Teile zerfallen, davon den besten Teil der König von Preußen erhalten hat. Es sind übrig geblieben die Ämter Bechta, Cloppenburg und Meppen; sie sind noch nicht in Besitz genommen vom Herzog von Oldenburg, der sich weigert, sie anzunehmen,<sup>2)</sup> die drei

<sup>1)</sup> In Anmerkung fügt der Bittsteller bei: „Dieser Stern ist ein Comet, nicht ein böser, sondern ein guter, wofür man sich nicht zu fürchten hat.“

<sup>2)</sup> Vgl. Mügenbecher „Die Einverleibung des Herzogtums Oldenburg in das französische Kaiserreich im Jahre 1811“ in dem Magazin für Staats- und

Ämter haben also noch keinen Herrn, wer wird ihr Fürst sein?“ Später hat er unter einem NB. nachgetragen: „Die Occupation der Ämter Wildeshausen, Bechta und Cloppenburg durch Oldenburg fand im Juli statt cum magna mutatione ordinis et regiminis alias observati. Es sind beseitigt die Gerichte Lastrup, Lindern und Lönningen. Was bislang an diesen Gerichten verhandelt wurde, ist an das Gericht Cloppenburg verwiesen, das man Landgericht nennt. Die Leute haben jetzt längere Wege und mehr Kosten. Sie mutantur multa, meliorantur nulla.“ Soweit Wolffs. Also keine anderen Schmerzen, als daß Lönningen, Lastrup und Lindern die Gerichte verlieren, wir vernehmen keine Äußerung des Bedauerns über den Fall des Hochstifts, den Untergang der geistlichen Fürstentümer, keine Klage, die irgendwie Sorge um die Zukunft verrät. Das zeigt doch wohl, daß man dem Untergange des Hochstifts in interessierten Kreisen mehr oder weniger teilnahmslos zusah.

Der Umstand, daß man ziemlich apathisch dem Falle des Hochstifts gegenüberstand, erklärt aber noch nicht die Begeisterung, mit welcher man Oldenburg sich in die Arme warf. Woher denn diese? Am 3. August 1802 hatte Preußen Münster in Besitz genommen und zugleich durch eine spezielle Kommission die Landesadministration übernommen. Die Ämter Bechta und Cloppenburg sollten Oldenburg zufallen und Oldenburg sträubte sich, wie wir schon gehört haben. Somit waren diese Landesteile bis dahin, daß der Herzog die ihm durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 formell überwiesenen Landesteile in Besitz nahm, ohne Herrn. Im Mai 1803 lagerte ein französisches Heer 20 000 Mann stark, auf dem Durchmarsche nach Hannover in und um Bechta, Lönningen beherbergte am 1. Pfingsttage 7000, am 2. Pfingsttage 9000 Franzosen. Im Nu waren alle Vorräte aufgezehrt. Von Wildeshausen, Langförden, Wisbeck usw. mußten Lebensmittel nach Bechta geschafft werden, um die Bürger vor dem Verhungern zu bewahren, dazu kamen andere Lasten, die die Eingeseffenen in Stadt und Land schließlich so herunterbrachten, daß sie der

---

Gemeindeverwaltung IV. Bd. S. 284 ff., 1863, und desselben Verfassers Aufsatz im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg: „Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß“ V. S. 1 ff., 1896.

Verzweiflung nahe waren. In dieser Not wandten sich die Vorsteher der verschiedenen Gemeinden an den Herzog, obwohl eine Besitzergreifung des Landes noch nicht erfolgt war und baten um Schutz und Hülfe. Die Deputation wurde auch gnädig aufgenommen, erhielt die besten Versprechungen und dem Versprechen folgte die Hilfe, soweit es ging, auf dem Fuße nach.<sup>1)</sup> Der Herzog, dessen hochherzige Gesinnung gegen die Katholiken seiner Residenz schon längst bekannt geworden, hatte im Sturm die Herzen der Münsterländer gewonnen. Die Huldigungsfeier am 18. Juli in Bechta und am 20. in Cloppenburg beweist dies zur Genüge.

Das war der Beginn des Anschlusses der Ämter Bechta und Cloppenburg an Oldenburg, nun noch einiges über die Folgezeit. Schon der folgende Sommer sah den Fürsten in dem ihm zugefallenen Gebiete. Vom 29. Juni bis 1. Juli 1804 weilte er in Cloppenburg. Am 2. Juni 1809 traf der Erbprinz Paul Friedrich August in Cloppenburg ein, blieb dort über Nacht und kehrte am 3. Juni über Friesoythe und Barßel nach Oldenburg zurück. (Aufzeichnungen des Richters F. M. W. Bothe in Niemanns Geschichte des Amtes Cloppenburg S. 191.) Als der Herzog am 27. November 1813 aus Rußland nach Oldenburg zurückgekehrt war, es waren genau 10 Jahre seit der Annexion verflossen, reiste der Generaldechant Haskamp, Pastor in Bechta, zur Residenz, um dem Fürsten zur glücklichen Heimkehr zu gratulieren.<sup>2)</sup> Die Dankbarkeit habe ihn genötigt, schreibt Haskamp später nach Münster, diese Reise zu unternehmen. Der Herzog habe den Alexanderfonds ad pias causas angewiesen, die katholische Kirche in Oldenburg bauen lassen, für die katholische Kirche in Wildeshausen über 2000 Rthr., für die katholische Schule in Goldenstedt 400 Rthr. hergegeben, an Stipendien für katholische Theologen 1000 Rthr. ausgesetzt, den

<sup>1)</sup> Nieberding im Bechtaer Sonntagsblatt, 1836, S. 61 ff.

<sup>2)</sup> In münsterischer Zeit vermittelten zwei Dechanten (einer für das Amt Bechta, der andere für das Amt Cloppenburg) den Verkehr mit dem Generalvikariate in Münster. Dies blieb bestehen bis 1837, in welchem Jahre statt der zwei Dechanten ein Generaldechant bestellt wurde. Die Wahl fiel auf den bisherigen Dechanten des Amtes Bechta, Haskamp, nachdem der bisherige Dechant für Cloppenburg, Pastor Baget in Crapendorf, zur Ruhe gesetzt war.

Katholiken in Wildeshausen freie Religionsübung verschafft, den Pfarrern im Saterlande eine jährliche Zulage ausgesetzt, für alte Lehrer und deren Witwen Sorge getragen, dem unfähig gewordenen Pastor Klenke in Ramsloh ein Ruhegehalt von 100 Rthrn. angewiesen usw.<sup>1)</sup> Am 27. Februar 1814 schreibt der Twistringer Pastor Schwegmann an Haskamp: „Auch wir waren hier froh (über die Rückkehr des Herzogs) und hatten ein kleines Fest und fehrten das Domine salvum fac Napoleonem in Domine salvum fac Petrum Fridericum Ludovicum um.“<sup>2)</sup> Am 21. August 1822 kam der Herzog Peter Friedrich Ludwig in Begleitung des Kammerherrn von Frydag auf Daren nach Damme, um dieses ihm 1817 zugefallene Gebiet in Rugenschein zu nehmen. Die osnabrückischen Eingeseffenen Dammes und Neuenkirchens waren immer fanatische Anhänger des osnabrückischen Fürstenhauses gewesen, aber der Umstand, daß der Herzog alsbald nach der Zuweisung dieser Ortschaften an das Herzogtum 12000 holländische Gulden zur Anlegung eines Weges von Damme nach Hunteburg angewiesen hatte zu dem ausgesprochenen Zwecke, vielen armen Leuten in der damaligen geldlosen Zeit einen Verdienst zukommen zu lassen, hatte ihm sofort alle Herzen entgegenschlagen lassen. Überall bereitete man ihm einen begeisterten Empfang.<sup>3)</sup> Als bald darauf

<sup>1)</sup> Archiv des Dekanats Bechta.

<sup>2)</sup> Twistringen blieb, wie schon berührt, bis 1817 oldenburgisch. In französischer Zeit mußte laut Verfügung in den Kirchen für den Imperator in der Weise gebetet werden, daß der amtierende Geistliche sang: Domine salvum fac Napoleonem, worauf der Chor antwortete: Deus deus meus sperantem in te.

<sup>3)</sup> Ganz entzückt von dem Auftreten des Herzogs war der Dechant des Bezirks Damme-Neuenkirchen, Pastor Gieseke in Neuenkirchen: Er schreibt an den Bischof von Gruben in Osnabrück 26. August 1822: „Nach der Zurückkunft in Damme (der Herzog hatte von Damme aus einen Ausflug nach dem Dümmer See gemacht) machte die versammelte Geistlichkeit Sr. Herz. Durchlaucht die gebührende Aufwartung. Nachdem der Herr Pastor Kemphues zu Damme und Kaplan Meier zu Holdorf mit den übrigen Vikaren entlassen waren, unterhielten S. H. D. sich mit mir sehr freundlich über mehrere Gegenstände, z. B. über angenehme Aussichten von unsern Bergen, über die geographische Lage des osnabrücker Landes, über Mörsers Geschichte usw. Dann kam noch das Gespräch auf die neuen Grenzen des Kirchspiels Neuenkirchen, wobei S. H. D. sich ausdrückten: Ich bin nicht schuld an dieser unangenehmen Sache, man hat mir in



Holdorf ausgepfarrt wurde, schenkte Peter Friedrich Ludwig zum neuen Pfarrhause und zur Anlage eines Gartens 2000 Rthr.

Herzog Peter Friedrich Ludwig starb 21. Mai 1829 in Wiesbaden. Daß das Münsterland ihm aufrichtig nachtrauerte, braucht nicht besonders betont zu werden. Ein Volk gewinnt man durch Wohltaten, durch eine gerechte Regierung, das hat sich auch hier gezeigt. Seine Nachfolger Paul Friedrich August und Nikolaus Friedrich Peter sind den Spuren des Vaters und Großvaters gefolgt. Als der Wind 1848 durch die deutschen Wälder fuhr, da mußten natürlich auch die Süddenburger mitun. Daß aber die Bewegung keine tiefgehende gewesen war, zeigte das Jahr 1853, in welchem am 30. Juni das Jubiläum der fünfzigjährigen Vereinigung der beiden münsterischen Kreise Cloppenburg und Bechta mit dem oldenburgischen Fürstenhause in wahrhaft großartiger Weise begangen wurde und Zeugnis ablegte von der Liebe und Verehrung, welche die Bewohner der Kreise Cloppenburg und Bechta dem Fürstenhause zollten. Schon der Umstand, daß der Münsterländer sich immer mit Stolz Oldenburger genannt hat, bei allen politischen Ereignissen, die das 19. Jahrhundert zeitigte, sich immer auf die Seite des Fürsten stellte, mit ihm gut deutsch und oldenburgisch war, beweiset wohl, daß man den Anschluß an Oldenburg nie bedauert hat. Die Bechtaer Zeitung (Oldenburger Volkszeitung) schreibt in der Nummer 25 vom 3. März 1903 anläßlich der Jahrhundertfeier: „Der Herzog Peter Friedrich Ludwig aber wie seine Nach-

dieser Gegend 5000 Seelen angewiesen und mein Gesandter muß die Grenzen nicht gekannt haben. Ich möchte gern das Ganze haben, aber Hannover will sich seinen Teil mit Geld nicht abkaufen lassen usw. Zuletzt äußerten sich S. H. D. mit vieler Gründlichkeit und Freimütigkeit über das Concordat. Nachdem S. H. D. zu reden aufhörten, nahm ich das Wort und sagte: Die guten Gesinnungen, welche E. H. D. soeben auszudrücken geruhten, werden keinem zu größerer Freude gereichen, als meinem Herrn Bischof, und da ich als Hochdeffen Dechant für diesen Teil der osnabrücker Diöcese beauftragt bin, bei allen vorkommenden Fällen alle geistlichen Angelegenheiten zu befördern, so erlaube ich mir besonders bei dieser Gelegenheit die größte und aufrichtigste Verehrung von Seiten meines Herrn Bischofs gegen E. H. D. versichern zu dürfen, in Hochdeffen Namen ich diesen Teil der osnabrücker Diöcese zur höchsten Huld und Gnade empfehle. Dann nahmen S. H. D. das Frühstück und fuhren circa 1 Uhr wieder ab, um abends noch in Oldenburg einzutreffen.“

folger, die Großherzöge Paul Friedrich August und Nikolaus Friedrich Peter sowie unser jetzt regierender Großherzog haben es mit glücklichem Erfolge erreicht, im Münsterlande wie in allen Teilen ihres Gebietes durch weise Gesetzgebung und ausgedehnte Akte staatlicher Fürsorge die Wohlfahrt des Volkes in dem Maße zu fördern, daß heute nach einem Jahrhundert oldenburgischer Herrschaft unser Landesteil sich nicht nur im Zustande einer erfreulichen Entwicklung des Wohlstandes befindet, sondern nicht minder mit aufrichtiger Befriedigung der Pflege und Fürsorge, wie seiner materiellen, so auch seiner ideellen Güter sich zu erfreuen hat.“ Das in Cloppenburg erscheinende „Wochenblatt für die Amtsbezirke Cloppenburg und Friesoythe“ schließt eine Abhandlung zur 100jährigen Wiederkehr der Vereinigung Cloppenburgs mit dem Herzogtum Oldenburg vom 20. Juli 1903 mit den Worten: „An uns wird es sein, die Errungenschaften (des 19. Jahrhunderts) zu erhalten und durch Fleiß und Arbeit und opferwillige Hingabe, jeder in seinem Stande, zu vermehren. Daß dies geschehen wird, dafür bürgen die guten Eigenschaften der Cloppenburger, die sie in guten und bösen Tagen so oft bewiesen haben: Treues Festhalten am bewährten Alten, langsames aber festes Erfassen des guten Neuen, Freude an ernster Arbeit, Treue zur Kirche und Liebe zur Heimat und zum  
oldenburgischen Fürstenhause!“



### III.

## Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg.

Von Dietrich Kuhl.

---

### Dritter Artikel.

#### Zur Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung.

In unserer vorjährigen Arbeit haben wir zu zeigen versucht, welche Bedeutung der Landwirtschaft im Leben der Bürger Oldenburgs zukam. In der Nähe der Stadt besaßen sie Gärten und Äcker, und weiterhin erstreckte sich die Allmende oder gemeine Mark, welche die landwirtschaftlichen Hausbetriebe durch eine Reihe von freien Nutzungen ergänzte. Aber nicht agrarische, sondern gewerbliche Tätigkeit ist bezeichnend für den Städter. Von Handel und Gewerbe — darüber gibt es keine Meinungsverschiedenheit — ist die Bildung deutscher Städte im wirtschaftlichen Sinne ausgegangen, und wir werden daher auch in der Geschichte unserer Stadt zunächst noch dieser Seite Beachtung schenken müssen, bevor wir die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Form ins Auge fassen.

#### 1. Oldenburgs gewerbliche Stellung.

Wer sich von der wirtschaftlichen Bedeutung der deutschen Städte im Mittelalter eine richtige Vorstellung machen will, darf nicht die heutigen nationalökonomischen Verhältnisse zum Maßstab nehmen. Im Leben der Gegenwart werden manche wirtschaftlichen Aufgaben von einzelnen Städten, Städtegruppen oder auch ganzen



Landstrichen für die Gesamtheit gelöst, deren Erfüllung im Mittelalter und auch noch in einem beträchtlichen Teile der Neuzeit für ein bestimmtes kleines Wirtschaftsgebiet jeder Stadt zufiel. Während heute die wirtschaftliche Tätigkeit in den meisten Gegenden einseitig auf die Erzeugung gewisser Güter, z. B. von Getreide, Vieh, Holz, Geweben, Eisenwaren usw., gerichtet ist und der Bedarf an anderen notwendigen Dingen durch den Fernhandel gedeckt werden muß, hatte im Mittelalter eine Stadtgemeinde für die Deckung der wichtigsten Bedürfnisse des Lebens im wesentlichen selbst zu sorgen, — eine Tatsache, die besonders darin zum Ausdruck kam, daß die innere Wirtschaftspolitik der Städte eine möglichst große Vielseitigkeit der gewerblichen Produktion anstrebte. Innerhalb ihres Bezirks vermittelte die Stadt den Austausch zwischen den von der Stadtbevölkerung hergestellten Handwerksartikeln und den von den Landbewohnern der Umgegend erzeugten Bodenprodukten. Die zahlreichen Neugründungen von Städten während des Mittelalters sind wirtschaftlich auf das Bedürfnis eines bestimmten Landstriches nach einem solchen gewerblichen Mittelpunkt und Umschlagsplatze zurückzuführen. Gegen Ende des Mittelalters war in Deutschland diesem Bedürfnisse überall im wesentlichen Rechnung getragen, und die Zahl der Städte hat sich seitdem bis zum 19. Jahrhundert hin nicht bedeutend vermehrt. Sie bedeckten damals — an Zahl etwa 3000 — den Boden des deutschen Reiches in ziemlich gleichen Abständen, im Süden und Westen Deutschlands von durchschnittlich 4 bis 5 Wegstunden, im Norden und Osten von 7 bis 8 Stunden. Auch die Größe der Einwohnerzahl war nicht sehr verschieden. Nach heutigen Begriffen waren es sämtlich Kleinstädte: noch im 14. und 15. Jahrhundert hatten selbst Nürnberg und Straßburg nur etwa 20000, Zürich, Basel und Frankfurt wenig mehr als 10000, Mainz etwa 6000, Dresden und Leiden 5000, Meissen 2000 Einwohner. Die Gleichmäßigkeit ihrer lokalen wirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Verteilung und der Bevölkerungsziffer ist also im allgemeinen für die mittelalterlichen Städte charakteristisch.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vorstehendes nach K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft (1893 und 1898).



So bezeichnend nun freilich die Selbständigkeit der lokalen städtischen „Wirtschaftskreise“ für das Mittelalter ist, so würde man sich doch einer sehr einseitigen Auffassung schuldig machen, wenn man damit die wirtschaftliche Bedeutung der mittelalterlichen Städte für erschöpft hielte. In vielen Städten ist nicht nur für die nächstwohnenden Konsumenten, sondern auch für den Fernhandel gearbeitet worden. Es gab neben dem Verkehr zwischen Stadt und Land einen solchen zwischen Stadt und Stadt, und auch dieser interlokale Verkehr ist bereits „ein konstitutives Element im wirtschaftlichen Leben“ des Mittelalters, besonders im Norden an der Küste, gewesen. Nicht nur wurden viele Erzeugnisse des Auslandes herangebracht, sondern auch einheimische Produkte durch den Handel in weitere Entfernung getragen.<sup>1)</sup> Wie der Wochenmarkt dem Verkehr zwischen Stadt- und Landbevölkerung diente, so gab der Jahrmakkt Gelegenheit, die Erzeugnisse fernerer Gegenden einzukaufen. Dieser interlokale Verkehr machte inbezug auf gewisse Artikel kleinere Städte von größeren und diese oft wieder von wenigen größten wirtschaftlich abhängig, oder in umgekehrter Reihenfolge ausgedrückt: es gibt „einige große wirtschaftliche Zentren, von denen alle Orte direkt oder indirekt schöpfen, und es gibt ferner Zentren mittlerer Natur, von denen wieder Gruppen kleiner Orte in mancherlei Richtungen abhängig sind“.<sup>2)</sup>

Lassen sich ähnliche Verhältnisse bei der Stadt Oldenburg nachweisen?

Daß die Stadt mit den benachbarten Gebieten des platten Landes überhaupt in einem Güteraustausch stand, ist ohne weiteres klar. Festzustellen ist nur, wie weit dieser wirtschaftliche Einfluß reichte, auf welche Güter er sich bezog, und in welcher Form der Austausch stattfand.

Eine Urkunde vom 29. März 1355<sup>3)</sup> unterrichtet uns über

<sup>1)</sup> G. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker usw. Histor. Zeitschr. Bd. 86 (1901), S. 1 ff.; v. B. wendet sich gegen die einseitige Auffassung R. Büchers und führt S. 46 ff. eine Reihe von Gegenständen des Fernhandels an.

<sup>2)</sup> v. Below a. a. O., S. 55.

<sup>3)</sup> Stadtarchiv, Urkunden.

die Grenzen dieses engeren Wirtschaftskreises. Die Grafen verbieten darin im Einverständnis mit ihren Mannen und den Ratsherren zu Oldenburg auf sechs Jahre den Verkauf fremder Getränke in der Stadt wie im ganzen Bereiche ihrer Herrschaft. Nur hinsichtlich des städtischen Ratskellers und des „Stadlandes“, d. i. hier Stedingens, wird eine Ausnahme gemacht. Den Ratmannen wird gestattet, in „ihrer Stadt Keller“ auch während dieser Zeit Wein und fremde Biere zu halten, und im Stadlande darf von fremden Getränken Bremer Bier verkauft werden. Im übrigen ist der Handel selbst auf den Freimärkten nur mit solchem Biere erlaubt, das in der Stadt Oldenburg gebraut ist. Die engere wirtschaftliche Interessensphäre Oldenburgs deckt sich hiernach mit dem Gebiete der gräflichen Landesherrschaft, also im wesentlichen mit dem alten Ammergau,<sup>1)</sup> dem Ammerlande im weiteren Sinne, während Stedingen, das Land an der Weser, bereits bremischen Einflüssen unterliegt.

Daselbe Schriftstück nennt uns das Bier als einen oldenburgischen Industrie- und Handelsartikel. Es wird in der Stadt Oldenburg gebraut und nicht nur hier, sondern auch nach auswärts verkauft. Ein Teil der Einwohnerschaft beschäftigt sich also mit der Bierbrauerei und dem Biervertrieb, dem Ausschank und dem Export des Bieres. Ja, das Brauer- und das Wirtsgewerbe bilden eine so wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Bürger, daß die Grafen sich entschließen, dem Oldenburger Bier durch landespolizeiliche Maßnahmen sein bisheriges Absatzgebiet zu sichern und es möglichst gegen die Konkurrenz fremder Getränke zu schützen. Noch mehr tritt die Bedeutung dieses Erwerbszweiges für die Stadt hervor, wenn man bedenkt, daß er der erste und einzige ist, dem die gräfliche Landesherrschaft einen so weitgehenden Schutz hat zu teil werden lassen. Er hat seine Wichtigkeit für die Stadt auch in den folgenden Jahrhunderten

<sup>1)</sup> Vgl. die historische Übersicht auf G. Rütthnings Karte des Herzogtums Oldenburg. — Die weiter unten genannte Beschwerde der old. Ratmannen von 1383 nennt Konnevorde, Raftede, Fikensolt, Elsfleth, Donnerfchwee, den Wildenloh, Segghorn, Westerburg, Wigenort (Ohr), Dringenburg, Elmendorf als Orte, an denen Oldenburger Bürger ihres Handelsgutes beraubt wurden.

behalten, wenn auch fremder Wettbewerb auf diesem Gebiete, namentlich die Einfuhr des Bremer Bieres, nie völlig hat beseitigt werden können. Beweist ein urkundliches Zeugnis aus dem Jahre 1383, die Klage oldenburgischer Ratmannen über die Räubereien gräflicher Diensthleute, daß Oldenburger Bier auf den Landstraßen ein viel und gern gesehener Artikel war, so bezeugen das Fortbestehen des Handels damit auch mehrere Urkunden des 15. Jahrhunderts, und noch 1575 erklärt der Rat in einem Schreiben an den Grafen,<sup>1)</sup> daß die Bürgerschaft sich vorwiegend vom „Multen“, also der Bereitung des Malzes für die Bierproduktion, ernähre. Eine Brauerzunft gab es nicht. Die Krug- und Brauereigerechtigkeit war ein Teil des Bürgerrechts in Oldenburg.<sup>2)</sup>

Anderer Erzeugnisse des einheimischen Gewerbefleißes scheinen ihren Weg seltener auf das Land gefunden zu haben. Was der Bauer an Kleidungsstücken und Gerätschaften brauchte, stellte er damals möglichst in eigener Wirtschaft her, nur hie und da mochte er ein besseres Stück sich beim Handwerker machen lassen. Handwerker, die für den Absatz arbeiteten, gab es aber auch auf dem Lande. In Bornhorst sind Töpfer bezeugt, die ihre Ware sogar nach der Stadt brachten, in Hude Weber;<sup>3)</sup> Schmiede wird es überall gegeben haben. In größerem Umfange scheinen fremde Waren, namentlich Salz, ferner Heringe und andere Seefische,<sup>4)</sup> dem Landvolk durch die Bürger zugänglich gemacht worden zu sein. Die Ausfuhr aus Oldenburg war im ganzen der Einfuhr gegenüber durch den Zoll benachteiligt.<sup>5)</sup>

Die Einfuhr ländlicher Bodenprodukte in die Stadt hatte im Mittelalter einen ungleich geringeren Umfang als heutzutage, da die Bürger in ihren eigenen Gärten, auf ihren Äckern und Weiden vor der Stadt das Unentbehrlichste selber hervorbrachten. Immer-

<sup>1)</sup> Grh. Haus- und Central-Archiv. D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 2, 1575, Januar 12.

<sup>2)</sup> S. Jahrbuch XI, S. 43.

<sup>3)</sup> S. D. Kähler, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst usw., Jahrb. III, S. 83, Anm. 1.

<sup>4)</sup> S. die oben genannte Urf. v. 1383 und das Verzeichnis zollpflichtiger Waren im Lagerbuch von 1428. (F. Ehrentraut, Friesl. Archiv, I, S. 472).

<sup>5)</sup> S. das eben angef. Verz. v. 1428.

hin bedurften die Borräte des Hauses doch manchmal der Ergänzung, und namentlich waren einige Gewerbe hinsichtlich des Bezugs der Rohstoffe auch auf die nähere Umgebung angewiesen. In Oldenburg scheinen Vieh und Korn die Hauptartikel der Einfuhr vom platten Lande gebildet zu haben.<sup>1)</sup>

Bezüglich der Form, in der sich der Güteraustausch zwischen Stadt und Land vollzog, liegt es am nächsten, entsprechend den heutigen Verhältnissen, an einen regelmäßigen Wochenmarkt zu denken. Von einem Wochenmarkt findet sich aber in Oldenburg während des Mittelalters keine Spur. Wenn im Jahre 1574 Bürgermeister und Rat den Grafen Johann bitten, der Stadt einen Wochenmarkt zu verleihen, damit den Hausleuten (den Bauern) Gelegenheit gegeben werde, Korn und andere Ware hier auszustellen, und diese Sachen nicht außer Landes verkauft würden,<sup>2)</sup> so kann ein solcher vorher nicht vorhanden gewesen sein. Anton Günther und später die dänische Regierung haben versucht, einen Wochenmarkt einzurichten und zu erhalten, aber vergeblich. Erst die von der Herzoglichen Kammer 1801 verordneten Märkte haben dauernden Bestand gehabt.<sup>3)</sup> Auch andere mittelalterliche Städte haben oft erst spät oder garnicht einen Wochenmarkt erhalten, so Bocholt in Westfalen 1441, obwohl es schon seit 1201 Stadtrecht befaß, Osnabrück sogar erst 1811.<sup>4)</sup> Der Handelsverkehr zwischen Stadt und Land muß sich in solchem Falle außerhalb der Jahrmärkte nur je nach Bedürfnis und Gelegenheit vollzogen haben. Etwas Verkehr muß täglich auf dem Markte gewesen sein. In dem oben genannten Gesuch der Stadt Oldenburg von 1574 wird der Graf auch gebeten, die Fischerei wieder freizugeben und zu gestatten, daß

<sup>1)</sup> In der Beschwerde von 1383 werden außer dem Bier besonders viele Kühe, Lämmer und Schafe unter den geraubten Sachen genannt. Daß die Tiere auf dem Wege nach O. begriffen waren, ist wohl eine sehr naheliegende Annahme. Nach dem Zolltarif von 1428 war Vieh und Korn bei der Ausfuhr zollpflichtig. Letzteres durfte nur mit Erlaubnis des Grafen ausgeführt werden. S. auch Kähler a. a. O., S. 98.

<sup>2)</sup> Grh. H. u. C. N., D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 2, 1574, Fbr. 19.

<sup>3)</sup> Vgl. L. Strackerjan, Die Märkte in der Stadt Oldenburg, veröff. aus f. Nachlasse im Old. Gemeindeblatt 1903, Nr. 3 u. 4, S. 20 ff.

<sup>4)</sup> K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens (1898), S. 137.

täglich Fische für Kranke, wie es früher gewesen, auf dem Markte feilgehalten würden. Es gab dort ständige Verkaufsplätze beim Rathause, so eine Bude, welche der Rat verpachtete. Dazu kam der Ladenverkehr: nach ihrem Amtsbrief von 1362 mußten die Bäcker immer etwas Brot „auf dem Fenster“ liegen haben. Wenn 1478 der Verkauf von eingeführten Waren auf den Markt und auf den Stau beschränkt wird, so liegt darin, daß bisher auch an anderen Punkten in und vor der Stadt Verkäufe stattgefunden haben; zum wenigsten ist außer dem Markt auch der Stau, der vor dem Tore liegende Landungsplatz der Schiffe, als Handelsplatz freigegeben. Der lokale Handel war also von keinem Wochenmarkt abhängig.

Erheblicher als die lokalen scheinen die auswärtigen Handelsbeziehungen der Stadt Oldenburg gewesen zu sein; zum mindesten treten sie in den Quellen mehr hervor. Daß die Handelsverbindung mit Bremen im Mittelalter an erster Stelle stand, dürfte hinreichend bekannt sein.<sup>1)</sup> Zu erinnern ist hier nur an die Zollfreiheit, welche die Bremer in der Grafschaft Oldenburg genossen, ferner daran, daß 1355 der Rat zu Oldenburg die Einfuhr Bremer Bieres in die Stadt wieder freigeben mußte „um seiner Bürger willen, die sich nähren müßten zwischen Bremen und Oldenburg“. Nicht zu unterschätzen ist aber auch der Handel mit Westfalen und Friesland, mit Osnabrück, Münster, Dortmund, Groningen, Emden, nicht zu gedenken kleinerer Orte wie Wildeshausen, Delmenhorst, Bechta, Friesoythe. Von Westfalen und Friesen, die sich mit bremischen Kaufleuten auf dem Markte zu Oldenburg treffen sollen, ist schon in dem Vertrage mit Bremen von 1243 die Rede. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts werden einmal zwei oldenburgische Bürger, vermutlich Kaufleute, auf dem Wege von oder nach Osnabrück überfallen und ihrer Waren beraubt. Aus dem 14. Jahrhundert sind zahlreiche Geleitsbriefe für fremde Kaufleute, besonders für die Osnabrücker, erhalten. Der oldenburgische Fernhandel war also nicht allein auf Bremen angewiesen; er erstreckte sich über den ganzen Raum zwischen Weser und Ems und berührte im Süden fast die Sphäre des rheinischen Handels.

<sup>1)</sup> Vgl. „Zur Geschichte der bremisch=oldenburgischen Beziehungen im Mittelalter“, Weserzeitung 1903, April 23—25.



Aber noch weiter müssen wir die Grenzen dieses größeren Wirtschaftskreises nach dem Norden ziehen. Die Nähe des Meeres, das in so mancher Beziehung fördernd menschliche Verhältnisse beeinflusst, erweckte in der oldenburgischen Bürgerschaft Unternehmungsgeist. Die Wasserstraße der Hunte führte den oldenburgischen Kaufmann durch Vermittelung der Weser nicht allein nach Bremen, sondern auch in die Nordsee, wie sie umgekehrt den Oldenburgern den Besuch fremder Fahrzeuge brachte. Bei dem schlechten Zustand der Landstraßen waren die Wasserwege von der größten Bedeutung, um so mehr, da die geringe Größe der Schiffe, auch der Seeschiffe, die Ansprüche an die Tiefe des Fahrwassers ermäßigte. In der Verpflichtung, welche die Grafen von Oldenburg 1345 hinsichtlich der Sicherung der Handelsstraßen eingehen, wird die Hunte, von der Stadt bis zur Mündung, an erster Stelle genannt. Mit dem Bremer Stadtrecht wurde Oldenburg auch das Hamburger Schifffrecht verliehen. Als 1383 die Oldenburger sich über die Schädigung ihres Handels durch die Gewalttätigkeiten des Grafen Konrad beklagen und an das 1381 wiederholte Gelöbniß von 1345 erinnern, wird besonders hervorgehoben, daß keine fremden Kaufleute mehr mit Schiffen auf die Hunte kommen könnten, ohne von den Herren bedrängt zu werden. Der oldenburgische Zolltarif im Lagerbuche von 1428 spricht zuerst von Schiffen, welche mit Salz, Korn u. a. beladen auf der Hunte segeln, dann erst von Wagen mit Kaufmannsgut. Endlich wird 1575 in einem Schreiben des Rates an den Grafen bemerkt: wenn die Schiffe im Hafen an die Pfähle gebunden seien und „die commercia, handtierung und gewerb“ still lägen, so sei es auch um die Stadt getan, und 1584 heißt es: an der Schifffahrt auf der Hunte sei S. Gnaden und den armen Bürgern viel gelegen, davon das ganze Land seine Nahrung und Notdurft habe.<sup>1)</sup> Im Machtspruche des Grafen Johann von 1592 ist endlich die Rede von den „großen Packen und anderer truckener War, so von Bremen hinunter oder anders woher aus des Reichs Städten und Landen uff dem Huntestrom nach Oldenburg geführt werden.“<sup>2)</sup> Die

<sup>1)</sup> Grh. S. = u. C. = N., D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 2, 1575, Jan. 12, 1584, Juni 10.

<sup>2)</sup> 1592, Januar 11. Stadtarchiv, Urkunden.



schon a priori anzunehmende Wichtigkeit der Wasserstraße läßt sich also auch urkundlich erhärten.

Über die weiteren Ziele dieses Wasserweges unterrichten uns Urkunden und Akten des 16. Jahrhunderts, in denen sich zugleich Belege finden, daß die durch sie beleuchteten Verkehrsverhältnisse wenigstens in das 15., vielleicht aber auch in das 14. zurückdatiert werden dürfen. Im Jahre 1533 erhob die Stadt Oldenburg Beschwerde, daß von oldenburgischen Schiffen in Hamburg ein Zoll erhoben würde. Die Untertanen der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst hätten „seit hundert und mehr undenklichen Jahren ihre freie unbeschwerte Kaufmannschaft, Handel und Wandel“ daselbst treiben dürfen. Aus dem Schriftwechsel, der sich, an diese und spätere Beschwerden anknüpfend, zwischen dem Grafen Anton, bezw. seinem Nachfolger, und der Stadt Hamburg entspann,<sup>2)</sup> geht hervor, daß oldenburgische Schiffe nach Hamburg fuhren und von dorthier Lüneburger Salz holten, welches auf der Ilmenau und Elbe nach Hamburg gebracht worden war. Sie waren von dem Salzzoll, der dort im Namen der Grafen von Holstein-Schauenburg und der Stadt Hamburg erhoben wurde, befreit, soweit sie wirklich oldenburgischer Herkunft waren und eine für die oldenburgischen Lande bestimmte Ladung enthielten. Die hamburgische Zollverwaltung machte aber die Erfahrung, daß Eingeseffene der Grafschaft Oldenburg jährlich einige hundert Last Lüneburger Salz aus Hamburg in die nächstgelegenen Länder ausführten, und daß auch das nach der Grafschaft gebrachte Salz dort nicht bleibe, sondern in die Oldenburg benachbarten Länder verkauft werde. Zudem wurde oldenburgische Herkunft oft von anderen Schiffen vorgeschützt, um dem Zoll zu entgehen. Die deswegen eingeführte schärfere Kontrolle und Zollerhebung von solchen, die sich nicht genügend ausweisen konnten, führte zu jenen Auseinandersetzungen. Das Zollprivileg der Oldenburger wurde dabei von hamburgischer Seite anerkannt auf Grund eines Zettels, „so für ektlichen hundert Jahren in der Mülle des Zollens befunden“, und der Rat betonte das Alter der oldenburgisch-ham-

<sup>2)</sup> Stadtarchiv zu Oldenburg, Ratsakten Nr. 42 (nach der vorläufigen Inventarisierung).



burgischen Handelsbeziehungen. Salz kommt als Einfuhrartikel auch in dem Zolltarif des Lagerbuches von 1428 vor: von jedem mit Salz beladenen Schiff wird in Oldenburg 1 Tonne Salz erhoben. Der Salzhandel muß, wie hieraus und aus den Angaben der Hamburger erhellt, für die Oldenburger eine ziemliche Bedeutung gehabt haben. Sie haben ihr hamburgisches Zollprivileg benutzt, um den Hamburgern im Zwischenhandel mit Lüneburger Salz eine — freilich unerlaubte — Konkurrenz zu machen.

Die Anknüpfung und Pflege von Handelsbeziehungen mit Hamburg war gewiß durch die Annahme des Rechtes einer hansischen Stadt (Bremens), für welches das Hamburger Recht vorbildlich gewesen war, sehr erleichtert worden. Das nahe verwandtschaftliche Verhältnis des oldenburgischen Grafenhauses zu der dänischen Königsfamilie hat den Oldenburger Kaufleuten und Schiffern offenbar die Länder der dänischen Krone geöffnet. Die Küste von Dithmarschen wurde jährlich im Herbst von förmlichen Geschwadern oldenburgischer Schiffe besucht, um von dort Getreide zu holen. Auf der Rückfahrt wurden im Jahre 1574 acht mit Gerste beladene Schiffe, als sie bei Scharhörn quer durch die Elbe segelten, von Hamburger Tonenschiffen beschlagnahmt, das „Boßvolk“ verjagt und die Schiffe mit dem Korn nach Hamburg gebracht.<sup>1)</sup> Die Willküren der Oldenburger Schiffergilde vom 2. Februar 1574<sup>2)</sup> nehmen auf regelmäßige Fahrten nach „Dettmarschen oder funsten anderen kornlanden“ Bezug. Auch hier war der Oldenburger Handel alt und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts von Zöllen befreit. Als 1572 die dänischen Amtsleute von den schon voll geladen auf der Reede liegenden Schiffen einen Rittergulden für die Last Korn erhoben, beschwerte sich Graf Anton darüber mit dem Bemerkens, daß die oldenburgischen „Schiffer und Kaufleute und ihre Vorfahren vor undenklichen Jahren ohne einige Beschweruß Ihrer Kön. Maj. und Fürstl. Gn. Strome und Häfen und bevorab in Dithmarschen besucht und nach ihrer Gelegenheit Korn daraus geholet und dero-

<sup>1)</sup> Schreiben des Old. Rates vom 24. April 1574. Stadtarchiv, Ratsakten Nr. 42.

<sup>2)</sup> Amtsbuch der Schiffergilde. Stadtarchiv, Zunftfachen Nr. 1.

wegen niemals mit Ungeld, Accise, Zoll oder dergleichen Unpflicht belegt oder beschweret worden.“<sup>1)</sup>

Nur vorübergehender Natur war eine Handelsverbindung mit Island. Sie läßt sich nicht in das Mittelalter zurückverfolgen, legt aber trotzdem auch Zeugniß davon ab, daß das mittelalterliche Bürgertum unserer Stadt sich weitere Ziele im Handel steckte, als man zunächst anzunehmen geneigt ist. Ein Kapitän Joachim Kolling aus Hookfiel, der eine zeitlang im Dienst fremder Kaufleute Island befahren und bei seiner Rückkehr dann und wann „die Garnison zu Sever mit nordischen Fischen providieret“ hatte, pachtete im Jahre 1579 durch Vermittelung des Grafen Johann vom dänischen König Friedrich II. den Hafen Kummerwage auf Island zu Handelszwecken und gründete 1580 mit 16 angesehenen Bürgern in Oldenburg eine Reedergesellschaft, welche sich die Ausbeutung des erworbenen Handelsvorrechts zur Aufgabe machte.<sup>2)</sup> 1585 wurde das Privileg erneuert und auf den Grafen einschließlich seiner Untertanen, sowie auf die isländischen Häfen Neßwage und Grundfiord ausgedehnt, mit der Bestimmung, daß die Oldenburger, so lange es Ihrer Majestät gefällig, „gute und den dortigen Untertanen nützliche Waren dahin bringen, auch mit Maßen, Ellen und Gewichten niemand übervorteilen sollten.“ Als aber im Jahre 1601 von dänischer Seite sämtliche an auswärtige Kaufleute für den Handelsverkehr mit Island erteilte Privilegien zu Gunsten der Kopenhagener und anderer dänischer Kaufleute aufgehoben wurden, erlosch auch das oldenburgische Vorrecht; es wurde den Oldenburgern nur noch bis 1611 gestattet, gleich den Engländern in der Nähe der Insel „in der wilden offenbaren See“ zu fischen. Auf die Erneuerungsversuche, welche oldenburgischerseits später gemacht wurden, ist hier nicht

<sup>1)</sup> Schreiben des Grafen Anton an den Kön. Dän. Statthalter Heinrich Ranßau zu Segeberg vom 18. und 20. Januar 1572. Stadtarchiv, Urkunden.

<sup>2)</sup> Vertrag Kollings mit den Reedern vom 16. November 1580. Stadtarchiv, Urkunden. Kummerwage, sowie die gleich zu nennenden Häfen lagen an der Westküste Islands. S. E. Baasch, Die Islandfahrt d. Deutschen, S. 106 u. 108.

näher einzugehen.<sup>1)</sup> Auch die Fahrten oldenburgischer Schiffe nach den Ostseehäfen während des 17. Jahrhunderts, für die sie 1645 Herabsetzung des Sundzolls auf den den Holländern eingeräumten Vorzugszoll erhielten, kommen hier nicht in Betracht.

Die vorstehenden Mitteilungen lassen die Ausdehnung und Bedeutung des oldenburgischen Fernverkehrs, insbesondere zu Wasser, hinreichend erkennen. Als Gegenstände der Einfuhr sind bereits Lüneburger Salz, Korn und Fische, ferner Bremer Bier und andere fremde Getränke hervorgetreten. Aus dem Nachspruche des Grafen Johann von 1592, der auch Bestimmungen über die in Oldenburg zu erhebende Accise enthält, läßt sich die Liste der eingeführten Waren noch ergänzen. Es gehörte dazu z. B. bormawisches Salz, d. h. Seesalz aus Brouawie, Brouage an der Küste von Poitou, woher es von den vlämischen und hantischen „Baiensflotten“ als „Baiensalz“ geholt wurde. Außer der Gerste kam aus Dithmarschen vermutlich auch der „fremde Haber“, welche beide Kornarten zur Herstellung des Malzes für das Bier verwendet wurden.<sup>2)</sup> Neben dem „Islanderfisch“, Stockfisch, werden genannt: Lachs, Hering, Rotfchehr, Schollen, Rochen, Schellfisch, Bücking. Die fremden Getränke, die ja durch Vermittelung des Stadtkellers zu allen Zeiten bezogen werden konnten, bestanden nicht nur in Bremer und Hamburger Bier, sondern auch in Rheinwein, spanischem Wein (Malvasier) und französischem Wein. Englische „Tücher“ oder „Laken“ (Tuche) kamen in Packen, mußten aber zum Färben nach Bremen geschickt werden, ferner Pelze und Felle, allerlei Kramgut in Fässern, auch Pech, Teer, Rüböl, Bier- und Weinessig, Lein, Kreide u. a. Viele von diesen Artikeln, namentlich solche, die von der See hergekommen waren, wurden gewiß auch wieder ausgeführt, wie wir es für das Lüneburger Salz haben feststellen können. Neben dieser Bedeutung als Umschlagplatz aber hatte Oldenburg in dem von seinen Bürgern

<sup>1)</sup> „Kurze Nachricht über den Anfang und Fortgang der Handelsfreiheit der oldenburgischen Untertanen in den Häfen auf Island 1579—1675“, Grh. H. = u. G.-N., D. L. N. Tit. XXV, Nr. 6.

<sup>2)</sup> Aus Hafer wurde ein minderwertiges Bier bereitet. Rhnesberch-Schene machen in ihrer Chronik zu 1307 den Bremern den Vorwurf, daß sie durch die Verwendung von Hafer an Stelle von Gerste dem Hamburger und Wismarer Bier den Wettbewerb erleichtert hätten.

gebrauten Bier einen Gegenwert, womit es einen Teil der eingeführten Waren bezahlte. Die Bierfabrikation bedurfte der Zufuhr fremden Getreides. Wenn die oldenburgischen Schiffe nach Dithmarschen oder Island segelten, um Korn bezw. Fische zu holen, mochten sie zahlreiche Tonnen Oldenburger Bieres unter der Ladung mit sich führen.<sup>1)</sup>

Das auf der Hunte herbeigeführte Korn durfte, wie wir schon wissen, am Stau verkauft werden. 1587 wurde auch der Verkauf zu Harrierbrake vom Grafen erlaubt, „zu gemeiner Stadt Nutzen“, weil das Korn sonst oft nach Bremen ginge, doch war er auf der Hunte vor Ankunft der Schiffe am Stau verboten, damit die Ware nicht durch den Zwischenhandel verteuert würde.<sup>2)</sup> Auch Salz, Seefische und solche Artikel, durch deren Verkauf kein Gewerbetreibender in der Stadt geschädigt wurde, wird man gleich nach ihrer Ankunft am Stau oder auch auf dem Marktplatze feilgeboten haben. Im übrigen aber war der Handel mit fremden Waren auf die Jahrmärkte beschränkt, deren es 1243 zwei, 1307 drei und von 1345 an sieben gab, und die sich wohl allmählich in Kramer- und Viehmärkte schieden. Die Jahrmärkte waren Freimärkte. Sobald die Freifahne des Landesherrn ausgesteckt war, durften auch die fremden Kaufleute ihre Buden aufschlagen und ihre Waren verkaufen, bis das Einziehen der Fahne das Ende des Marktes ankündigte.<sup>3)</sup> Außerhalb der Freimärkte war den Fremden das Aus-

<sup>1)</sup> Die norddeutschen Biere spielten im Mittelalter dieselbe Rolle wie heute die bayrischen; sie wurden in großen Mengen ausgeführt und namentlich in den nordischen Ländern sehr geschätzt (Th. Lindner, Die deutsche Hanse, S. 183). In den Küstengegenden an der Nordsee war anfangs das Bremer Bier derart verbreitet, daß auch die übrigen norddeutschen Biere, z. B. das Hamburger, bei ihrem ersten Aufkommen Bremer Bier genannt wurden (s. d. Chronik von Rynnesberch und Schene zu 1374). Vielleicht ist jenseits der See auch das Oldenburger Bier unter dieser Flagge gefsegelt. — Zwei während des Druckes im Stadtarchiv aufgefundenene Rechnungsbücher der Islandgesellschaft von 1585 bestätigen meine im Text ausgesprochene Vermutung. Außer Bier wurden Kleidungsstücke, Tuche u. a. in Island verkauft.

<sup>2)</sup> D. L. N. Lit. XXXIII, Nr. 2, 1587, Juli 3.

<sup>3)</sup> S. den Kramerbrief v. 1. Jan. 1599, Grh. H.=u. C.=A., Urk. St. O. (Abschrift.)

stehen auf dem Markte nicht gestattet, abgesehen von drei beliebigen Tagen im Jahre, wofür sie aber die Erlaubnis des betr. Amtsmeisters einzuholen und eine besondere Gebühr zu entrichten hatten.<sup>1)</sup> Auf dem Markte bezahlten sie nur ein Stättegeld an den Grafen. Vor der Erteilung des Amtsprivilegs an die Gewandschneider, d. i. Tuchhändler, (1451) und an die Krämer (1599) scheint der Handel mit Tuchen, bezw. Kramwaren auch sonst größere Freiheit gehabt zu haben, obwohl einzelne Vertreter dieser beiden Arten von Gewerbetreibenden bereits vorhanden waren. Die Verleihung eines Privilegs (Zunftbriefes) machte die Herstellung und den Verkauf der betreffenden Ware für die Zeit zwischen den Freimärkten zum Monopol einer bestimmten Berufsklasse. Da nun der erste Amtsbrief, der der Bäcker, im Jahre 1362 ausgestellt ist, so kann vorher die gewerbliche Eigenproduktion und der Eigenhandel in Oldenburg nicht sehr bedeutend gewesen sein, und der Handel stand also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch sehr unter auswärtigem Einflusse. Nur das Brauergewerbe muß schon damals, wie das Schutzverbot von 1355 beweist, einige Bedeutung gehabt haben.

Die merkantile Stellung der Stadt Oldenburg im Mittelalter entspricht ebensowenig wie diejenige anderer Städte in den Küstengegenden völlig dem Bilde, welches Bücher in seinem oben erwähnten Werke von der Stadtwirtschaft entwirft. Auch hier ist der interlokale Handel ein „konstitutives Element“ (v. Below) des städtischen Wirtschaftslebens. Wenigstens Korn, Salz und fremde Getränke werden — auch mutmaßlich schon im 14. Jahrhundert — im großen an anderen Plätzen eingekauft. Der Fernhandel scheint hier überhaupt das gewerbliche Leben erst geweckt zu haben. War hier vielleicht anfangs nur ein natürlicher Ruhepunkt des Verkehrs von Bremen und Westfalen nach den friesischen Gebieten, ein Umladeplatz für Waren, welche das Schiff mit dem Wagen oder den Wagen mit dem Schiffe vertauschen wollten? Das Bedürfnis eines solchen Ortes nach Gelegenheit zur Bewirtung und Beherbergung Fremder würde dann unter der einheimischen Bevölkerung die ersten Ansätze zu einer gewerblichen Entwicklung erzeugt haben. Noch in

<sup>1)</sup> Kramerbrief und Gewandschneiderprivileg (21. Februar 1451, Stadtarchiv).



später Zeit war die Krug- und Brauereigerechtigkeit ein Bestandteil des oldenburgischen Bürgerrechts. Nach einer Urkunde von 1444 hat jeder oldenburgische Bürger das Recht, zur Marktzeit Bremer Bier auszuschenken. Sollten die bäuerlichen Urbewohner Oldenburgs die ersten Schritte auf dem Wege zur Stadtbürgerschaft als Wirte und Brauer getan haben?

## 2. Die Einwohner.

Die Bedeutung einer Stadt pflegen manche ausschließlich nach der Zahl ihrer Einwohner zu bemessen -- ein sehr oberflächlicher Maßstab, der nicht einmal in der Gegenwart ein richtiges Bild liefert. Eine Stadt von 10 000 Einwohnern in den volksarmen östlichen Provinzen Preußens mit einer Stadt von derselben Einwohnerzahl im rheinisch-westfälischen Industriebezirk auf eine Stufe zu stellen, ist verkehrt. Es kommt nicht auf die absolute Bevölkerungsziffer einer Stadt, sondern auf deren Verhältnis zu der Bevölkerungsdichte der betreffenden Landschaft an.

Für das Mittelalter ist dieses Verhältnis allerdings kaum zu berechnen, da die Bevölkerungsverhältnisse des platten Landes zahlenmäßig noch weniger festzulegen sind als die der Städte.

Die Bevölkerungsziffern der letzteren zeigen, wie oben bereits bemerkt, nicht so bedeutende Unterschiede wie die der heutigen Städte. Neuerdings betrachtet man als das Maximum, welches im Mittelalter erreicht wurde, etwa 20 000. Unter solchen Verhältnissen nimmt eine Stadt von 2—3000 Einwohnern einen ganz anderen Rang ein, besonders in einer an sich nicht volkreichen Gegend, als heutzutage eine Stadt von 20—30 000. Bezüglich Oldenburgs nun gewähren die Wurtzinsregister von 1502 und 1513, welche ein Verzeichnis sämtlicher Häuser enthalten, die Möglichkeit, die Einwohnerzahl annähernd zu berechnen. H. Dncken<sup>1)</sup> hat, indem er für jedes Haus 6—7 Bewohner zu Grunde legte, danach für 1502 mit 350 Häusern die Zahl von 2300, für 1513 mit 420 Häusern die Zahl von 2750 Bewohnern ermittelt. Danach wäre also Oldenburg im Anfange des 16. Jahrhunderts

<sup>1)</sup> Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang des Mittelalters, Jahrbuch III (1894), S. 144.

größer als das mittelalterliche Meißen (2000) und fast halb so groß als das mittelalterliche Mainz (6000) gewesen. Für frühere Zeiten läßt sich die Bevölkerungsziffer nicht berechnen, man wird aber vielleicht nicht fehlgehen, wenn man für das 15. Jahrhundert 1000—2000, für die 2. Hälfte des 14. etwa 800—1000 ansetzt.

Das Wachstum der mittelalterlichen Städte beruht nach R. Bücher<sup>1)</sup> bei den in ihnen herrschenden ungünstigen Sterblichkeitsverhältnissen vorzugsweise auf Einwanderung. Feststellungen darüber werden ermöglicht durch die Listen neu aufgenommenen Bürger, wie sie sich meist in den Stadtbüchern finden; freilich sind die Neubürger zum Teil schon vorher in der Stadt ansässig gewesen, aber dann meist früher eingewandert. Zur Berechnung der Einwohnerzahl können die Listen nicht verwendet werden, da Bürgerkinder nicht eingetragen wurden, aber sie sind in Bezug auf das Tempo der Einwanderung und die Herkunft der Eingewanderten lehrreich.<sup>2)</sup> In Oldenburg muß eine besonders starke Zuwanderung um 1345 erfolgt sein. Der in diesem Jahre ausgestellte Freibrief redet von Wurtten, welche auf der Haaren angelegt werden könnten, und von einer in Aussicht genommenen Errichtung neuer Mauern, und man nimmt daher an, daß damals der nördlich von der ältesten Stadt sich hinziehende Haarenarm zugeworfen und die davor liegende „Neustadt“ in den Befestigungsring einbezogen sei. So gewann man ein im Verhältnis zu der bisherigen Ausdehnung des Ortes sehr geräumiges neues Baugelände, auf dem die zu erwartenden Neubürger sich Hausplätze erwerben konnten, und vermutlich hat dies in Verbindung mit der Privilegierung des Ortes eine ganze Reihe von Einwanderern angelockt. Über spätere Zuwanderungen geben einige Verzeichnisse neu aufgenommenen Bürger aus dem Oldenburger Stadtbuche Auskunft, die aber nicht vollständig zu

<sup>1)</sup> „Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter.“ Die Entstehung der Volkswirtschaft (1893), S. 209 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die Verwertung der Lüneburgischen Neubürgerverzeichnisse durch W. Reinecke, „Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Befestigungsregister“, 1903, Einleitung A, b, Kap. 2 ff., in „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“, Bd. VIII.



sein scheinen.<sup>1)</sup> Auf einem Papierbogen aus dem 16. Jahrhundert der sich im Stadtarchiv vorfand, stehen ferner Listen aus der Jahresreihe 1557—1560, während die übrigen Listen bald aus diesem, bald aus jenem Jahre des 14.—16. Jahrhunderts stammen. Die erhaltenen Verzeichnisse vermerken in einem nicht näher angegebenen Jahre (vermutlich des letzten Drittels im 14. Jahrhundert): 11, 1427: 1, 1437: 1, 1440: 1, 1444: 11, 1445: 3, 1466: 40, 1468: 11, 1469: 30, 1472: 27, 1475: 9, 1483: 28, 1510: 19, 1511: 16, 1533: 1, 1557: 13, 1558: ca. 25, 1559: 10, 1560: 15. Hiernach hätte das 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts eine sehr dürftige Zuwanderung aufzuweisen, während die zweite Hälfte des 15. sich durch Lebhaftigkeit der Einwanderung ausgezeichnet hätte. Mit diesen Zahlen ist aber wegen der anzunehmenden Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials nicht viel anzufangen. Zuverlässiger als über die Zahl unterrichten uns aber die Neubürgerlisten über die Herkunft der eingewanderten Bürger und damit über den politischen Refrutierungsbezirk der oldenburgischen Bürgerschaft. Freilich sind Einwendungen gegen das Verfahren erhoben worden, aus der Identität eines Familiennamens mit einem Ortsnamen ohne weiteres die Herkunft der betreffenden Familie ableiten zu wollen,<sup>2)</sup> indessen scheint mir dies doch bei solchen Namen, die mit einem Vornamen durch die Präposition „van“ (lat. de) oder „to“ verbunden sind, zumal wenn sie in den Neubürgerverzeichnissen vorkommen, ohne großes Bedenken zu sein. Es lag doch sehr nahe, den Ort anzugeben, an dem die Einwanderer vorher ansässig gewesen waren, und in einigen Fällen, wie: Gereke van Borde to Raistede, Johan de tymmerman van Wyldeshusen, Filia villiei de Mansholte u. a., ist die Absicht, mit dem Zusatz die Herkunft zu bezeichnen, keinem Zweifel unterworfen. In den oldenburgischen Listen sind fast sämtliche Namen mit der Angabe einer Ortschaft verbunden. Wir heben daraus folgende hervor:

<sup>1)</sup> Jetzt nur in Abschriften des Grh. Haus- und Central-Archivs vorhanden.

<sup>2)</sup> Vgl. G. v. Below im Lit. Centralblatt, Jahrgang 54, Nr. 24, Sp. 804 f. in seiner Besprechung von W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch usw., wo er nach dem Vorgange Keußens davor warnt.

14. Jahrhundert:

Otto de Ipwede<sup>1)</sup>,  
 Thidericus de Borbefe<sup>2)</sup>,  
 Thidericus de Specka<sup>3)</sup>,  
 Johannes de Almeslo<sup>4)</sup>,  
 Filia villici de Mansh. (=olte oder =inge)<sup>5)</sup>.

1440:

Gereke van Borde to Raftede.

1444:

Hanneke van Wyvelstede, Lammeken sone,  
 Johan de tynmerman van Wyldeshusen,  
 Eylard van Oven.

1466:

Egberd van der Bechte,  
 Johan van Munstere,  
 Oltman to Beverbefe,  
 Oltman van Denikhorst<sup>6)</sup>,  
 Johan van Westerholte<sup>7)</sup>,  
 Kunneke van Ritterum,  
 Gebbefe van Clampen<sup>8)</sup>,  
 Taleke van Klampen<sup>8)</sup>.

1468:

Meyne van Lynswede,  
 Cord van Tungele.

1469:

Bernd van Dyte<sup>9)</sup> unde sijn huzvrowe,

<sup>1)</sup> Ipwege, Gemeinde Ohmstede.

<sup>2)</sup> Gemeinde Wiefelstede.

<sup>3)</sup> Specken, Gemeinde Zwischenahn.

<sup>4)</sup> Gemeinde Wanderssee.

<sup>5)</sup> Mansholt, Krongut in Gemeinde Wiefelstede, Mansinge = Mansie, Gemeinde Wefterstede.

<sup>6)</sup> Gemeinde Zwischenahn.

<sup>7)</sup> Gemeinde Wardenburg.

<sup>8)</sup> Klampen, Hof in Bauerschaft Eipern, Gemeinde Npen.

<sup>9)</sup> Friesonthe oder Dythe bei Bechta.

Alerd van Menslage<sup>1)</sup>, Grete uxor,  
 Hilleke Bruns van Tungele,  
 X Hobbeke van Lemedden<sup>2)</sup>, Almoed uxor.

1472:

Johan van Westerlo<sup>3)</sup>, anders genannt van Banne,  
 Eylard van Dwersstede<sup>4)</sup>,  
 Gerd van Morhusen<sup>5)</sup>,  
 Gharlich van Depholte<sup>6)</sup>,  
 Ernst van Sandam,  
 Kroleff van Djenbrugghe,  
 Gesefke van Sachbrugghe<sup>7)</sup>, hern Bernds maged.

1475:

Rippe Heynben jone van Oven,  
 Lobe van der Bornehorst,  
 Ghebbefke Schutten dochter to Morhusen.

1483:

Lide to Mansholte,  
 Johan to Nuttele<sup>8)</sup>.

1510:

L Berndt van der Specken,  
 Berndt Scroder van Dingstede<sup>9)</sup> myt syner vrouwen.

1511:

Lutke thor Helle<sup>10)</sup>,  
 Bernd Scroders van Rastede,  
 Hinrick van Kampen<sup>11)</sup>.

1) Regierungsbezirk Osnabrück.

2) Lehmden, Gemeinde Rastede.

3) Westerloy, Gemeinde Westerstede.

4) Querenstede, Gemeinde Zwischenahn.

5) Moorhausen, Gemeinde Althuntorf.

6) Diepholz.

7) Sabbrügge, Gemeinde Ganderkesee.

8) Nuttel, Gemeinde Wiefelstede, oder Nuttel bei Kirchhatten.

9) Dingstede, Gemeinde Hatten.

10) bei Elmendorf, Gemeinde Zwischenahn.

11) Domäne, Bft. Süllwarden, Gemeinde Süllwarden.

1557:

Frederick Juncke van Dangaeste,  
 Sinderick van Deventer, de schomaker,  
 Abell van Tungell,  
 Hermen Kremer van Leer.

1558:

Berentz van Hatten,  
 Olthman van Moerhusen.

1559:

Abdickes beyden Jones van Hammelwarden, de Keynefen  
 Kromers hus kofften,  
 Gerdt van Hatten, Wybbeke uxor.

1560:

Johan van Redehoren<sup>1)</sup>,  
 Gerd van Edewechte mit Annen, seiner husfrouwen.

Diese Namen, denen sich aus den Wurtzinsregistern noch viele anreihen ließen, zeigen, daß die meisten Neubürger aus ammerländischen und anderen Bauerschaften der Grafschaft Oldenburg eingewandert sind, wenn auch Orte aus den Nachbargebieten, selbst Städte wie Osnabrück, Münster, Zandam vereinzelt vorkommen. Dürfen wir hiernach weitere Rückschlüsse machen, so müssen wir sagen, daß die in Oldenburg ansässigen Bürgerfamilien, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, dem engeren städtischen Wirtschaftskreise, den ländlichen Bezirken seiner näheren und ferneren Umgebung entstammten. Welche Bedeutung dieser Tatsache hinsichtlich der Frage nach der Entstehung der Stadt zukommt, ist ohne weiteres ersichtlich.

Wir gehen nun dazu über, die Gliederung der Bevölkerung im mittelalterlichen Oldenburg zu betrachten.

Der Freibrief vom 6. Januar 1345<sup>2)</sup> ermöglicht es, die Haupteinwohnerklassen nebst ihrer rechtlichen Stellung zu ermitteln. Nur an einer Stelle kommen die „Bürger“ vor: „Of scole wi beholden de würde, de wy binnen der müren hebben, und de uns

<sup>1)</sup> Kethorn, Gemeinde Gandertese.

<sup>2)</sup> Abgedr. in G. v. Salm, Die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 1794, Bd. I, S. 468 ff. Original im Stadtarchiv, Urkunden.

dar noch werden moghen, meven de scole wi den borgheren jo tho vorhure don.“ In dem mutmaßlichen Entwurf des Briefes<sup>1)</sup> heißt es deutlicher: „Of scole wi beholden de wūrde, de uns bynnen der mūren gheervet synt van unsen olen, unde de scole wi den borgheren io to vorhure don umme mogheliken tyns eren fīnderen to ervene.“ Es handelt sich zunächst um die Hausplätze, welche das Grafenhaus von seinen Vorfahren her innerhalb der Stadtmauern besitzt. Erwähnt werden solche Wurtten schon in dem ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg, welches nach H. Dncken<sup>2)</sup> zwischen 1273 und 1278 entstanden ist. Darin werden „guder der greven binnen der muren, de er egen und dor se len recht aver hebben“, aufgeführt,<sup>3)</sup> nämlich etwa 45 ländliche Grundstücke (stucke landes, acker, kamp) und 8 Wurtten. Die ersteren werden außerhalb der Befestigung des Ortes, die also schon damals vorhanden war, gelegen haben,<sup>4)</sup> die Wurtten dagegen, die für die Errichtung von Häusern bestimmten, gewöhnlich langgestreckte Rechtecke bildenden Plätze, innerhalb der Mauern. Die Wurtten sind, wie die andern Grundstücke, zu Lehenrecht ausgetan, und zwar an nicht ritterbürtige Personen,<sup>5)</sup> deren Stand im übrigen nicht bezeichnet wird. Es waren vermutlich Eingewanderte, die für den Bau ihrer Wohnungen vom Grafen Grundstücke in dieser Form erworben hatten. Worin ihre Gegenleistungen bestanden, wird nicht gesagt, wahrscheinlich bestanden sie, wie Dncken meint, schon damals in der später (zuerst 1347) bezeugten Butterrente. Die Wurtten, von denen der Freibrief redet, müssen jene Wurtten des Lehnregisters wenigstens mit begreifen und der „tyns“ des Entwurfes ist die Butterrente. Die derzeitigen Besitzer haben ein erbliches Anrecht an der Wurt, aber die Verpflichtung zur Zahlung des Zinses bleibt. Diejenigen Wurtten, welche der Graf noch bekommen

<sup>1)</sup> Perg.=U. im Stadtarchiv, ungesiegelt.

<sup>2)</sup> Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, 1893, S. 8 ff.

<sup>3)</sup> H. Dncken a. a. O. S. 82 ff.

<sup>4)</sup> Der Wortlaut des Lehnregisters ist wohl so zu deuten, daß die Beliehenen innerhalb der Mauern wohnen.

<sup>5)</sup> Sie sind weder durch den Zusatz „her“ noch den einer Amtsbezeichnung als Burgmannen gekennzeichnet.

wird — gemeint sind wohl die durch Ausfüllung des Haarenarms gewonnenen Plätze, welche zu zwei Dritteln dem Grafen zufallen, sollen — treten in dasselbe Rechtsverhältnis, der Graf darf sie nicht selbst in Benutzung nehmen, sondern ist verpflichtet, sie an Bürger zu verheuern,<sup>1)</sup> das heißt, sie wie die älteren an Bürger zu Erbzins auszutun. Welche Deutung ist nun aber der Stelle des Freibriefes zu geben, welche einige Sätze später folgt? Da heißt es: „Vortmer vortye wi aller lenware binnen der müren to Oldeborgh behalven pagth und unsen regten tyns, den scal men uns gheven.“ Daß der Zins der vorher erwähnte Wurtzins ist, geht aus der Fassung der Stelle im Entwurfe zum Freibrief hervor: „Vortmer vortye wi aller lenware bynnen der muren to Oldenborch behalven wurde tyns, de uns unse vader ervet heft, de hir vore screven stent.“ Es wird also hier wiederholt, daß der Wurtzins bleiben soll. Was aber bedeutet „lenware“? Es ist hier wohl nicht gleichbedeutend mit Lehen, wie man es an dieser Stelle bisher aufgefaßt hat,<sup>2)</sup> sondern es ist eine bei der Lehnserneuerung (im Todesfall des Lehnsherrn oder des Mannes) seitens des Herrn erhobene Abgabe. Sie scheint gerade bei der Belehnung an sich lehnsunfähiger, d. h. nicht ritterbürtiger, also bäuerlicher oder bürgerlicher Personen auferlegt zu sein.<sup>3)</sup> Die Lehnware ist also gleichbedeutend mit laudemium, vorhure, winkop. Auf diese bisher von Seiten der Bürger bei Übergang einer Wurt in ihren Besitz oder bei der Neubelehnung durch den Erben des etwa verstorbenen Grafen gezahlte Handänderungsgebühr verzichtet das Grafenhaus, während der jährlich an einem bestimmten Termin zu entrichtende Grundzins auch fernerhin erhoben werden soll.

Es handelt sich also in dem Privileg von 1345 nicht um zwei Klassen von Grundstücken, etwa um solche, die zu Hofrecht, und solche, die zu Lehenrecht ausgegeben wären, sondern ausschließlich

<sup>1)</sup> „Vorhure“ heißt eig. eine bei Kauf oder Erbgang zu entrichtende Handänderungsgebühr (Vorheuer), „to vorhure don“ hat hier aber den Sinn: verheuern.

<sup>2)</sup> Vgl. H. Duden a. a. O., S. 30.

<sup>3)</sup> F. Frensdorff, Die Lehnsfähigkeit der Bürger, Nachrichten von der Kön. Gesellsch. der Wiss. zu Göttingen (1895), Philol.-hist. Klasse, S. 415.



um Wurten, die in freier erblicher Leihe verliehen worden sind. Der Wurtzins bringt ein Verhältnis freier, nicht hofrechtlicher Leihe zum Ausdruck, das nach mittelalterlichem Sprachgebrauch auch als Lehnverhältnis bezeichnet werden kann. Die Beliehenen sind Bürger der Stadt und stehen in keinem hofrechtlichen Verhältnis zum Grafen, es trifft also nicht zu, wenn man sagt, daß die Grafen 1345 die Bürger, soweit sie sich noch im alten Hörigkeitsnerus befunden hätten, aus demselben entlassen hätten.<sup>1)</sup> Im allgemeinen haben die Stadtherrn bei ihren Städtegründungen nicht ihre eigenen Hörigen freigegeben, sondern nur für die Hörigen fremder Herren eine Freistätte geschaffen.<sup>2)</sup> Auch die Inhaber der vielgenannten Wurten in Oldenburg waren keine gräflichen Hörigen, sondern freie Leute oder etwa eingewanderte Hörige auswärtiger Herren, die sich durch ihre Niederlassung in der Stadt die persönliche Freiheit erwarben, vorausgesetzt, daß diese nicht innerhalb Jahr und Tag rechtsgültig angefochten wurde.<sup>3)</sup> Außer den wurtzinspflichtigen Bürgern gab es, wie wir weiter unten wahrscheinlich machen werden, noch vermutlich andere auf freiem Erbe sitzende Bürger. Sämtliche Bürger hatten ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte, welches der gräfliche Vogt zweimal in der Woche, am Mittwoch und am Sonnabend, abhalten sollte, und in welchem Bürger nach Bremer Stadtrecht das Urteil fanden.

Von der städtischen Gerichtsbarkeit waren gewisse Einwohnerklassen ausgenommen, die nicht zu der Bürgergemeinde gehörten. In erster Linie sind die gräflichen Lehnleute und Ministerialen ritterlichen Standes zu nennen. Ob freilich die Bestimmung des

<sup>1)</sup> G. Sello, Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg, 1896, S. 17.

<sup>2)</sup> Vgl. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverf., S. 118 ff.

<sup>3)</sup> Das Vorkommen solcher Fälle in Oldenburg wird bezeugt durch eine Stelle in der mehrfach erwähnten Beschwerdeschrift von 1383: „Och wart en unzer borghere anghesproken vor eghen alze van den abbete van Rastede.“ Graf Konrad hält darauf ein Gericht ab, vor welchem der Bürger in Begleitung von Zeugen erscheint, um seinen „vrygen hals“ mit ihrer Hülfe zu beweisen. Der Graf macht aber kurzen Prozeß. Er wirft die Zeugen ins Gefängnis und verurteilt den Bürger zu einer Geldbuße, „de do vry was unde noch vry is — dar he uns grot unrechte andede, alze wy hopet.“

Freibriefs: „Of ne scal de stath unse man eder unse denestlude myght vordedingen tyegen uns eder unse erven“ auch ein Verbot der Verleihung des Bürgerrechts an gräfliche Ritter aussprechen soll, ist zweifelhaft angesichts der Tatsache, daß 1347 die beiden Knappen Hinrich von Bardenfleth und sein Sohn Arneke unter die Bürger aufgenommen werden.<sup>1)</sup> Aber, obwohl hiermit das Vorkommen des sogenannten Ausbürgerturns auch für Oldenburg belegt ist, hat das Ausbürgerrecht doch weiter keine praktischen Folgen als die Verpflichtung, bei etwaigen Streitigkeiten der Stadt mit dem Grafen oder bei Rechtsverletzungen, welche die Verwandten und Freunde der Ausbürger gegen die Stadt verüben, vermittelnd aufzutreten. Der besondere Gerichtsstand der gräflichen Mannen wird dadurch nicht berührt. Diese sind unmittelbar der gräflichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Klagen um Schuld von Seiten eines Bürgers gegen einen Ritterbürtigen sind beim Grafen zu erheben, und nur, wenn von ihm innerhalb sechs Wochen kein Recht zu erlangen ist, darf das Stadtgericht angerufen werden („so ghing it daromme, also eyu stades regth were“). Ebenso sind die Wohnungen der Ritter und Knappen bei Strafverfolgungen immun; nur Übeltäter, die wegen blutiger Körperverletzung oder Totschlags verfolgt werden, sollen auch dort keinen Frieden haben. Die Wohnungen lagen meist in der Mühlen- und Ritterstraße, zum Teil innerhalb des städtischen Jurisdiktionsbezirks, auf Grundstücken, welche die adeligen Inhaber jedenfalls zu Lehnrecht im eigentlichen Sinne besaßen.

Von den ritterbürtigen Burgmannen werden unterschieden die „huslüte“ der Grafen, sowie der Ritter und der Knappen „lüde“. Diese Hörigen, welche meist am Danum und bei Osterburg<sup>2)</sup> gewohnt haben müssen, verbleiben in ihren hofrechtlichen Beziehungen. Schuldklagen gegen sie sind zunächst bei ihrem Herrn anhängig zu machen. Weitere Instanzen bilden der gräfliche (Haus-) Vogt und zuletzt wieder das städtische Gericht.

Von Geistlichen spricht zwar der Freibrief nicht, doch waren die Priester zu St. Lamberti und Nicolai, die schon aus der ersten

<sup>1)</sup> Urk. der beiden Knappen v. 18. März 1347 im Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Die Dammkoppel war ihre Feldmark.

Hälfte des 13. Jahrhunderts urkundlich belegt sind,<sup>1)</sup> sowie die Augustinereremiten (zuerst 1307)<sup>2)</sup> und später die Mitglieder des Kollegiatstiftes an der Lambertikirche (seit 1374) selbstverständlich von der städtischen Gerichtsbarkeit eximiert. Sie unterstanden dem Sendgericht des Erzbischofs zu Bremen, das hier 1299 zuerst nachweisbar ist und auf dem Lambertikirchhof abgehalten wurde.<sup>3)</sup>

Auch die Juden waren nicht im Besitze des Bürgerrechts. Für ihre Niederlassung in der Stadt bedurften sie vor 1345 der Erlaubnis der Kommunalbehörde, des Rates, der ihnen darüber besondere Urkunden ausstellte. Die Zulassung erfolgte nur auf Zeit. Im Jahre 1334 beschließt der Rat mit den „Weisesten unserer Stadt“, daß den Juden fortan keine Schutzbriefe mehr gewährt werden sollen, und daß, wenn die Geltungsdauer der gegenwärtig in Kraft befindlichen abgelaufen ist, ihnen das fernere Wohnen in der Stadt untersagt werden soll.<sup>4)</sup> Zu einer Vertreibung der jüdischen Einwohner ist es jedoch nicht gekommen. 1345 übernahm der Graf den Schutz der Juden, machte aber der Bürgerschaft das Zugeständnis, daß jene sich fernerhin nicht mehr von „copenscap“, also vom Warenhandel, sondern nur noch vom Wucher nähren dürften, für den dieselben Grenzen wie in der Stadt Bremen maßgebend sein sollten. Der einheimische Handel ist also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts teilweise, vielleicht vorher ganz, in jüdischen Händen gewesen. Allmählich begannen auch andere Kreise sich vorzugsweise kaufmännischer Beschäftigung zuzuwenden und suchen nun die jüdische Konkurrenz durch ein Radikalmittel aus dem Wege zu räumen. Der Graf benutzt die Gelegenheit, das gewinnbringende Judenschutzrecht zu übernehmen, läßt sich aber durch die Rücksicht auf die Bürgerschaft bestimmen, die Juden auf Geldgeschäfte zu beschränken. Der Umschwung in der Stellung der Juden, der sonst in Deutschland schon

<sup>1)</sup> S. H. Duden, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, S. 32, Anm. 4.

<sup>2)</sup> Sello a. a. D., S. 17.

<sup>3)</sup> Duden a. a. D., S. 32, Anm. 5.

<sup>4)</sup> Ältestes Stadtbuch der Stadt Oldenburg in G. Delrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, S. 824: „Van den joden“.

früher eingetreten ist, ist also auch hier auf rein wirtschaftliche Beweggründe, auf „die mit dem Aufschwung der Städte verbundene Reaktion des deutschen Handelsgewerbes gegen die auf diesem Gebiete bis dahin bestehende Alleinherrschaft der Juden“<sup>1)</sup> zurückzuführen.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen über die Einwohnerschaft des Ortes ist folgendes. Oldenburg gehörte seiner Bevölkerungsziffer nach im Mittelalter noch nicht zu den allerkleinsten Städten. Die Bevölkerung ergänzte sich durch Einwanderung aus dem Gebiete der Landesherrschaft. Sie zerfiel ihrer rechtlichen und sozialen Gliederung nach in freie Bürger, ritterbürtige Ministerialen, Hörige der Grafen und ihrer Dienstleute, Geistliche und Juden. Die Bürger und Juden wohnten in der eigentlichen Stadt, die gräflichen Mannen teils in dieser, teils außerhalb des städtischen Jurisdiktionsbezirks im Schloßbering, die gräflichen Hausleute ebendort am Damme.

Aus der Beschränkung der Juden auf den Wucher haben wir entnommen, daß ein erheblicher Teil der Bürgerschaft schon um 1345 von Kaufmannschaft lebte, mochten es nun Handwerker oder Kaufleute im eigentlichen Sinne sein. Anders muß es noch im 13. Jahrhundert gewesen sein. Im ältesten Lehnregister (um 1275) nämlich werden unter den „gudern der greven binnen der muren“ nur acht Burten, dagegen über 40 ländliche Grundstücke genannt. Als Handwerker sind darin sicher bezeugt: 1 Schmied, 1 Schuhmacher, 1 Kürschner und 1 Müller. Die Namen der übrigen Lehnsinhaber sind zwar — von wenigen Ausnahmen abgesehen — gleichfalls bürgerlich, entbehren aber einer Bezeichnung des Gewerbes, das ihr Träger ausübt; denn Namen wie Keyner Pilsers, Oltmann Schroders sind patronymica, und auch bei „Diderick Smyt“ ist es zweifelhaft, ob der Namensinhaber wirklich Schmied ist. Es bleibt nur die Annahme übrig, daß der weitaus größte Teil der Beliehenen im 13. Jahrhundert noch aus Bauern bestanden habe. Nur ist es möglich, daß diese zugleich die Gewerbe trieben, die sich am natürlichsten an die Urproduktion angeschlossen,

<sup>1)</sup> H. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1902, S. 467.



das Brauer- und Wirtsgewerbe,<sup>1)</sup> deren Entwicklung, wie wir am Schlusse des ersten Kapitels gesagt haben, der Durchgangsverkehr begünstigen mußte. Besondere Benennungen waren überflüssig, da die Ausübung dieser Tätigkeiten ein allgemeines Recht der Einwohner war. Also Bauern, welche die Produkte ihres landwirtschaftlichen Hausbetriebes, Nahrungsmittel und Bier, gelegentlich zur Bewirtung fremder Händler verwerteten, darunter einzelne, die zugleich ein Handwerk betrieben, wären hiernach die ältesten Eingewesenen gewesen. Das Wort „burscap“ muß auch hier, wie sonst vielfach, die älteste Bezeichnung für Bürgerrecht gewesen sein, denn 1347 bekennen die beiden schon genannten Knappen von Bardensleth, daß sie von den Ratmannen „to borgher unde to bure“ empfangen seien. Die berufsmäßige Ausübung jener Gewerbe, in Verbindung mit der Entstehung und Vermehrung der verschiedenen den gewöhnlichen Bedürfnissen des Lebens dienenden Handwerke, die Ansiedelung jüdischer Händler, die Steigerung des auswärtigen Verkehrs durch die Vermehrung der Jahrmärkte, die Bildung eines christlichen Kaufmannsstandes — das alles waren dann die weiteren Momente der gewerblich-kommerziellen Entwicklung, ohne daß gleichzeitig die Landwirtschaft, die älteste Nahrungsquelle der Einwohner, ihre Bedeutung eingebüßt hätte.

### 3. Zur Entstehung der Stadtverfassung.

Die vorstehenden Erörterungen erklären uns die Entstehung der Stadt als eines wirtschaftlichen Körpers. Jetzt wollen wir erwägen, wie Oldenburg eine Stadt im Rechtsinne geworden, d. h. wie die Stadtverfassung entstanden ist.

Der Freibrief des Grafen Konrad I. vom Jahre 1345 führt nicht in die Anfänge der Stadtverfassung, sondern redet von einer schon vorhandenen „stath to Oldenborch“. Er setzt in der Art,

---

<sup>1)</sup> Auch das Gewerbe der Weißbrotbäcker. Das Oldenburger Weißbrot und das Oldenburger Bier müssen 1257 bereits auch auf dem Lande einen gewissen Ruf gehabt haben, wenn Graf Johann I. bei einer Schenkung an das Kloster Rastede in dem genannten Jahre zur Begehung der Memorie seines Vaters „duos albos panes Oldenborgenses et cerevisiam Oldenborgensem“ vorschreibt. Duden a. a. O., S. 31 f.

wie er von den Bürgern und den Ratmannen spricht, bereits städtische Verfassungsverhältnisse voraus. Es kann sich also 1345 nicht um die erste Einführung einer Stadtverfassung, sondern nur um deren Ausbau, um die Vollendung der Stadt im Rechtsinne gehandelt haben; der Freibrief stellt den Abschluß einer Entwicklung dar. Daß dies der Fall ist, daß Oldenburg sich schon vor 1345 in manchen Beziehungen zur Stadt entwickelt hatte, ist bisher nicht verkannt worden, aber eine eingehendere Untersuchung der Frage hat man bisher nicht angestellt.

Um diese Frage zu lösen, reicht das oldenburgische Quellenmaterial, obwohl es kürzlich einige Bereicherung erfahren hat, nicht aus. Die einzelnen von den Quellen dargebotenen Tatsachen lassen sich nur unter Zuhilfenahme der allgemeinen Entwicklung der deutschen Städte verstehen und erklären.

Die deutsche städtegeschichtliche Forschung hat sich gerade in den letzten Jahrzehnten mit der Entstehung der deutschen Stadtverfassung sehr lebhaft beschäftigt und die Frage, trotz mancher noch nicht völlig beseitigten Verschiedenheiten in der Auffassung, im allgemeinen zu einem gewissen Abschlusse gebracht. Der wichtigsten auf diesem Gebiete hervorgetretenen Gegensätze und ihres augenblicklichen Verhältnisses zu einander müssen wir uns hier bewußt werden.

Daß Marktverkehr, Gewerbe und Handel den wirtschaftlichen Boden geschaffen haben, auf dem das Städtewesen emporgewachsen ist, wird von keiner Seite bestritten. Nur die Frage, wie die deutschen Städte des Mittelalters zu den ihnen eigentümlichen Rechtsformen gekommen sind, läßt eine verschiedene Beantwortung zu. Es liegt nahe, dabei ein älteres deutsches Verfassungsinstitut zu Grunde zu legen und die Stadtverfassung daraus abzuleiten.

Die sog. hofrechtliche Theorie ist der Ansicht, daß die Masse der städtischen Bevölkerung, insbesondere die Handwerker, ursprünglich aus Hörigen des Stadtherrn bestanden habe und erst durch die Verleihung des Stadtrechts zur Freiheit emporgestiegen sei. Die Städte haben sich danach aus grundherrlichen Dörfern, das Stadtgericht aus dem Hofgericht, das Stadtrecht aus dem Hofrecht, die Stadtgemeinde aus der Hofgenossenschaft, der Rat aus einem

Ausschuß der stadtherrlichen Ministerialität entwickelt.<sup>1)</sup> Dieser Lehre gegenüber hat namentlich G. v. Below<sup>2)</sup> nachgewiesen, daß die Bürger in ihrer Mehrzahl nicht Hörige des stadtherrlichen Fronhofs gewesen sind und daher auch die Stadtverfassung nicht aus der Fronhofsverfassung hervorgegangen sein kann. Die Stadtherren haben nur die Befreiung der Hörigen fremder Herren, welche in die Stadt eingewandert waren, nicht die ihrer eigenen begünstigt. Die Bürger sind von Anfang an einem öffentlichen Gericht unterworfen. Neben der Stadtgemeinde findet sich eine Hofgemeinde, neben den freien Handwerkern die Hörigen. Diese Widerlegung hat allgemeinen Beifall gefunden, und die Hofrechtstheorie darf daher in der Hauptsache als beseitigt gelten.<sup>3)</sup>

G. v. Below ist der Hauptbegründer der Landgemeindetheorie. Nach seinen Ausführungen sind die Stadtgemeinden, abgesehen von den Fällen künstlicher Stadtgründungen, aus im wesentlichen freien Dorfgemeinden entstanden, der Rat dementsprechend aus einem Ausschuß der Landgemeinde, der die Funktionen des Bauermeisters übernahm und fortbildete. Das Stadtrecht hat sich unter dem Einfluß des Marktverkehrs aus dem Landrecht und den Ortsstatuten entwickelt. Der Stadtgerichtsbezirk ist aus dem Bezirk eines älteren Hundertschaftsgerichts ausgeschieden, der in der Regel mehrere Gemeinden umfaßte. Das Stadtgericht ist demnach eine Fortbildung des Landgerichts.<sup>4)</sup>

Diesen positiven Aufstellungen G. v. Belows ist von vielen Seiten widersprochen worden. Man hat ihr die sog. Marktrechtstheorie gegenübergestellt. Ihr bedeutendster Vertreter, R. Sohm,<sup>5)</sup> behauptet, daß an den Markttorten von dem mit einem Marktprivileg oder dem Marktregal ausgestatteten Grundherrn des Marktes

<sup>1)</sup> R. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, 1859, ferner in: Gesch. des deutschen Volkes (her. v. G. Matthäi), Bd. I (1883), S. 349 ff.

<sup>2)</sup> Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Histor. Zeitschr., Bd. 58 u. 59 (1887 u. 1888) und in seinen späteren Schriften.

<sup>3)</sup> Vgl. R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890, S. 9 f., und R. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 1902, S. 621.

<sup>4)</sup> G. v. Below a. a. O., ferner „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“, 1889.

<sup>5)</sup> A. a. O.

Kaufleute zu Weichbildrecht angesiedelt seien und eine Markt-  
 gemeinde gebildet hätten, und daß die Stadtgemeinde entstanden  
 sei durch Aufsaugung der Bewohner der etwa neben dem Markte  
 liegenden älteren Ortschaft. Das Stadtrecht habe sich aus dem  
 Rechte dieser Marktgemeinde, dem Marktrechte, entwickelt, dessen  
 Grundlage wiederum der den Markttorten verliehene königliche Burg-  
 friede gewesen sei. Darin, daß das Stadtgericht aus einem  
 öffentlichen (Nieder-)Gericht entstanden sei, stimmt Sohm mit  
 v. Below überein, läßt es aber aus einem eigens für den Markt  
 unter Vorsitz des Schultheißen geschaffenen Marktgericht entstehen  
 und den Rat aus einem Kollegium von Hülfssrichtern des Schult-  
 heißen für Maß-, Gewichts- und Lebensmittelsachen.

Durch die Beweisführung Sohms nicht überzeugt, suchte  
 v. Below seine Theorie 1892 von neuem zu begründen.<sup>1)</sup> Er  
 bestritt, daß es ein Gericht ausschließlich für die Markttage gegeben  
 habe, und hielt seine Behauptung, daß das Stadtgericht ein auch  
 für Markt- und andere Angelegenheiten des städtischen Verkehrs  
 kompetent gewordenes Landgericht sei, aufrecht, indem er auf die  
 Übereinstimmung der Organisation des Stadtgerichts mit der des  
 Landgerichts hinwies und die Entstehung des Stadtrechts aus dem  
 Landrecht durch Anpassung an die Verkehrsverhältnisse in den  
 Städten im einzelnen nachzuweisen suchte.<sup>2)</sup> Besonderes Gewicht  
 aber legte er darauf, daß die Stadtgemeinde außer der Verwaltung  
 der Almende, der Ausübung des Flurzwangs, der Wege- und  
 Baupolizei, was fast unbestritten sei, auch die Sorge für Maß und  
 Gewicht, sowie die Lebensmittelpolizei von der Landgemeinde geerbt  
 habe, welche letztere, für die Entstehung der städtischen Gewerbe-  
 polizei wichtige, Kompetenz Sohm aus dem Marktrecht, also von  
 der öffentlichen (nicht kommunalen) Gewalt hergeleitet hatte.<sup>3)</sup>

Der Frage, ob die Aufsicht über Maß und Gewicht kommu-  
 nalen oder öffentlich-rechtlichen Ursprungs sei, widmete im Jahre  
 1894 G. Künz el eine eingehende Untersuchung<sup>4)</sup> und lieferte den

<sup>1)</sup> Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892.

<sup>2)</sup> S. a. a. D., S. 86 ff.

<sup>3)</sup> S. a. a. D., S. 56 ff.

<sup>4)</sup> Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland  
 Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XII.



Beweis, daß im großen und ganzen während des ganzen Mittelalters die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens der öffentlichen Gewalt zuzusprechen sei. Die Beweisführung wurde von v. Below in mehreren Besprechungen des Werkes<sup>1)</sup> mit einigen Einschränkungen anerkannt, die Marktrechtstheorie aber trotzdem auch fernerhin verworfen und behauptet, daß die Landgemeindetheorie durch die Untersuchungen Künzels wohl modifiziert, aber nicht beseitigt worden wäre. Eine Stütze erhielt die letztere in demselben Jahre durch Ph. Heck, welcher in seinem Buche über die altfriesische Gerichtsverfassung<sup>2)</sup> die Verfassung in den friesischen Städten als eine Fortbildung allgemeiner Landeseinrichtungen kennzeichnete.

In ein neues Stadium ist die Frage der Entstehung der deutschen Stadtverfassung durch S. Rietichel getreten. In seinem „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis“ (1897) teilt er die deutschen Städte ihrer Entstehung nach in drei Gruppen: 1. Römerstädte, 2. Gründungsstädte, 3. zu Städten erhobene Dörfer. Die früheren Römerstädte auf dem linken Rheinufer erhoben sich nach der Völkerwanderung wiederum zu Sitzen des Marktverkehrs und städtischen Lebens, unterschieden sich aber in ihrer Verfassung durch nichts von dem platten Lande. Die eigentümliche Stadtverfassung ist nicht in ihnen, sondern in den sogen. Marktansiedelungen (2) zur Ausbildung gelangt. Diese sind dadurch entstanden, daß ein Grundherr, dem das Marktrecht verliehen war, auf seinem Grund und Boden einen Markt anlegte und dabei Kaufleute und Handwerker ansiedelte, die von den ihnen überlassenen Hausplätzen einen niedrigen, nur als Refognitionszins zu betrachtenden Areal- oder Wurtzins zahlten. Sie erhielten vom Stadtgründer auch das Recht, an den Almendennutzungen teilzunehmen, in den ostelbischen Kolonialstädten wurden ihnen ferner Hufen überwiesen. Die Marktansiedelungen sind oft

---

während des Mittelalters (G. Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XIII, 2.)

<sup>1)</sup> Literar. Zentralblatt 1894, Spalte 1797 ff.; Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgech. III, 3, 481 ff.

<sup>2)</sup> S. 378 ff.

neben einer älteren ländlichen Ortschaft gegründet, deren Namen sie annehmen, und die sie oft auch später als Neustadt mit sich vereinigen. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kommt auch die Verleihung des Stadtrechts an schon vorhandene Dorfsiedlungen vor, doch sind diese Fälle viel weniger zahlreich als die Neugründungen von Städten.

Von den offenen Märkten unterscheidet sich die Stadt wesentlich durch die Ummauerung. Die Marktgerichtsbarkeit läßt der Stadtherr durch einen besonderen Richter (Vogt oder Schultheiß) ausüben. Das Marktgericht ist das zur Marktzeit tagende Stadtgericht. Die Stadt bildet einen besonderen Gerichtsbezirk, eine isolierte Hundertschaft. Das Marktrecht ist eine Fortbildung des auf rein agrarische Zustände berechneten Landrechts im kaufmännisch-gewerblichen Sinne und wurzelt zum Teil in dem kaufmännischen Gewohnheitsrecht, das sich zuerst als Standesrecht ausgebildet hat, dann aber durch die Privilegien Recht der Marktansiedlungen geworden ist. Die Marktansiedler bilden auch eine Gemeinde, d. h. eine Genossenschaft, die gewisse wirtschaftliche und polizeilich-richterliche Angelegenheiten selbständig regelt; ihr Verwaltungsorgan ist der im Gegensatz zur Dorfgemeindeverfassung kollegial eingerichtete Rat.

Für die städtische Entwicklung kommen nach Rietschel Wochenmärkte, bezw. tägliche Märkte, ganz besonders in Betracht, da ein Jahrmarkt allein nicht die Grundlage der Existenz dauernd angeessener Kaufleute bilden könne. Dem Jahrmarkt wohne wohl eine städtefördernde, aber nicht städtegründende Kraft inne. Die Bedeutung des Wochenmarktes wird von K. Hegel<sup>1)</sup> bestritten: manche Städte des Mittelalters seien erst spät oder gar nicht zu einem Wochenmarke gelangt. Nach ihm ist der fortwährende innerstädtische Markt, der in den Städten auf dem Marktplatz abgehalten worden sei, die Hauptsache. Auch mit der Lehre von den Marktansiedlungen erklärt sich Hegel nicht einverstanden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898, S. 137.

<sup>2)</sup> N. a. D., S. 136.



Sonst hat Rietschel mit seinen, übrigens vermittelnden, Ausführungen in der Hauptsache allgemeinen Anklang gefunden. Selbst G. v. Below hat sich dadurch überzeugen lassen und sich in seinen neuesten Veröffentlichungen dazu bekannt.<sup>1)</sup> Auch H. Brunner<sup>2)</sup> und R. Schröder<sup>3)</sup> stehen in den neuesten Ausgaben ihrer rechtsgeschichtlichen Lehrbücher hinsichtlich der Entstehung der Städte im wesentlichen auf dem Boden der Rietschelschen Forschungen. Die Landgemeindetheorie ist aber damit keineswegs völlig beseitigt, sondern nur auf eine kleine Zahl von Dörfern eingeschränkt. „Auch im rechtsrheinischen Deutschland“, bemerkt v. Below, „werden einzelne alte Städte (z. B. Würzburg) in ähnlicher Weise (sc. wie die alten Römerstädte) allmählich aus Landgemeinden, in denen Kaufleute sich niederließen und ein regelmäßiger Marktverkehr sich ausbildete, erwachsen sein“.<sup>4)</sup> Allseitige Zustimmung hat ferner der von ihm geführte Nachweis gefunden, daß die Stadtgemeinde keine Personal-, sondern eine Real-, eine Ortsgemeinde ist, begrifflich identisch mit der Landgemeinde. Auch daß der Rat ein Gemeindeorgan ist und seine Befugnisse ihrem Kern nach daher aus den Gemeindebefugnissen abzuleiten sind, ist nicht mehr Gegenstand des Streites.<sup>5)</sup> Hinsichtlich der Herleitung der Aufsicht über Maß und Gewicht ist übrigens neuerdings von F. Reutgen<sup>6)</sup> ein Ergebnis zu Tage gefördert, das den von v. Below auf diesem Gebiete früher geäußerten Ansichten zum Teil günstig ist. Reutgen hat namentlich darauf hingewiesen, daß Maß und Gewicht nicht nur auf den Märkten und im Handelsverkehr, sondern in weit ausgedehnterem Maße und seit viel längerer Zeit bei den Abmessungen von Äckern und privaten wie öffentlichen und kirchlichen Leistungen (Zehnten, Grundzinsen etc.) in Getreide u. dgl. zur Verwendung kamen, und

<sup>1)</sup> Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 5 (Monographien zur Weltgeschichte VI), ferner Die Entstehung des modernen Kapitalismus, Histor. Zeitschr. Bd. 91 (1903), Heft 3, S. 465, wo er von den „so überzeugend klaren Feststellungen von Rietschel“ spricht.

<sup>2)</sup> Grundzüge der deutschen Rechtsgesch., 1901, § 41.

<sup>3)</sup> Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 1902, § 51.

<sup>4)</sup> A. a. O., S. 5.

<sup>5)</sup> S. das gleich zu nennende Werk S. 110.

<sup>6)</sup> Ämter und Zünfte, 1903, Kap. VI.

daß die Aufsicht darüber eine Kompetenz der Landgemeinde war, die sie durch ein Kollegium von Vertrauensmännern ausüben ließ. Die öffentliche Gewalt kümmerte sich um Maß und Gewicht nur soweit, als sie auf den privilegierten Märkten eine Rolle spielten.

Da die Zahl der „Marktsiedelungen“ im rechtsrheinischen Deutschland die bei weitem überwiegende ist, so liegt es nahe, auch Oldenburg zu diesen zu rechnen. Um hierüber ein Urteil zu gewinnen, veranschaulichen wir uns das Verfahren bei der Gründung einer Stadt. Wir wählen als Beispiel Lippstadt, da man gerade über die Gründung dieser Stadt (1168) verhältnismäßig gut unterrichtet ist. Die betreffende Quellenstelle lautet: „Assunt fossores, loca mensurantur in amplum et longum, rumpit fossa profunda solum. Accumulatur humus, extollitur agger in altum et forti vallo cingitur ipse locus. Lignea materies primum loca munit, ut ipsa paulatim moles saxea consolidet. Conditur oppidulum. — — Libertas huic magna datur: plebs confluit ergo, construit, aedificat moenia, templa, domos.“ („Gräber treten heran, das Gelände wird in die Breite und Länge gemessen, ein tiefer Graben reißt den Boden auf. Die Erde wird aufgeworfen, ein Damm steigt in die Höhe, und mit starkem Walle wird der Ort umgeben. Hölzerner Baustoff bildet zunächst die Befestigung; allmählich wird sie durch gewichtige Steinmasse verstärkt. So wird das Städtchen gegründet. Umfassende Freiheit wird ihm verliehen. Volk strömt daher zusammen, errichtet und baut Mauern, Kirchen, Häuser“).

Diese Schilderung ist vermutlich mit typischen Zügen ausgestattet, ist aber dann gerade um so wertvoller für uns, weil sie zeigt, wie in der Mitte des 13. Jahrhunderts überhaupt eine Stadt angelegt wurde.<sup>1)</sup> Noch der heutige Stadtplan von Lippstadt läßt die künstliche Gründung deutlich erkennen. Ungefähr in der Mitte liegt der Markt, die Straßen sind verhältnismäßig breit und einander entweder parallel oder schneiden sich im rechten Winkel. „Es dürfte keinem Zweifel unterliegen“, meint Overmann, „daß

<sup>1)</sup> Vorstehendes nach A. Overmann, Lippstadt (Veröff. d. Histor. Komm. f. Westf., Westfäl. Stadtrechte I, 1), S. 3 ff.

wir in diesem durch seine Regelmäßigkeit charakteristischen Stadtbilde . . . die ursprüngliche auf die Gründung zurückgehende Anlage vor uns haben“.<sup>1)</sup>

Da man auch bei anderen Städten feststellen kann, daß in der Regel der älteste aus dem Mittelalter stammende Teil seine ursprüngliche Gestalt nur wenig verändert hat, so ist es gestattet, von der gegenwärtigen Stadtanlage auf die Art der Entstehung zu schließen. Die Grundlinien *Altoldenburgs* nun, sowohl der jetzigen Altstadt wie der mittelalterlichen Altstadt, die im Norden durch einen Wall an der Gaststraße, Schüttingstraße, Staufstraße begrenzt wurde,<sup>2)</sup> zeigen keine mathematische Regelmäßigkeit. Die Straßen verlaufen vielmehr in ähnlichen Biegungen und Windungen, wie bei einem sogenannten Hausendorf, der Grundform germanischer bäuerlicher Ansiedlungsweise,<sup>3)</sup> bei der die Straßen durch die Zufälligkeiten des örtlichen Verkehrs entstanden sind; dieselbe Anlage zeigen auch unsere alten Geesdörfer. Besonders erinnert die auf dem Kamme eines diluvialen Sandrücksens hinziehende Langestraße in ihrer Gestalt an eine alte Heerstraße mit ihren sich schlängelnden Wagenspuren. Auch der Marktplatz, der zudem nicht in der Mitte der Stadt liegt, hatte im Mittelalter nicht die heutige Gestalt und Ausdehnung. Der größte Teil gehörte, wie noch neuerdings bei der Kanalisation gemachte Knochenfunde bewiesen haben, zum Lambertikirchhof. Als das Rathaus noch nicht vorhanden war, also vermutlich vor 1345, war sein geräumigster Teil der in die Langestraße auslaufende noch heute als Markt bezeichnete Winkel nahe bei der früheren Nikolaitkapelle, welche, wie man annimmt, älter als die Pfarrkirche zu St. Lamberti ist. Während der Jahrmärkte standen die Buden der fremden Krämer und Tuchhändler auf dem Kirchhof, dem Markte und in den Straßen. Das alles sieht nicht nach einer künstlichen Gründung aus.

Was ferner die ältesten Quellen über Oldenburg zu berichten

<sup>1)</sup> N. a. O., S. 5.

<sup>2)</sup> S. den Plan in Sello's Histor. Wanderung, Anhang.

<sup>3)</sup> S. H. Wagner, Lehrbuch der Geographie, Bd. I (1900), S. 758 nebst Fig. 82.

wissen, spricht ebensowenig für diese Art der Entstehung. Die bekannte, neuerdings freilich angezweifelte Erzählung des Chronisten Wolters<sup>1)</sup> von der Gründung des „castrum Oldenburg“ durch Heinrich den Löwen im Verein mit den Grafen von Rüstingen und Ammerland beschäftigt sich zwar mit den Einzelheiten des Burgbaus, redet aber mit keiner Silbe von einer Stadtanlage. Eine Ansiedelung neben der Burg muß eben zur Zeit des Grafen Christian schon vorhanden gewesen sein. Wenn die Stader Annalen ihrem Bericht von der Belagerung Oldenburgs durch Herzog Heinrich 1167 hinzufügen, daß nach dem Tode Christians unter den Oldenburgern ein bellum intestinum ausgebrochen sei, in welchem die Friesen (Hilfsstruppen) während der Messe dem Priester den Abendmahlskelch aus den Händen gerissen, ausgetrunken und mitgenommen hätten, so macht diese Stelle ganz den Eindruck, als wenn der Kampf zwischen der Besatzung der Burg und den Bewohnern des Ortes stattgefunden hätte und vielleicht die der Ortsgemeinde gehörige Nikolaikapelle der Schauplatz des Kirchenrevels gewesen wäre. Ist es erlaubt, die Gründung der Nikolaikapelle in das 11. und die Errichtung der Burg und der Lambertikirche in das 12. Jahrhundert zu verlegen,<sup>2)</sup> so hat hier also eine, doch wohl bäuerliche, Ansiedelung vor der Gründung des Grafensitzes bestanden; sie ist mutmaßlich im Schutze der alten Volksburg des Ammergau<sup>3)</sup> (zuerst 1108 als Aldenburg erwähnt) an einer alten Heerstraße allmählich erwachsen und nicht, wie oben Lippstadt, mit der Messkette in der Hand abgesteckt und angelegt worden.

Mit dieser Mutmaßung — denn über eine solche wird man bei dem gegenwärtigen Quellenmaterial nicht hinauskommen — sind noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Es gibt nämlich Gesichtspunkte in der Entwicklung des Ortes, welche der Annahme einer künstlichen Gründung nicht feindlich sind, ja sie sogar zu stützen vermögen: das ist der Besitz des Marktrechts und das Vorhandensein des Wurtzinses.

Wochenmärkte gab es in dem mittelalterlichen Oldenburg,

<sup>1)</sup> Chron. Rastedense, H. Meibom, Rer. Germ. Tom. II, p. 93.

<sup>2)</sup> E. G. Sello a. a. O., S. 6, 7 und 11.

<sup>3)</sup> E. darüber Sello a. a. O., S. 2 f.

wie wir bereits wissen, nicht. Sie wurden hier ersetzt teils durch tägliche Kaufgelegenheit auf dem Markte oder in den Läden, teils durch Kaufgelegenheit am Stau bei der im voraus nicht immer zu bestimmenden Ankunft der Schiffe. Die Jahrmärkte werden zuerst in dem Vertrage der Grafen mit der Stadt Bremen von 1243 erwähnt. Von der Erteilung eines Marktprivilegs an den Ort ist aber weder hier noch anderswo die Rede; niemals beruft man sich etwa später, wie das seit 1345 wohl hinsichtlich des Stadtprivilegs geschieht, auf ein früher verliehenes Marktrecht oder verlangt dessen Erneuerung. Auch die Stadtrechtsurkunde übergeht den Markt gänzlich mit Stillschweigen. Ebenowenig ist die Vermehrung der Märkte, die sich aus Geleitsbriefen von 1307 und 1345 nachweisen läßt, durch Verleihungsurkunden festgelegt; irgend eine Hindeutung darauf müßte sich doch, selbst starke Verluste des urkundlichen Materials vorausgesetzt, wohl erhalten haben. Aus all diesem scheint mir hervorzugehen, daß die Oldenburger Jahrmärkte zu jenen Märkten gehören, die sich nach Nieschel bei Kirchen usw. ohne besondere Konzession und infolgedessen auch ohne Zollerhebung, also gewohnheitsrechtlich entwickelt haben. Die älteste Verkaufsstätte könnte der Platz vor der Nikolaikirche gewesen sein. Erst seit ihrer dauernden Niederlassung am Orte hätten dann die Grafen die Regelung des Marktwezens in die Hand genommen; denn von diesem Augenblicke an ließen sie sich die Erhebung des Marktzolls kaum entgehen.<sup>1)</sup> Die Handhabung des Marktregals beruhte auf ihren Grafenrechten. Die Erteilung eines besonderen Privilegs wurde weder damals noch bei der späteren Vermehrung der Märkte für erforderlich erachtet. Eine solche Entwicklung ist unserer Annahme von der allmählichen Entstehung Oldenburgs günstig.

Das Vorkommen des Wurtzinses ist die zweite Schwierigkeit, die dieser entgegensteht. Der Wurt- (Wort-) oder Arealzins bringt

<sup>1)</sup> Nach dem Lagerbuche von 1428 erhoben die Grafen Stättegeld von den Krämern und Gewandschneidern auf dem Kirchhofe, auf dem Markte und in den Straßen, wo sie gerade standen, auf dem St. Beits- und St. Margarethenmarkt. Es gab aber damals noch andere Jahrmärkte. Erhob an diesen die Stadt das Stättegeld? 1728 hat sie das Stättegeld von den Krämern, die an den Markttagen unter der Börse stehen. Eine solche Teilung würde unsere Annahme unterstützen.



Nach den Wurtzinsregistern von 1502/13, den einzigen, die sämtliche Häuser, auch die wurtzinsfreien, mit anführen, waren drei Viertel der Häuser in der Stadt von jeder an den Grafen zu zahlenden Grundrente befreit. Einige von den letzteren sind den Kanonikern des St. Lamberti-Kollegiatstiftes, andere der Stadt zinspflichtig.<sup>1)</sup> Die meisten Hausplätze aber waren im Anfang des 16. Jahrhunderts zinsfrei.

Beachten wir ferner die Lage der zinspflichtigen Häuser. Die Bewohner des ältesten Teiles der Stadt zahlen (1502/13) fast ausnahmslos keinen Zins von ihrem Hause, sondern höchstens von ländlichen vor der Stadt liegenden Grundstücken. Weit größer ist die Zahl der zinspflichtigen Wurten in der nach 1345 in den Befestigungsring einbezogenen „Neustadt“. Nach dem Freibrief sollten ja auch von den auf der Haaren errichteten Wurten zwei Drittel an den Grafen und nur ein Drittel an die Stadt fallen. In der mittelalterlichen Altstadt aber sind fast alle Grundstücke frei.

Hier ist nun der Ort, auf die 8 Wurten (s. S. 40) „binnen der muren“ zurückzukommen, welche unter den vom Grafen zu „Lehenrecht“ ausgegebenen Grundstücken im Lehnregister von 1275 vorkommen. Offenbar handelt es sich auch hier um das Verhältnis der freien Erbleihe, und es ist anzunehmen, daß die Beliehenen, von auswärts eingewandert, um ein Gewerbe auszuüben, sich die für ihre Niederlassung erforderlichen Hausplätze vom Grafen gegen die Bedingungen der Gründerleihe haben anweisen lassen. Aber gab es damals bloß acht Häuser in dem aufblühenden Markttorte? Ist es nicht vielmehr wahrscheinlich, daß das Verhältnis zwischen den wurtzinspflichtigen und den wurtzinsfreien Hausstätten mindestens ein ähnliches wie in der späteren Zeit gewesen ist? Dann wäre also im 13. Jahrhundert nur ein Teil des Grund und Bodens in der Stadt gräfliches Eigentum gewesen, und das übrige, das meiste, müßte, da das Kollegiatstift damals noch nicht existierte, einer altansässigen Gemeinde gehört haben, deren Mitglieder höchstens zu den gewöhnlichen öffentlichen Leistungen an

<sup>1)</sup> H. Onken, Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgange des Mittelalters, Jahrbuch III, S. 146 und die darin abgedruckten Wurtzinsregister von 1502/13.

den Grafen verpflichtet waren. Den Kern der Bevölkerung des Ortes bildete danach eine altfreie Bauerschaft. Der Wurtzins entstand dadurch, daß der Graf die ihm gehörigen Grundstücke an Fremde, deren Niederlassung ihm erwünscht war, zu Erbzins ausstat. Nach 1345 ist das ebenso in der Neustadt geschehen. Den drei Zinsterminen von 1502/13 entsprechen drei Zinsbezirke: zu St. Margaretae zahlen die wenigen in der inneren Stadt, zu St. Georgii und St. Lamberti die wurtzinspflichtigen Häuser in der Neustadt. Vielleicht spiegeln diese Bezirke die etappenweise Vergrößerung der Stadt wieder, wie Dncken meint. Von einer einmaligen Gründung der Stadt kann aber auch hiernach keine Rede sein. Der größte Teil der Häuser Oldenburgs ist eben nicht auf gräflichem Eigengut errichtet worden.

Ausgehend von topographischen Erwägungen sind wir auf Grund einer Reihe von Indicien zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Stadt Oldenburg nicht einem einmaligen Akte eines Grundherrn, der sich einen gewinnbringenden Markt anlegen wollte, ihr Dasein verdankt, sondern — unter dem Einflusse des Durchgangs- und Marktverkehrs und durch Zuwanderung gewerblicher Elemente — aus einem Dorfe entstanden ist. Die Stadtgemeinde ist hier also aus einer Landgemeinde hervorgegangen. Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob auch das Organ der Stadtgemeinde, der Rat, sich an eine Einrichtung der Landgemeinde anlehnt, oder ob er nach fremdem Vorbilde für die Stadt neu geschaffen ist.

Zunächst ist festzustellen, daß die Ratsbehörde in Oldenburg schon vor der Verleihung des Stadtrechts im Jahre 1345 vorkommt. Die Verleihungsurkunde selbst setzt den Rat als etwas Bestehendes voraus, er scheint damals nur vermehrt und neu gewählt zu sein. Sodann enthält das Stadtbuch die schon oben besprochene Notiz, daß 1334 die Ratmannen mit den Weisesten der Stadt einen Beschluß betreffend die Juden gefaßt hätten. Endlich findet sich unter einer Urkunde vom 16. Mai 1307,<sup>1)</sup> worin die Grafen Johann und Christian von Oldenburg nebst der universitas civium

<sup>1)</sup> Stadtarchiv zu Osnabrück, Absh. Grh. S. u. C. N., Urff. St. D. 1307, Mai 16.



zu Oldenburg die Osnabrücker Ratmannen und Bürger unter dem Versprechen freien Geleits zum Besuch der drei oldenburgischen Jahrmärkte auffordern, neben den beiden gräflichen Siegeln ein Stadtsiegel mit dem Bilde eines dreifach getürmten Stadttores und der Umschrift: „[S]igillum] consulum oppidi in Aldenborch.“<sup>1)</sup>

Die consules oder Ratmannen erscheinen an diesen Stellen als das leitende und vertretende Organ der Bürgerschaft, der universitas civium, der „menheit“ niederdeutscher Urkunden. Die „wifesten ufer stat“ von 1334 sind vermutlich die im laufenden Jahre nicht amtierenden Ratsherren, die in Bremen den Kollektivnamen „wittheit“ führten. Die Gemeinde besitzt, wie die Führung eines eigenen Siegels,<sup>2)</sup> sowie das Recht, über die Niederlassung der jüdischen Kaufleute am Orte zu befinden, verraten, schon in dieser Zeit eine nicht unbedeutende Autonomie städtischen Charakters. Aus allgemeinen Gründen ist anzunehmen, daß der Rat zur Ausübung gewisser polizeilicher Befugnisse und zur Verwaltung der Allmende berechtigt gewesen ist. Das öffentliche Gericht, das Bogding, war nicht in seiner Hand, sondern in der des Grafen; es war dasselbe, dem auch die benachbarten Bauerschaften unterstanden. Formell galt auch für die Bürger das Sachsenrecht, tatsächlich wird man in Fällen spezifisch städtisch-gewerblicher Natur bereits dem 1303 ff. kodifizierten Bremer Stadtrecht Geltung eingeräumt haben.

Von einer ersten Einsetzung des Rates verlautet in keiner Quelle etwas. Eine im vorigen Jahre gedruckte Osnabrücker Urkunde<sup>3)</sup> gestattet es aber, das Vorhandensein eines Gemeindeorgans

<sup>1)</sup> Dasselbe Siegel wurde noch 1345 verwendet unter dem Huldigungsbrief der Stadt D. v. 6. Jan. (Grh. Arch. Urff. Landesjachen) und unter einem Geleitsbrief für Osnabrück v. 6. April (Osnabrücker Stadtarchiv). Später wurde es durch ein anderes Stadtsiegel mit der Aufschrift „S. civitatis Oldenburgensis“ ersetzt. Ob der Ausdruck oppidum weniger belegen soll als civitas, ist zweifelhaft, da die Grafen 1305 bereits nostra civitas sagen. Die latein. Bezeichnungen für Burg und Stadt schwanken sehr in ihrer Bedeutung (Hegel, Entstehung, S. 18 f.).

<sup>2)</sup> Darüber, daß dies ein sicheres Kennzeichen städtischer Selbständigkeit ist, s. H. Breßlau, Handb. d. Urkundenlehre Bd. 1 (1889), S. 534, ferner G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, 1898, S. 84.

<sup>3)</sup> Osnabr. Stadtarchiv. Gedr. bei Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch IV (1902), Nr. 636.

noch etwas weiter als bis 1307 zurückzuverfolgen. Es ist dies ein Schreiben der „Schöffen der Stadt Oldenburg“ (scabini opidi Aldenburgensis) an den Richter und die Schöffen zu Osnabrück. Die Oldenburger Schöffen klagen darin, daß zwei ihrer Bürger (duo e nostris oppidanis) durch Gerhard Kumbefe aus der Diöcese Osnabrück überfallen, ihrer Sachen beraubt und dann in Quakenbrück gefangen gesetzt wären, und ersuchen die Osnabrücker Schöffen, sich um Erstattung des diesen Bürgern zugefügten Schadens zu bemühen. Gerhard Kumbefe ist für 1299 durch eine andere Osnabrücker Urkunde<sup>1)</sup> belegt, sodaß der im übrigen undatierte Brief etwa in das Ende des 13. Jahrhunderts gesetzt werden muß. Er ist gesiegelt gewesen, der Siegelriemen aber abgeschnitten.

Die in dieser Urkunde genannten Schöffen der Stadt Oldenburg können keine Gerichtsschöffen gewesen sein. Einmal gibt es hier auch später kein Schöffengericht. Im Stadtgericht heißen die Beisitzer „dinglude“ oder „kornoten“, fungieren aber nicht als Schöffen oder Urteilsfinder; das Urteil wird vielmehr von dem Umstande, den „umbstendern“ oder „stantgenoiten“, gefunden, deren einer oder zwei, vom Richter aufgerufen, sich mit den andern beraten und dann die gestellte Frage beantworten. Auch auf dem Lande hat es hier meines Wissens keine Schöffen gegeben. Sodann erscheinen jene scabini in dem angegebenen Falle auch nicht in einer richterlichen Funktion. Sie suchen im Namen „ihrer Bürger“ Schadenersatz zu erlangen. Die Erledigung derartiger Angelegenheiten ist später Sache des Rates; dieser wendet sich dann an den Rat der fremden Stadt. Nun sind die scabini zu Osnabrück Mitglieder des dortigen Stadtrates, der dort wie z. B. in Münster und Dortmund aus dem Schöffengericht unter Hinzutritt von consules aus der Bürgerschaft entstanden ist, und der daher in seiner Gesamtheit scabini ac consules oder auch bloß scabini genannt wird.<sup>2)</sup> Also scheint mir der Fall hier so zu liegen: die Oldenburger Schöffen sind

<sup>1)</sup> Osnabr. U.=B. IV, Nr. 574.

<sup>2)</sup> R. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II (1891), S. 363 f., 375 und 382. Auch in den Oldenburger Geleitsbriefen wird diese Titulatur beobachtet.



ebenso wie die Osnabrücker eine Gemeindebehörde, die sich an das Gemeindeorgan der befreundeten Stadt wendet und um dessen diplomatische Unterstützung in der Verfolgung der Schadenersatzansprüche der ihr unterstellten Bürger bittet. Die scabini von 1299 wären daher ihrem Wesen nach mit den consules von 1307 identisch; in beiden Fällen handelt es sich um ein und dieselbe politische Behörde.

Wie ist nun weiterhin die Verschiedenheit der Bezeichnung zu erklären? Es läge nahe zu vermuten, daß das Oldenburger Gemeindeorgan um 1299 schon den Titel Ratmannen geführt habe und sich nur aus Rücksicht auf die in Osnabrück übliche Terminologie der Bezeichnung „Schöffen“ bediene. Schwerlich aber wird auf dem Siegel der Urkunde ein anderer Titel der Aussteller gestanden haben als in dem Text derselben, und daher ist anzunehmen, daß die Oldenburger Gemeindebehörde den Schöffentitel nicht für diesen einen Fall gebraucht, sondern wirklich amtlich geführt habe. Vielleicht läßt sich dies stützen durch den Hinweis auf die Tatsache, daß die drei Abteilungen, nach denen der Oldenburger Rat später jährlich wechselte, Schöfe hießen. Am Anfange des 14. Jahrhunderts, möglicherweise gerade 1307, müßte dann der Wechsel in der Amtsbezeichnung erfolgt sein. Sehr wahrscheinlich ist darin der Einfluß des bremischen Stadtrechts zu spüren, das nur consules, keine Schöffen kennt.

Damit haben wir freilich für die Entstehung des in Oldenburg so auffallenden Schöffentitels noch keine Erklärung gefunden. Wenn die Annahme der Bezeichnung consules auf bremischen Einfluß zurückzuführen ist, welche Verhältnisse mögen dann vorher auf diese Seite des oldenburgischen Gemeindelebens vorbildlich gewirkt haben? Auch hier liegt der Gedanke an die Verfassung in den westfälischen Städten nahe, da ja Oldenburg mit diesen, namentlich mit Osnabrück, in lebhaftem Verkehr stand. Allein dagegen spricht der Umstand, daß das oldenburgische Kommunalorgan nie als Urteilerkolleg fungiert hat, während, wie oben gesagt, die westfälischen Stadträte wirklich ganz oder teilweise aus Gerichtschöffen bestanden. Richtiger scheint es mir, friesische Verhältnisse zur Erklärung heranzuziehen.

In den friesischen Markorten gab es nach Ph. Heck<sup>1)</sup> Schöffen, die nicht als Urteiler im Gericht, sondern als öffentliche Beweis- und Rügezeugen fungierten und darin ganz mit den sog. *toleva* (= Zwölfen) oder *atthen* (= Geschworenen) des Landrechts übereinstimmten. Bei der Entwicklung der friesischen Markorte zu Städten sind aus diesen Schöffen die Einzelorgane der städtischen Verwaltung hervorgegangen. In den friesischen Städten gibt es Schöffen als Urteiler und andererseits *consules*, die nicht wie die ländlichen *consules* oder *redjeven* die Nachfolger der *Wega*, sondern eben jener als Amtszeugen fungierenden Marktschöffen sind. Diese letzteren haben sich gespalten: ein Teil von ihnen hat in der Stadt die Rechtspflege übernommen und hat daher den Titel Schöffen behalten, die anderen sind Verwaltungsbeamte geworden und haben den Namen *consules* angenommen.<sup>2)</sup>

Eine Beeinflussung oldenburgischer Verfassungsverhältnisse durch friesische anzunehmen, wäre nicht besonders verwegen. Die vielfachen kriegerischen und friedlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern Frieslands und des Ammerlandes, namentlich auch die friesische Stellung der oldenburgischen Grafen würde eine solche Annahme wohl rechtfertigen können. Fernerstehenden, wie z. B. dem Chronisten Helmold, erschienen die Ammerländer selbst als Friesen.<sup>3)</sup> Der Versuch, der in den Verträgen mit Bremen von 1243 und 1261 gemacht wurde, die friesischen Märkte für den über Oldenburg ziehenden Durchgangshandel zu sperren, spricht für lebhaften Verkehr mit jenen Märkten.

Freilich könnte hier die Entwicklung nur in einzelnen Punkten analog gewesen sein, etwa folgendermaßen. In der Gemeinde sind seit alters geschworene Vertrauensmänner bei mancherlei Geschäften, z. B. bei der Abmessung von öffentlichen und privatrechtlichen Naturalabgaben,<sup>4)</sup> schon unter rein bäuerlichen Verhältnissen tätig.

<sup>1)</sup> Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894, S. 108 f.

<sup>2)</sup> *N. a. D.* S. 378 ff.

<sup>3)</sup> Helmoldi Chron. Slav. II, 4: „ . . . Christianus comes de Aldenburg, que est in Amerland, terra Fresonum.

<sup>4)</sup> S. d. oben angeführte Werk von Reutgen, S. 122—124.

Ihr Zeugnis hat auch vor Gericht höhere Beweisraft als dasjenige anderer; sie treten als Beweis- und Rügezeugen auf. Durch Vermittlung dieser und vielleicht einer schiedsrichterlichen Tätigkeit erwerben sie sich allmählich amtliche Befugnisse auf dem Gebiete der Orts- und Feldpolizei. Das erwachende Verkehrsleben vermehrt ihre Bedeutung: sie führen die Aufsicht auch über die im Handel gebrauchten Maße und Gewichte, fremden Kaufleuten gegenüber wahren sie die Interessen der Gemeinde und verhandeln mit auswärtigen Gemeinden. So entwickeln sie sich zu einem Verwaltungsorgan. Schöffen mögen sie nach dem Vorbilde der Schöffen in den friesischen Markorten genannt worden sein, als sie noch in ihrem Wesen den letzteren entsprachen, und sie behielten diesen Titel auch noch bei, als sie bereits eine Behörde geworden waren. Spätestens 1307 vertauschten sie ihn mit der in Bremen üblichen Amtsbezeichnung für die Stadtoberkeit. Die friesische Spaltung in eigentliche Schöffen und Ratmannen haben sie nicht mitgemacht.

Unsere weiter oben aufgeworfene Frage, ob der Rat in Oldenburg sich an eine Einrichtung der Landgemeinde anlehne oder nach dem Vorbilde anderer Städte neu geschaffen sei, müssen wir nach vorstehenden Untersuchungen dahin beantworten, daß das erstere der Fall ist, wenn auch zuerst friesische und dann bremische Einflüsse, insbesondere auf die Entstehung des Namens, eingewirkt haben mögen. Auch von dieser Seite hat also unsere Ansicht von dem Ursprung der oldenburgischen Stadtgemeinde eine Stütze erhalten: die oldenburgische Stadtverfassung ist aus der Landgemeindeverfassung hervorgegangen.

Die Entwicklung ist eine stufenweise gewesen. Der Rat der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird bei dem wachsenden Einflusse des bremischen Stadtrechts eine bedeutendere Amtsgewalt als die Schöffen des 13. Jahrhunderts besessen haben, im wesentlichen schon dieselbe, wie 1345. Aber es fehlte damals noch eins an der vollen Entwicklung zur Stadt: die städtische Gerichtsorganisation.

Diese Lücke füllte der Freibrief des Grafen Konrad I. vom 6. Januar 1345 aus. Es heißt darin, daß die Grafen die Stadt zu Oldenburg freigegeben haben und vermittelt des gegenwärtigen

Schriftstücks freigegeben für ewige Zeiten, „also dat de ratman und de stath van Oldenborch ere regth in allen stücken hollen scolen na der stath van Bremen jo vor unsen voghede, und dat unse voghet jo in der wesen wyse alse des mütwekens und des sunnavendes enn rigthe holden scal, und den broke, de dar ymme rygte valt, scole wi eder unse regten anerven jo degghere und alto- male upboren.“ Die enge grammatische Verbindung, in welcher die Bestimmung über das Recht mit dem Vordersatze steht, läßt auch ein logisches Verhältnis erkennen: die der Stadt verliehene Freiheit besteht in der durch das Stadtrecht und die städtische Gerichtsorganisation geschaffenen Stellung. Noch deutlicher läßt die entsprechende Stelle in dem nach dem Muster der Oldenburger Urkunde für Delmenhorst 1371 erteilten Freibrief die Identität von „Freiheit“ mit „Besitz des Stadtrechts“ hervortreten: „Wy . . . ghevet . . . vryheit unzer stad to Delmenhorst unde al unzen borgheren, de darinne wonet, also, dat se alles rechtes unde vryheit brufen scölen, alze in der stat to Bremen“ usw. Die Verleihung des Stadtrechts hat zur Folge die Begründung eines eigenen Gerichtsstandes<sup>1)</sup> für die Bürger. Der Graf bleibt Gerichtsherr; vor seinem Vogte, mag dieser in Person derselbe sein wie der Hausvogt oder nicht, wird das Recht gesucht, aber es ist das Bremer Stadtrecht und nicht mehr das Landrecht, welches gilt, und die Urteile werden von Bürgern gefunden. Also nicht aus der Hörigkeit, aus dem Hofrecht, sondern aus dem landrechtlichen Verbande wird die Stadt entlassen und erhält damit die gesamte privilegierte Stellung, welche das Stadtrecht den Bürgern gegenüber den Bewohnern des platten Landes gewährt. So wird der Schlußstein in das Ge-

<sup>1)</sup> Auch eines besonderen Gerichtsbezirks, dessen Abgrenzung aber in der Urkunde fehlt. Über den aus späten Quellen zu ersiehenden Verlauf der Gerichtsgrenze s. H. Duden, Zur Topographie usw., Jahrb. III, S. 154, und G. Sello, Histor. Wanderung, S. 12 nebst dem angehängten Stadtplan. Im allgemeinen deckte sie sich mit der Befestigungslinie, im Süden wurde sie durch einen Grenzgraben gebildet, der auf dem Markte zwischen Rathaus und Lambertikirche hinlief. Letztere, der Damm, der f. Teil d. Mühlenstr., geh. zur Hausvogtei.



bäude der städtischen Autonomie gefügt, und die Entwicklung der Stadt im Rechtssinne ist vollendet.<sup>1)</sup>

Fassen wir die Ergebnisse zusammen. Wir sind in der Lage, die in unserer vorjährigen Arbeit aufgestellte Ansicht, daß Oldenburg bis 1345 in streng juristischem Sinne eine Landgemeinde gewesen und der Rat aus einem Organ der Landgemeinde unter Anlehnung an die früher ausgebildete bremische Stadtverfassung hervorgegangen sei,<sup>2)</sup> aufrecht zu erhalten. Oldenburg ist keine Marktfansiedelung im Sinne Rietschels. Es ist keine künstliche Gründung, sondern ein Produkt allmählicher Entwicklung. Es ist nicht durch die Vereinigung einer alten bäuerlichen mit einer jüngeren städtischen Ansiedlung entstanden, sondern es gehört zu den — nach Rietschel freilich nicht sehr zahlreichen — Dörfern, denen das Stadtrecht verliehen worden ist. Aber die Entwicklung ist in mancher Beziehung eigenartig. Die Entstehung der Gewerbe scheint weniger an den Markt als an den Durchgangsverkehr sich angeknüpft zu haben, dessen wichtigsten Teil der Wechsel des Beförderungsmittels zum Aufenthalt nötigte. Die Stadtverwaltung ist fast schon vollkommen ausgebildet, bevor das Stadtrecht urkundlich verliehen wird.

<sup>1)</sup> Die „städtische Freiheit“ schließt auch Befreiung von gewissen militärischen und finanziellen Leistungen in sich ein, welche der Landbevölkerung obliegen, z. B. von der landesherrlichen Bede, ja manchmal wird dabei ausschließlich an die Bedefreiheit gedacht. Daß letzteres auch hier der Fall, dafür finden sich in der Urk. v. 1345 keine Anhaltspunkte. Auch die Befreiung von der Lehnware, der Handänderungsgebühr bei den Wurten, kann nicht etwa speziell gemeint sein, denn diese wird mit der Wendung: „Vortmer vortye wi“ eingeführt. Zu beachten ist, daß die Urkunde meist Vorbehalte der Grafen anführt. Die letzteren wollen sagen: „Wir geben der Bürgerchaft zu Oldenburg die bevorzugte Stellung einer Stadtgemeinde nach Bremer Recht, aber mit folgenden Einschränkungen.“ Über die Elemente der städt. Freiheit s. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen, S. 3 f. Sehr lehrreich bezüglich des Wesens der oldenb. Bürgerfreiheit ist auch die Beschwerde der Ratmannen von 1383, wo z. B. über Eingriffe des Grafen Konrad II. in die städtische Gerichtsbarkeit, ferner über Verletzung der den Bürgern in der gräflichen Herrschaft zustehenden Zollfreiheit geklagt wird.

<sup>2)</sup> Jahrbuch XI, S. 81 nebst Anm. 1.

Zuerst scheinen friesische, dann bremische Verhältnisse auf die Verfassung Einfluß gehabt zu haben, ohne daß die Entwicklung doch eine völlig analoge wäre. So bestätigt Oldenburg die schon bekannte Tatsache, daß jede Stadt auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte ihre Besonderheiten hat, daß es, wie auch Rietichel anerkennt, „eine Normalstadtentwicklung nicht gibt.“



#### IV.

### Über den Wortschatz der Saterländer.

Von Wilhelm Ramsauer.

---

Im 10. Bande des Jahrbuchs für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg habe ich den 2. Teil von Bröring's „Das Saterland“ besprochen, welcher Rätsel, Sprichwörter und Redensarten, und einige Märchen und Sagen der Saterländer enthielt. Das Ergebnis dieser Besprechung war, daß das vorliegende Material — abgesehen von den eigenartigen Lautverhältnissen, die die saterländische Sprache einem ungebildeten oder wenigstens nicht sprachkundigen Niederdeutschen unverständlich machen — keine besonderen Eigentümlichkeiten böte: die angeführten Sprichwörter zc. unterschieden sich nicht von den Sprichwörtern der umliegenden Gegenden und es hätte den Anschein, als ob die, welche über das Saterland geschrieben hätten, nur zu sehr geneigt wären, das Saterland in jeder Hinsicht als etwas Außerordentliches hinzustellen; weil es durch seine Sprache etwas Eigentümliches böte, käme man in Gefahr, nun auch gleich alles Mögliche daraus zu machen, und um die Eigentümlichkeit des Saterlandes mehr hervorzuheben, versäumte man die vergleichende Forschung, die in den meisten Fällen zu dem Resultat führen würde: auch auf dem Hümmling, auf dem Ammerland, im Münsterland, in ganz Niedersachsen stoßen wir auf ähnliche Rätsel und Sprichwörter, überhaupt auf ähnliche Verhältnisse. „Vor allem ist es aber der Wortschatz, der hinsichtlich seiner Eigentümlichkeit leicht überschätzt wird. Zwar geben alle, welche über das Saterland geschrieben haben, zu, daß viele plattdeutsche Wörter in das Saterische eingedrungen sind, aber schwerlich machen sie sich eine Vor-



stellung davon, in welchem Umfange Übereinstimmungen auftreten. Darum können die betreffenden Wörter allerdings friesisch sein, wenn sie auch im benachbarten Sächsischen sich finden: das Verhältnis zu bestimmen, bleibt Sache des Fachgelehrten. Jedenfalls hat das Saterland als eine einfache Gegend viele Wörter behalten, welche in dem vulgären Plattdeutsch anderer Distrikte nicht mehr begegnen<sup>1)</sup> (und wenn sie noch lebendig sind, von den Gelehrten zuletzt gehört werden) oder welche nur noch in Urkunden vorkommen, mithin doch früher gewöhnlich waren. Diese vielen anderwärts ausgestorbenen oder doch mehr oder weniger unbekanntem Wörter werden, wenn sie im Saterschen begegnen, ohne weiteres meist als spezifisch satersch angesehen, wenigstens von dem gebildeten Laien. Rez. beabsichtigt gelegentlich in einem Aufsätze diese Tatsache, daß weitaus die meisten saterländischen und befremdlich klingenden Wörter auch im Plattdeutschen sich finden oder fanden, des Näheren zu beweisen.“

Die bisher vom Saterlande gehandelt haben, waren von dem Wunsche beseelt, daß doch möglichst viel von dem, was sie vorbrachten, den Leser fremdartig anmuten möge. Daß sie dies nicht rein durchführen konnten, blieb ihnen selbst nicht verborgen. Vgl. Bröring: „Allein die ursprüngliche Reinheit von fremden Sprach-elementen ist auch hier dahin; gar manche plattdeutschen Wörter haben sich bereits eingeschlichen, namentlich seitdem die Kanalanlagen zahlreiche Fremde ins Land riefen.“ Also vergleichsweise neuern Datums soll die Korruption der saterländischen Sprache sein; das mag auch sich bewahrheiten, aber hoffentlich steht auch zu beweisen, daß die unverfälschte saterländische Sprache von Haus aus wenig Eigentümliches bietet, soweit es nicht die Vokale, Affibilation, kurz die Form, sondern die Stämme betrifft. Vgl. ferner Siebs: „Sie (die Sprache) hat sich von niederdeutschen, ja auch von hochdeutschen Einflüssen nicht ganz freigehalten. — —

<sup>1)</sup> Verf. dieses Aufsatzes kann dies heute nicht mehr sagen; vielleicht nicht so massenhaft kommen an einem andern Orte seltene Ausdrücke vor, aber die Wörter, welche nur noch im Saterlande, sonst nirgends mehr lebendig sind, sind ganz verschwindend wenige.

Doch scheidet sich das Saterländische noch heute vom Niederdeutschen so scharf ab, daß es den Bewohnern der Nachbargebiete ganz unverständlich ist.“ Dazu ist erstlich dasselbe zu bemerken, was wir zu Bröring's Worten sagten; was aber die Unverständlichkeit anlangt, so kann das nicht Wunder nehmen, indem den gemeinen Mann einige ihm ungeläufige Ausdrücke schon leicht verwirren. Wenn ein Mensch in Neuenkirchen im südlichen Münsterland rasch spricht von Dingen, die ihm selbstverständlich sind, wird jeder Nordoldenburger seine Last haben, ihn zu verstehen. Ja wenn ein alter Ammerländer im Krüge eine Geschichte erzählt, welche die Eingeseffenen mehr als hundert Male schon von ihm hörten, mag einer aus der Marsch vielleicht erst nach einer Viertelstunde dahinter kommen, daß dem Erzähler einmal seine Pferde bis an den Bug im Ellerngöhl versanken, welcher Verdruß ihm erspart geblieben wäre, wenn er die Gäule mit Bricken beschuht hätte. Der schlichte Mann, der „Hen“ sagt, wundert sich schon, wenn er „Hei“ auf dem Ammerlande, „Hau“ im Herzogtum Bremen hört. „Aber“ (fährt Siebs fort) „nicht nur die eigenartigen Lautverhältnisse machen das Saterländische einem Niederdeutschen unverständlich, sondern auch der Wortschatz.“ In dem Sinn der eben von uns gegebenen Erklärung soll dies durchaus zu Rechte bestehen. „Wie aus den oben mitgeteilten Texten ersichtlich ist, weicht die saterländische Sprache gerade in der Benennung vieler sehr gebräuchlicher Begriffe vom sächsischen Plattdeutsch ab.“ In etwas festzustellen, in welchem Umfange dies zutrifft, ist der Zweck dieser Arbeit. Verfasser wiederholt noch einmal, daß ihm die Verwandtschaft zwischen dem Friesischen und Sächsischen nicht unbekannt ist, daß ihm darum nichts ferner liegt, als alle auch im Sächsischen begegnenden saterländischen Wörter als aus dem Sächsischen entlehnt anzusehen; sie können darum sehr gut ursprünglich sein. Aber die große Übereinstimmung des Wortschatzes hüben und drüben möchte er etwas beleuchten, dazu hie und da auf direkte Anklänge an das münsterländische Idiom verweisen. Seiner Meinung nach muß eine solche Untersuchung der Wissenschaft dienen. Wenn die beregte Sache auf's Reine kommen soll, so muß sie pro et contra erörtert werden.

Da es sich darum handelt, den Wortschatz der Saterländer mit dem der Niedersachsen und Westfalen zu vergleichen, so sind die Beispiele aus rein sächsischen Gebieten hergenommen und ursprünglich friesischen Gebieten nicht in Betracht gezogen, oder wo es ausnahmsweise geschehen ist, als solche kenntlich gemacht, da diese Gebiete heute wohl durchgängig niedersächsisch reden, aber doch für verdächtig gelten müssen, weil manche ursprünglich friesische Ausdrücke als Reste der ehemaligen Sprache erhalten sein können. Wenn etwa sich stellenweise zeigen sollte, daß die genannten Autoren nicht gewußt haben, daß ein Wort auch im Sächsischen begegnet, so involviert dies natürlich keineswegs einen Vorwurf. Der in seiner Heimat, dem Herzogtum Braunschweig, vortrefflich bewanderte Richard Andree wunderte sich einmal bei einem Exkurs in das Kneesebecker und Boldecker Land über den Ausdruck *maue* (Ärmel), den er aus dem Niederländischen und aus mittelalterlichen Urkunden kannte; er vermutete, daß er noch anderwärts lebendig sein könnte; allerdings im Mecklenburgischen und Oldenburgischen u. überall. Der Gegenstand, der zur Verhandlung steht, bringt es mit sich, daß einige Behauptungen auf mündlichen Zeugnissen fußen: der Verfasser braucht sich wohl nicht gegen den Vorwurf zu verwahren, daß er gewissermaßen Persönliches zur Schadloshaltung für die Arbeit eingeschwärzt habe, oder daß er sich eine individuelle Authentizität damit geben wolle. Bei der Menge der Citate ist von einer jedesmaligen Namhaftmachung der Stellen abgesehen, weil dies zu weit führen würde, und nur die wichtigsten Belege sind gebracht: es können augenblicklich alle Stellen angegeben werden. Von einer, wenn auch noch so kurzen und gemeinverständlichen, Abhandlung über die friesische Sprache wird abgesehen, da es sich um den Wortschatz handelt und jeder, der auch der Eigentümlichkeiten der friesischen Sprache nicht kundig ist, die Identität eines Wortes ohne Mühe feststellen kann. Aus demselben Grunde, weil es um den Wortschatz sich handelt, ist die Schreibweise nicht einheitlich, ja kaum sorgfältig beachtet, sondern die einzelnen Wörter sind so geschrieben, wie sie grade bei Minssen, Siebs, Bröring sich fanden.

Daß es nötig ist, einmal zu den saterischen Wörtern die entsprechenden sächsischen zu stellen, ergibt sich zunächst daraus, daß Minssen, Siebs, Bröring offenbar in vielen Fällen nicht gewußt haben, daß dasselbe Wort auch im Plattdeutschen sich findet, denn sonst würden sie nicht unterlassen haben, es zu bemerken: in den Fällen nämlich, wo es sich um in der Tat selten vorkommende Wörter handelt, — oder aber in den Fällen, wo das Wort eigentlich überall bekannt ist, wäre es wissenschaftlich unrichtig, von dem ursprünglichen Stamm und von der Form des Wortes im Littauischen etwa zu sprechen, und dabei nicht in erster Linie zu erwähnen, daß freilich das Wort im benachbarten Plattdeutschen noch überall gebräuchlich sei. Ein paar Beispiele von jedem der angeführten Schriftsteller mögen genügen, diese Behauptung zu beweisen.

Ein seltenes Wort ist das saterländische *hénékłod* „das Totenkleid“, worüber Siebs, *Weinh.* III, S. 268 in einer Anmerkung sich ausläßt, ohne zu bemerken, daß dies Wort auch im Westfälischen bekannt ist. Aber schon Schiller-Lübben schreibt: „*henneklêt*, n. das Totenkleid, vgl. *henbedde*. — *sudarium*, *doyden kleit*, *hennenklêt* Diefenb. f. o. (*heinenklet* bei Strodtm., *hunnenklet* im Drenteschen f. Stürenb. S. 86 und 92). Die *frowe stech wedder aus dem Grabe und genck in der Nacht mit ihrem henneklede*, so sie anne hadde, wedder nach haus. *Münst. Gesch.* 3, 210.“ — Auf Befragen teilte mir Herr Pfarrer Willoh in Bechta mit, daß ihm „Hennekled“ aus seiner Heimat Lönningen bekannt sei, und fügte nachträglich noch schriftlich hinzu, daß auf Nachfrage sich herausgestellt hätte, daß das Wort im Niederstift Münster überall bekannt wäre: „Lönningen, Emstek, Neuenkirchen, Ankum zc.“ Selber hatte ich in Schwagstorf, eine Stunde östlich Fürstenau, Gelegenheit, den Geistlichen, der von Holte auf dem südlichen Hümming stammte, zu fragen, ob sie einen Ausdruck für „Totenhemd“ in seiner Heimat hätten. Ohne Besinnen erwiderte er: „Da haben sie einen sonderbaren Ausdruck, „Hänenkled“. „Hennekled“ sagen wir hier“, sagten die anwesenden Eingesehenen. In Spelle, 3 Stunden diesseits Rheine, war das Wort in „Hempkled“ entstellt (denn daß Brörings Erklärung „Hankleid“ der Siebs’schen „Totenkleid“ (*henno* der Vernichter) nicht Stand halten kann, liegt auf der Hand).

Ein anderes Beispiel, ein Wort, das im Plattdeutschen meist überall bekannt ist. Siebs schreibt a. a. O. S. 380: „Einen besondern Ausdruck hat man im Friesischen für den Zauber des Weissagens: es ist (das überhaupt für den Begriff des Prophezeiens gebrauchte) stl. *wikje*, der Weissager heißt *wikër*, Fem. *det wikerwīu* (Nmm. Man sagt stl. *ik wol dī wet wikjē*, ich will dir wahr sagen. Auf Wangeroog heißt das Wort *wik* (in die st. verba übergetreten: praet. *wāik*, part. *wikīn*) z. B. *ik wik dī dāit*, dat dū noch en drächt slō'g heb silt. Es ist ae. *wiccian*; subst. *wicce* = engl. *witch* „Hexe“, vorgerm. \**wignī* — . Ich stelle das Wort zu idg. *√veigh*, vgl. lit. *vėziu vėziau*, *vėzti* vermögen, lett. *wischūt* wollen; dahin gehört auch avfrs. *wīliga* statt \**wīgila*, Zaubereien, ae. *wiglere* „Zauberer“ u. a. m. Zu dieser germ. *√wīg* kann ein ahd. *wīgan*, mhd. *wīgen* „conficere“ angeht werden, wozu mhd. *ich bin erwigen*, *gewigen* „erschöpft“ gehört. Diese Formen scheinen vielfach mit den Formen von *wīhan* „kämpfen“, welche grammatischen Wechsel zeigen, zusammengefallen zu sein.“ — Hätte nicht Siebs, ehe er einen solchen Apparat von Germanistik gegen das „friesische“ *wikjē* ins Werk setzte, erwähnen müssen, daß fast jedermann den Ausdruck „wicken“ noch heute kennt, und hätte er es nicht ohne Zweifel getan, wenn ihm diese Tatsache bekannt gewesen wäre? Im Schiller-Lübben finden sich unter *wicken* viele Beispiele, z. B. von Eise von Neppow, der Magd. Sch. Chr., dazu die Bemerkung „das Wort ist noch im lebendigen Gebrauch.“ Ferner finden sich dort die Wörter *wicker*, *wickerie*, *wickersche*, *wickinge* (= Wahrsagung), *vorwicken* (= vorher sagen), *augurari*; *de byen* (= Bienen) *voerwicken de regene ende de winde*, *dan bliuen se under den dake*. B. d. Bjen. Rich. Andree, Braunschweiger Volkskunde, erwähnt (S. 266) einen *Wickenthies* (Wahrsage-Matthias), aus Burgdorf bei Hannover gebürtig, der vor Zeiten mit seiner Gabe im Braunschweigischen eine große Rolle spielte, sodaß noch nach seinem Tode feinetwegen gerichtliche Vernehmungen stattfanden. Derselbe schreibt (S. 295) über die Wunschelrute: „Bei uns heißt das Gerät *wickerrau* von *wicken* wahr sagen, vorher sagen (angelsächsl. *wiccian*, *fascinare*, holländ. *wikken*, zu vergleichen das engl. *witch* (Hexe), man sagt

auch einfach raue; in den Dörfern im südl. Teile des Herzogtums, nach dem Harze zu, spricht man wickelraue. Ebenso kommt der Ausdruck wicken in Sohney's Dorfgeschichten aus der Sollinger Gegend vor. Beispiele aus Westfalen: Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 10, VIII, S. 329: (Nachrichten zur Gesch. der Freigerichte aus dem Gemeinde-Archiv zu Callenhardt) — — dat sey Unfetterey, Weichelen, Verratheren, Dieberey, Molkentoverschen, desgl. Bd. 19, II 107 (Arnsberg 1490) Kettereye, Wicheleye (Gaufelei), Verredereye, Devereye, Molkentoverschen. Im 4. Bd. der Zt. f. Kulturgesch. (G. Steinhausen) S. 284: Soweit haben wir den „ungenannten“ Propheten wirken [sic! l. wicken, aber das plattd. „wunnerwirken“ wird auch so entstanden sein] (weisjagen) lassen (über den Birkenbaum auf dem Hellweg). In „Gen Johr Soldat“ von D. Thien sagt jemand zu seinem korpulent gewordenen Freunde (S. 170): „Ick hew dit fakten genug wickt: lat dat leidige, ewige Supen na!“ Persönlich entsinne ich mich, daß in einer Heideschenke hinter dem Stühe (Wildeshauser Geest) der Krüger sich über das professionelle „Wicken“ des Wetterpropheten Falb aufhielt. Ein anderer auf der Delmenhorster Geest hatte es sich angewöhnt, „wicken“ fast in dem Sinne von „versichern“ zu gebrauchen: man durfte nur einige Gemeinplätze anführen, um es zu hören. „Am besten kummt dör de Tid, de ahne fremdet Volk utkummt.“ „Dat will ick di wicken.“ „Up ene Art is 'n Swin 'n ganz reinlik Tier.“ „Dat will ick di wicken.“ „Up'n grotten Hoff kânt eher 2 as 10 dotschmachten“ (wegen mangelnder Arbeitskräfte). Antwort: „Dat will ick di wicken.“

Bröring nennt den trockenen Moorschlamm auf saterisch mēlm. Daß „im Melmen“ als Flurnamen auf dem Ammerlande bei Apen, Halstrup und Raihausen begegnet, hat Verf. dieses Aufsatzes schon in seiner Abhandlung über die oldenburgischen Flurnamen erwähnt. Schiller-Lübben sagt: „melm, m. (zu malen), zerriebene Erde, Staub. „De melm stoff, dat me nicht ein schrede konde sehen in dem lichten dage.“ Bothos Chr. f. 170 b. „dar ward sodan nevel van dem melme, dat man nicht vere van sik seen konde.“ Magd. Sch. Chr. 153,7; „des anderen dages seghen se den melme staven in den velde“, Lüb. Chr. 1,92 „ot regent dar des

somers so kleynliken, dat ot kume den melm besprenget.“ Engelsh Chr. 47. „eyn upgeweyet stoff un melm de doen den ogen dicken vordreyt.“ Kofcr S. 322.

Neben dem Chor befindet sich eine Art Sakristei; dieser Anbau hieß saterl. gärkömere. Ann. „Gärkömere, Zusammensetzung mit Umlaut aus kömere, Kammer und gare, der gefältelte, mit Spitzen versehene Teil des Leibgewandes, Rockschöß, von ger, Spieß abzuleiten. Das Wort gare findet sich noch im Saterl. = Keil, feilsförmiger Einsatz in Frauenröcken und Hemden; davon gärje „in einen Keil auslaufen.“ (Bröring.) Daß gere, gare auch anderwärts spitzes Stück bedeutet, beweisen die überall vorkommenden Gehrenstücke auf den Fluren. Gerkammer ist aber durchaus nicht speziell saterischer Ausdruck. Die folgenden Nachweise auch anderweitigen Vorkommens sind der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde entnommen. Band 7, V., S. 194 (Dorstener Willküren 15. Jhd.) — dat alle Fair upp sunte Hupertus dagh, unsse kerckmester und unsse Hospitailsmester klaer, waer Neekenschopp doen sollen upp unsser Raitkamer, offt in unsser gerkameren, offt in unsser Capellen des hospitails bowen dem beenhuse — — Bd. 17, XII, S. 338 (Münster, nach 1535) — Frans van Waldeck gegeben dat halwe blyg upp dem Dome und gerkamer und beyden tornen. — — Item Johann van Raesfelt eyn heyll glaß bynnen der Gerkamer myt synen Wopen. Bd. 30, I, S. 18: (Alhaus 1523) — für die Gerkamer oder Sakristei, S. 22: (ca. 1539) so hebbe wy unse kerke gerkamer unde altaire weder wien laten. Bd. 45, 2. Abt. III: (1626) In dem Kloster und Kirchen zu Marienmünster babe ich folgende Schäden, Verwüstung und Verderben . . . befunden . . . . In der Gerkammer ist aus zweien großen gradualibus, ingl. aus zweien großen Responsorialibus das Pergament ganz ausgerissen und weggenommen. Bd. 48, 2. Abt. II S. 89: (Bochum 1521) hefft man die Kerke, Gerkamer (Sakristei) dat ni Getimmer ind den Kerkhoff gewiet — — item 1521 „den Höller boven dem Chore togedeckt und die Fensteren an der Gerkammer mit Stroh oick togebunden. — S. 94: (1529) — ein Schloß „vor dat Spinde in de Gerkamer“. — S. 88: An „de twee Handfätter in de Gerkammer“ (Sakristei) wurden 1521



„de Pipen gelodet“. — Und im Oldenburgischen führt Willloh, Gesch. der katholischen Pfarreien, unter Lönningen S. 127 f. an: 1597 de schlöte vor de Gerfamern und Kapsen, welleche de Kriegs- lude thobrafen, repareeren laten — — mox: einen bönen in der Gerfamer thorichten lathen. — Endlich erzählt der Licentiat Hermann Weinsberg zum Jahre 1562 in Bezug auf irgend ein Ereignis in Köln: Die Bürger waren zu 600 Mann stark in Garnisch von der Gerfammer im Dom bis an den Kölner Hof aufgestellt. (Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. N. F. 3. Jahrgang, Hannover 1874.) Die Kirchen sind nicht von den Bauern erbaut, sondern von fremden Handwerkern, es liegt in der Natur der Sache, daß Gerfammer gar kein eigentümlich saterländisches Wort sein kann.

Weil von Handwerkern die Rede ist, führt das auf ein anderes Wort. Minssen führt S. 218 unter den Verben an: „sgāne als önsga,ne jemanden bereden, etwas zu tun, um ihn dadurch lächerlich zu machen, pltd. ansgünnen“. Dieser Zusatz „pltd. ansgünnen“ will doch besagen, daß wohl dasselbe Wort ursprünglich zu Grunde liegt, aber doch der Unterschied zwischen dem Saterschen und dem Plattdeutschen wohl zu beachten ist. Es ist aber das Wort „anschnunnen“ nichts anderes als ein veralteter Ausdruck der — doch auch früher gewissermaßen internationalen — Kundensprache. In der ältesten Kundensprache hieß *alvum levare* siefeln vom hebräischen *sabal* „tragen“ und *sobel* „Last“. Siefelboß (hebr. *beth* = Haus) war *forica* oder *latrina*. „Den Huzen besiefeln“ war = einen Bauern betrügen, anführen, wofür die derberen Süddeutschen noch heute einen bildlichen deutschen Ausdruck haben, der *siefeln* wörtlich übersetzt. Später gebrauchte man für *merda* Schund, für *alvum levare* schunnen, schonnen, Schonnoß waren die *nates*, Schundkasten *forica*. Anschunnen ist nichts anderes als besiefeln, ein Ausdruck, der durch die Handwerker im Volke allgemein bekannt und gebräuchlich wurde. Er findet sich darum auch schriftlich wenig: Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Bd. 44, 1. Abt. III, S. 112 eine Handwerkerbestimmung aus Rheine von 1576 — — sine Knechte oder Jungen nich affwinnen, averredden noch vorschunnen. Dann Bd. 53, 1. Abt. IV,

S. 175 aus einer westfälischen Brieffammlung von 1470—1495: *Leve fuster yu moder let syck schunen* (aufreizen) als *eyn kynt*. — Endlich einmal in der Brem. Chron. von Rhynesberch und Schene: — *he schunde de jungen Oldenborgher heren uppe die stad*.

Wenn demnach sich verschiedentlich deutlich verrät, daß die Arbeiten über die saterländische Sprache an dem Mangel einer ausreichenden Kenntnis des sächsisch-westfälischen Plattdeutschen leiden, so ist nicht zu verwundern, daß Eigentümlichkeiten im Ausdruck, die direkt nach Westfalen hinweisen, als solche nicht gekennzeichnet sind. Bei etwas mehr Kenntnis der Gegend macht wohl jeder die Bemerkung, daß dieses oder jenes Wort in dem Landstrich vorzugsweise gebraucht wird, dort zuletzt gehört wird, im nächsten Ort aber ganz ungebräuchlich ist. So finden sich auch im Satersehen verschiedene Ausdrücke, welche eigentlich speziell münsterländisch bezw. emsländisch sind. Wiederum mögen einige Beispiele genügen. Unter den Frauennamen, welche uns auffällig erscheinen, führt Siebs an erster Stelle *Libet* auf. Es ist natürlich nichts anderes als *Lisbet*, aber das Merkwürdige bei *Libet* ist gerade, daß im ganzen Niederstift Münster so gesprochen wird, bis ins Saterland hinein, nicht aber auf dem benachbarten Ammerlaude und nicht in Ostfriesland. — Ebenso ist *wägtje* = warten für einen Oldenburger eine dem Münsterlande eigentümliche Form; „*wagt is*“ versteht wohl jeder, aber nur der Münsterländer spricht so. Daß im übrigen an dieser Form nichts besonders Merkwürdiges ist, beweist das Mecklenburgische „*seinen Herrn, seinen Dienst, ein Amt verwachten*“ (bei Reuter öfters) und die von Hermes den Ostpreußen in den Mund gelegte Redensart „*ick will mi schwor wachten*“, d. i. ich will mich wohl hüten. Auch urkundlich ist „*wachten*“ bezeugt, Zt. f. v. Gesch. u. Altertumsk. Bd. 4, VI, S. 164: (1552) und hatte der botte noch *deie tyt wachten mogen*. B. 48, I. Abt. II, S. 65: *der antwort wachten* (1519). — Rhynesberch u. Schene a. a. D.: *iuncher Kersten wolde nicht wachten*. Der Übergang von *r* in *ch* ist auch sonst nicht unbezeugt, z. B. 7 *sochten van luden wonen in dem tempel um dat hillige graff*. (Eine westfälische Pilgerfahrt 1519, Zt. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. 47, I, 6, S. 200.) — Nicht anders verhält es sich mit *gékje*, „zum Narren haben“. Wenn der Aus-

druck „Geck sein“ für „narrisch, töricht sein“ auch in Ostfriesland üblich ist, so ist das sicher auf westfälischen Einfluß zurückzuführen. Auch Immermann (Münchhausen) ist dies Wort als ein westfälischer Provinzialismus aufgefallen; als der lange, trunkene Bauer seinen Gefährten gebietet, Oswald, der das Fehmgericht belauscht hat, ruhig seines Weges gehen zu lassen, da heißt es: Bist du Geck? Diesen Ausdruck kann man im Münsterlande oft hören, auch im Hochdeutschen mit Variationen, wie: „Das ist geck, das finde ich geck.“ Es mögen noch einige Belege folgen: Zt. f. Kultur-Gesch. N. 4. J. 1. Bd., S. 222: (Münster) 1606 die Fastnacht (vastel-abendt) mit solcher Lustbarkeit und Geckerei jährlich gehalten. S. 227: Wenn die Kompagnie-Brüder den Geck eingeholt hatten. S. 228: Poffen (boeke) und seltsame Geckereien. S. 229: einen Gecken (sgt. „Morio“<sup>1)</sup>) im Wagen liegen hatten. S. 231: einen Narrenkolben (geckeskolben). Zt. f. vaterl. Gesch. und Altertumsf. Bd. 7, X, S. 372: Do sie (die Wiedertäufer) nu den geck langk genoch gedreven hedden. — — Sie hebben die groeteste geckerige bedreven. B. 19, II, S. 88 wird in Westfalen 1381 „die Gesellschaft van den Gecken“ genannt. Im übrigen scheint das Wort zu der Zeit ebenso häufig im Hochdeutschen Anwendung gefunden zu haben. In seinen Beiträgen zur Geschichte des Militärwesens in Deutschland während der Epoche des dreißigjährigen Krieges (Zt. f. deutsche Kulturgesch. N. J. 4. Jahrgg.) citiert Droysen einen ungenannten Autor, der die Frage, welche Art von Leuten das beste Soldatenmaterial abgäben, behandelt. Nach seiner Meinung soll man Kriegskleute werben, „die ganze Haut und getrostete Herzen haben, mit denen man möchte Kühe von der Hölle holen, ob sie schon zerrissen, nackt oder bloß sind: liegt nichts daran, denn hungrige Fliegen stechen übel.“ Die andern kann er nicht brauchen. „Ja, wann man sollt mit den Leuten scharmüheln, die weiße Schürzen vorhaben, da sollt sich ein jeder gebrauchen lassen als sein Vater und Mutter gethan haben und sollten kriegen, daß je aus einem Paar drei würden. Da man aber soll mit ihnen zu Feld liegen,

<sup>1)</sup> Morio bedeutet nichts anderes als Narr, Geck. S. Augustinus epist. 28: Quidam tantae sunt fatuitatis, ut non multum a pecoribus differant, quos moriones vulgo vocant.

Städte und Festungen belagern, stürmen und einnehmen, oder Feldschlachten thun: das ist Beckswerk.“ S. 589 a. a. D. wird als Pflicht des Fähnrichs angegeben, dafür zu sorgen, daß nicht Jedermann mit der Fahne Seckerei treibe. — Bei dem Worte funte = Taufstein wird bemerkt, daß es natürlich aus dem Lateinischen (fontem) entlehnt ist. Auch in diesem Falle ist wohl sehr bemerkenswert, daß der Ausdruck im Westfälischen gerade sich erhalten hat, nicht aber im Altoldenburgischen. Zt. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsf. B. 7, V, S. 211: (Dorstener Willküren aus dem 15. Jh.) — — Dat nymant vorder — — up der vuntten geven en fall dan eynen tornschen off ver pennynge — — (also Vorschrift über die Höhe des Geschenks bei der Taufe). B. 47, II. Abt. V, S. 98: Ein ehemaliger Taufstein in Gütersloh lag in dem Garten eines Wirtshauses. Der Stein führte den Namen „de funte“. Franz Essink soll von den münsterschen Studenten die Biertaufe erhalten. „Ick sin all döpt“, schreit er, „de Pastor van Süntilgenkärke hät mi up en Funtensteen hat, en Wiederdeiper, as Jan van Leyden, sin ick nich, un miene Siäligkeit sette ick nich up't Spiel.“ In vorgerücktem Alter fordert er durch sein groteskes Äußere bei einer öffentlichen Gelegenheit den Spott des jungen Volkes heraus und einer spricht die Vermutung aus, Essink müßte wohl von Beckum (dem westfälischen Abdera) sein. „Well met en münstersken Funtensteen, sagg he, neigere Bekantschupp maft hädd“, den ließe solch schimpflicher Verdacht ungekränkt. — Ebenso verhält es sich mit hilkje, heiraten. Dorstener Willküren: So wanner hyr eyn hillick gededingt Inde gesloten wort, so fall men eyne wedderkar mede befallen (man beachte hier auch „befallen“, Bröring saterisches Sprichwort: kallen is mallen). Werner Willküren 1603: Die vertrage, heilichs funderungh, verziehungen — — heilichsfürworten, Contracten. Kloster Bödeken 1527: eynen hillick off echschoff dedingen twissen — —. Alheidis — welke sich heest gehylickt (vermählt) met den Adelicken und Bromen Ottonem van Horstmar — — (Alhaus). Bei der Wiederverheiratung soll der Witwer einen „Hilikforwardt“ aufrichten. (Rheine) so ein Amtsbroder oder Suster in Gott verstorve unde de levendige wedder hilfede — — mox: — — de sich an en Meistersdochter verhillket. (Münstersche Wiedertäufer) dat alle

knechte und megede, de fry synt, nicht sollen hillicken an de heiden. (Westfäl. Briefe 1470—1495) de hylt tusschen — — sy slaten; mox: — so ick latje van u schieden infallinge van hylig saken — — (1518) in hillicks forwerde to einer bruytlichen medegave. Licentiat Hermann Weinsberg in Cöln: (1541) machte der König Hielich zwischen dem Fürsten von Kleve und der Tochter von Navarra. mox: am 29. Januar wurde unser Hielich geschlossen. Am 5. Februar sind wir Eheleute geworden, haben die Hochzeit denselben Mittag in ihrem Hause ohne große Pracht gehalten. Später verwitwet, bringt ihm seine Schwester Sibilla einen Hilich an. — Siebs bemerkt, daß die Saterländer unter „Korn“ Hafer verstanden. Auch diese Benennung ist speziell münsterländisch. Auf der Delmenhorster Geest versteht man unter Korn Roggen, in der Marsch Gerste, im Münsterlande aber Hafer und zwar nicht nur in den Distrikten, in denen viel Hafer gebaut wird, wie im Kirchsp. Langförden, sondern auch im Cloppenburgischen, wo der Roggenbau meist überwiegt.

Unter den Beispielen, die belegen sollen, daß die saterländische Sprache gerade in der Benennung vieler sehr gebräuchlicher Begriffe vom sächsischen Plattdeutsch abweicht, führt Siebs u. a. auch an: wucht (Mädchen), went (statt fent; aber fent schreiben die genannten Bearbeiter der saterländischen Mundart auch) (Zunge), lēip oder qwōd (böse), ət grumelt (es donnert). Es sind dieses nun Beispiele, die völlig ungeeignet sind, den eigentümlichen Wortschatz des Saterländischen in das rechte Licht zu setzen. Im Münsterländischen und Westfälischen heißt das Mädchen stets „dat Wicht“. Statt anderer Belege genüge wiederum Immermann, dem dieser Ausdruck aufgefallen ist: Er habe den Gedanken an eine gar zu hoffärtige Dirne aufgegeben, sagt der kleine, schwarzäugige Knecht zum Hoffschulzen, und auf den und den Termin einen Verspruch mit Hölshers Wicht getan, die er kriegen könnte. „Magst du sie denn leiden?“ „Nein,“ sagte der Kleine, „aber das wird sich schon geben.“ Fent für Bursche wird überall verstanden, es wird aber gebraucht im gutmütig spottenden Sinn. Wat bist du vor'n Fent! d. h. ein leichtsinniger oder verwegener Bursche. Im Haushalt des Frauenklosters Überwasser zu Münster vom Jahre

1473 werden Ausgaben für den kokenvent, den Küchenburschen erwähnt; Dr. Franz Darpe zu Bochum erwähnt dabei, daß Fäntken noch jetzt für „windiger Bursche“ gebraucht werde. (Vergl. ital. fante, und Schatzmahr, Vilotte friulane bei Weinhold, Jahrb. III S. 413: da fantazz e da fantattis „von Burschen und von Mädchen“). Leep für böse ist allgemein bekannt, man hört es am öftesten im Münsterlande. Leepigkeit = Bosheit, schlechter Zug, schlechter Charakter. Auch quad ist bekannt. Rynesberch und Schene, Brem. Chr. (1366): Ock landeden sie an quader stede. Wir verzeichnen aus den westfälischen Zeitschriften: buthen quaden gerüchte; van quadem gewichte; van quader mathen. Dair is quait hoven (hofzuhalten, von Jan von Leiden) dair gein broit is. Dar was vil quades. Got behode uns vor quaden. Dar twiffen was ganz quad wech. Ist aber hernacher eines quaden Todes gestorben. Arnd de Quade (Böse, 1400 zu Ahaus). Mht eren juoden Werken und quaden exempel. Quade wulve öfters in einer mittelalterlichen Predigt, desgl. öfters das Adverb quellike und einmal quaetheit. Das Böse „schuwen als man en quade pedde schuwet.“ Van den quaden tyden. Der Quadenturm in Warendorf, darin die Verbrecher (Quade Leute) verwahrt wurden. In einem plattdeutschen geistlichen Liede. Die ganze Natur fordert den Sünder zur Buße auf:

Dat swalssken hoch geflogen

U ock verwynt, wynt, wynt het quaedt —

— wo gleichzeitig der Ausdruck verweeten saterländisch ferwütte zu merken ist, der noch heute im sächsischen Plattdeutsch üblich ist (he verweet mi dat, he wull em dat verweeten, vorwerfen, zum Vorwurf machen) und der auch urkundlich sich belegen läßt: dat Nemandt den andern sall vorspreken, sin Unglück oder Leidt verwyten (Münster 1360). Ist dat nummer wyten edder wrefen schal unde wil und nemmand van miner wegenn schullen unnd willen wyten edder wrefen mit worden edder werken (1439). Em (Christo) synen doet verwyten. -- et grumelt wird überall gesagt, doch versteht man darunter den fernen Donner. Auch greve ist nicht friesisch und grave sächsisch, sondern greve findet sich urkundlich auf sächsischem Boden öfter als grave. Brigreve, Gogreve, Borg-



greve, Lantgreve, Bemegreve, Holtgreve, Dorfgreve, Lechtgreve, Grevenalveshagen (heute Stadthagen), Marckgreve. In einem Bürgerverzeichnis von Lippstadt (1501) finden sich je ein Borchgreve, Gogreve, Friggreve, Markgreve. — Hogreve, Wiegreffe, Dinkgräfe (Personennamen).

Wenn es gelungen ist, mit einigen Beispielen nachzuweisen, daß in den bisherigen Arbeiten über die saterländische Sprache die niederländisch-plattdeutsche Sprache, und besonders der westfälische Dialekt nicht genügend zum Vergleich herangezogen ist, weil das Vorkommen desselben Wortes im sächsischen Sprachgebiet nicht bekannt war, wie sich daraus ergibt, daß der Tatsache sonst aus wissenschaftlichen Gründen hätte Erwähnung geschehen müssen, daß ferner im Saterländischen begegnende speziell münsterländische Ausdrücke als solche nicht gekennzeichnet sind, und daß endlich Ausdrücke, die jedem Westfalen geläufig sind, als speziell saterländische reklamiert werden, so kann nunmehr übergegangen werden zu denjenigen Wörtern, von welchen allenfalls sich vermuten läßt, sie könnten nur dem Saterlande eigen sein. Denn alle in den über das Saterland geschriebenen Arbeiten vorkommenden Wörter durchzugehen, würde zu weit führen, obgleich bei dieser Weiterschweifigkeit der unbefangene Leser sicher zu dem Urteil kommen würde, daß man allerdings nicht einen so großen Unterschied gewahren könne, daß eigentlich der gesamte Wortschatz den Saterländern und den Westfalen bezw. den Plattdeutschen gemeinsam ist. Wir beginnen mit einigen Substantiven.

húsholt heißt im Saterlande der Sarg <sup>1)</sup> (Siebs, Bröring). Vgl. dazu Zt. f. Kulturgesch. N. F. 2. B. (v. Meyer) S. 51:

de Hunen Koning Sorwold  
lig begraven in Borgewold  
in un golden Husholt.

Börger, Börgerwold liegt aber oben auf dem Hümmeling.

ro<sup>ut</sup> saterländisch = Ruß (Bröring). Bekanntlich sagt man im Plattdeutschen dafür Soot. Aber auch Root wird gesprochen.

<sup>1)</sup> Im Lande Wursten, also auf ursprünglich friesischem Gebiet, begegnet dies Wort auch. Der Totengräber hatte eine Kindesleiche an verkehrter Stelle begraben und mußte nun „dat lüttje Husholgen“ wieder herausholen.

Verfasser dieses Aufsatzes hörte es auf der Delmenhorster Geest; der betreffende Mann machte darauf aufmerksam, wie fest doch an den Steinen eines abgebrochenen Schornsteins das Koot säße.

stipel heißen die Strebepfeiler an der Kirche (Bröring). Das ist richtig, obgleich es nicht nur an der Kirche Stipel gibt, sondern auch die Ständer oder Säulen der Treppen z. B. so heißen. In den Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück (in einem der ersten vier Bände) kommen sogar „Erbsenstiefel“ vor.

klämde wöge „gekleimte Wände“; das Fachwerk ist mit „Dönikholz“ oder „Wellers“ in der Mitte gefüllt und diese Füllung wird dann mit Lehm beworfen und danach geglättet. Vgl. Schiller-Lübben: klemen, schw. v. schmieren, kleben, bestreichen. — „Die mit Stroh umwundenen Stöcke zwischen den Balken der Boden, oder in den Fächern der Wände mit Leim beworfen, eben streichen und bedecken.“ Dazu zwei Beispiele aus Mecklenburg. klemmer, m. Lehmarbeiter (welcher die Wände der Fachwerke mit Lehm ausfüllt). Dazu ein Beispiel aus Mecklenburg. Vgl. auch Reuter, De Reis' na Konstantinopel: as en Dß, de mit de Hürn' dörch 'ne Kleimwand will. — wäch ist die Wand (Siebs: Geschichte der friesischen Sprache, in Pauls Grundriß der germanischen Philologie I, S. 738). Die alte Küsterei in Ganderkesee (Delmenhorst. Geest) war zum Abbruch an einen Baumann aus der Bauerschaft Habbrügge verkauft und der Käufer wollte daraus auf seinem Grund und Boden ein Gebäude errichten. Die Küsterei war auch Fachwerk, die Fächer jedoch nicht mit Lehm gefüllt, sondern mit Ziegeln ausgemauert. Diese wurden aus den Fächern gestoßen und dann das Fachwerk auseinander genommen. Dabei beauftragte der Käufer sein Volk, das „Vorweech“, das „Siedelweech“, das „Brandweech“ oder „Daalweech“ jedes besonders zu legen, damit nur zusammengehöriges Holz auf die Wagen käme, und daheim Vorweech, Siedelweech und Brandweech gleich wieder gesondert gelagert werden könnte. Wie klöd plattdeutsch Kleed ist, jöd (Unkraut) Weet, jöl (Rad) Weel, so ist wäch, wöch Weech. Auf Befragen erklärte auch ein 70jähriger Zimmermann im Rsp. Altenhuntof, von Bornhorst in der Gemeinde Oldenburg gebürtig, daß ihm die genannten Ausdrücke geläufig wären.

müde die Mündung (eines Flusses). Vgl. Zt. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde B. 17, XII, S. 337: de Pastoir to Angelmude (nach 1535), B. 28, I, S. 35: Amtmann zu Angermund, B. 47, I. Abt., I S. 35: Angelmuth = Angelmündung, heute Angelmödde (im Münsterfchen).

Der Endpunkt der müde hieß strot<sup>1)</sup> (= Kehle, Schlund). Vgl. Schiller-Lübben: strote, strotte, strate, für Kehle, Gurgel, Luft- und Speiseröhre. strote vel keyle (Kehle) guttur — — ahd. drozza, mhd. drozze, strozze, agf. throte, engl. throat. — Beispiele u. a. aus Hamburg, Soest, Lippe. So auch bei Frans Gijnk in dem Lied von der Pastorenkuh:

De Struotte de waor eislik nette  
 Vüör Näkfen Kuortmanns äs Trumpette  
 W. B. f. R.

und ebendasselbst: de Lung un Struoth.

Das See—rick (sērick). Anm. Rick nennt man in einem Flusse eine längere, verhältnismäßig gerade Strecke; diese Bezeichnung findet mit einer entsprechenden näheren Ortsbestimmung vielfach Anwendung, z. B. Jemgumer=rick, Roggenberger=rick, Lehm=rick, Stint=rick usw. Seerick wäre also eine solche gerade Stelle in dem besprochenen Binnensee (Bröring). — An Gartow, einem Städtchen im Lüneburgischen, fließt ein Nebenfluß der Elbe, die Seege, vorbei. Ursprünglich war die Seege ein Elbarm und Spuren davon sind von Gartow abwärts in mehreren Seen, zu denen der Fluß sich erweitert, zu sehen. Der Wiesenkomplex zur linken Hand von Gartow nach Restorf gerechnet heißt der Seerig.

spâl, zerstreut belegene Landstücke. Vgl. Schiller-Lübben: spalle, spal, ein gewisser Teil, ein gewisses Maß Landes. In einigen Gegenden des Herzogtums Bremen sind die Ländereien in durchstreichende spall Landes eingeteilt. Dazu gehören auf der Geest 21 Himpten Saatland, in der Marsch für eine Kuh Weide, auf den Wischen 6 Fuder Heu, in den Gemeinheiten die Viehtriften mit Pferden, jungem Hornvieh, Schafen, Schweinen und

<sup>1)</sup> Auf ursprünglich friesischem Gebiet hat der Ort Strohausen im Stadland seinen Namen von Strot; es sind die Häuser, welche an der Mündung eines Tiefs in die Wejer liegen.

Gänfen, und ferner ein gewisses in Heide, Weide und Moor, nichts ausgenommen. Wi — bekennen an dessen breve, dat wi hebben verkoft — — dre spallen landes to Nefse zc. Urf. v. 1357. Dat ik hebbe verkoft dem — — gantzen convente to Dsterholte ein spall landes zc. Herz. Brem. u. Verd. 4. Samml. p. 109. unde einen verdendel landes unde anderthalven spallen, dat to der were höret zc. Daf. p. 115. B. W. B. 4,932. — Vgl. auch Hodenberg, Brem. Geschichtsquellen II, S. 86, „spall landes“ zu Gestendorf. S. 87: „item ene hove landes to Bramel is 16 spall landes.“

kräm das Wochenbett (Siebz, Bröring), krömerje (Minffen) entbunden werden und das Wochenbett halten. Nach Fr. Kluge: Vorgeschichte der altgermanischen Dialekte (bei Paul, Grundriß) heißt *cremu* altslavisch das Zelt, ahd. *chräm*. Schiller-Lübben: *kram* (e), m. 1. uripr. „Zeltdecke oder ausgespanntes Tuch oder ähnliches Dach als Wetterschutz“. Hildebr. in Gr. Wb. s. v. — *crame*, *gardyn*, *cortina*, *peripetasma*. Teuth. — — Die mit Leinwand bedeckte Krambude, *tabernaculum institoris* — — 2. die in den Buden ausgelegte Kaufmannsware — — 3. der Handel mit Krämerwaren, Kleinhandel; coner. das Krämeramt — 4. Wochenbett (eigentlich der Vorhang, die Gardine, hinter der die Wöchnerin liegt), *puerperium*. — — Beispiele aus dem Westfälischen und Oldenburgischen überall. — In den Dorstener Willküren handelt ein ganzer Abschnitt „Van frame to hailden“. So wanner eyn kynt na der echtschopp geboren wort, mach die kraem vrouwe bydden lathen veyr er neeste naberen. Nymant en sall bynnen den seß wecken in den vorf. frame eynighe gesterhe hailden. — — Veyr die neegeste naberschen eyns to der kraem vrouwen komen ind hailden Collacie. — — myt der kraem vrouwen teren. Und später noch einmal: dat men tho der kraem vrouwen nicht to gaste noch ten eten komen sall. — — In der Fehde Lambert's von Der (Zt. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsf., B. 55, V. S. 181) um 1520 beklagt sich ein Ritter, daß seine Gegner „einen man — — gedrungen und mit sich genomen, de ennen to Herberen mine guyder wisen solde. So deselwige to Herberen gekomen is, heft he up den kerckhof gesprungen (Aylstätte), unde so se an min hof to Herberen gekomen sint, is dar ein vrowe in

den hilgen ampt geweest und dar durch verbleven, se den hof nicht verbrant hebben. — — Trozdem sie um der Kindbetterin willen den Hof nicht in Mische legten, müssen sie sich „de erloissen, truwe=loissen, meineidigen bosewichters, immekeppers (vorher: unde mit imme verbrant) und berners, fraemischeners und weldeners“ nennen lassen. Kramschinder sind solche, welche Häuser plündern, in welchen Kindbetterinnen sind. — Auch bei Landois, Essink, B. 5, S. 4 kommt das Wort vor: De anderen Möers, well in Süntilgen=Kiärsjel auf in en Kraom kuommen warren, hadden ere Blagen noch viel länger äs 8 Dage verstoppt hawllen — und de fleine Landois moß so doch nao en Funtensteen in en Dom. — In Ganderkesee abortierte eine Frau während der großen Gründonnerstagskommunion in der Kirche. Als ich das Blut sah vor dem Altar, meinte ich, es wäre aus der Lunge, aber der Kirchenbote belehrte mich, es wäre „Mißkram“. Vgl. Grimm, Deutsche Mythologie, S. 970: abortus heißt misgeburt, fehlgeburt, miskram. Daß auch im Holländischen kram das Wochenbett bezeichnet, bemerkt Weber in seinem Demofrit.

Die Birke heißt *dī rīzēnē bōm* (Siebs, Bröring). Daher heißen außerhalb des Saterlandes die großen Besen aus Birkenzweigen „Riesbessen“ im Unterschied von den „Heidbessens“. „Wo kannst du de Bessens so billig verkopen, ick stehl dat Ries doch jußt so good as du?“ „Ja, ick stehl awer forts de Bessens.“ (Gespräch zweier Besenbinder.) Weil die Birke am ersten grünt im Frühling, heißt „im Frühling und im Herbst“ in plattdeutschen Urkunden manchmal „bi riße und bi stro.“

*pork*, m., irgend ein Zeichen, wie ein Strich im Sande oder dergleichen (Bröring). Es handelt sich um ein Spiel. In den Marschvogteien wenigstens gibt es nun ein Spiel „Pottlock um“, welches „Porklock um“ heißen müßte. Sonst ist *pork* nichts anderes als das hochdeutsche Pferd und auch Park. Vergl. Schiller-Lübben: *perk*, m. eingehegter, abgepferchter Platz, Kampfplatz, franz. *pare*, m. lat. *pareus*. Also se quemen in den *perk* zc. R. B. 6536 (= Kreis). Demnach bietet auch dies Wort nichts Sonderliches.

dō ò<sup>u</sup>kērē, die äußersten Ecken der hilde (plattdeutsch Hille). (Siebs, Bröring.) Siebs erwähnt, daß dies Wort auf Wangeroog auken heißt. Plattdeutsch sagt man: de Ofen. Dies Wort kommt auch bei Reuter in der Franzosentid vor. Mansjell Westphalen ist in Angst und will sich verbergen und der Junge weiß Rat: „denn können Se sich dordörch bengen un dor achter is unner de Aufen (den Oeffnungen, hohler Raum unter den Dachsparren) 'ne lütte Afjid — —.“ — Mündlich: „Wat stunnen Se dor gustomern Abend so stilken mit N. unner de Ofen, unner de Dejen?“ (Die Ofen sind die Enden des Reit- oder Strohdachs von außen gesehen, ahd. obasa die Dachtraufe, der Ösfall = stillieidium, auch im Braunschweigischen). Als Jungen hätten sie das Heu auf dem Balken festtreten sollen, und man wüßte ja, wie Jungen wären, sie hätten es nicht gut gemacht. Der Bauer aber wäre akkurat auf die Arbeit gewesen und jähzornig dazu. Ob er so Heu nieder-trete? er wollte ihm einmal zeigen, wie es gemacht würde. Damit hätte er ihn vor seine Füße geworfen „und stufte mi in de Ofen“ (stopfte ihn in die Ecke, wo demnach wegen des schlechten Nieder-tretens noch ein ganzer Mensch Platz fand). (Delmenhorster Geest.)

„fürsheddele, plattdeutsch fösker“ (Bröring) sind die ausheb-baren Kuhständer. Wenn Bröring wußte, daß die Kuhrepels platt-deutsch auch fösker heißen, hätte er wohl dazu bemerken können, daß es selbstredend dasselbe Wort sei, im Plattdeutschen nur etwas verschliffen, was aber wegen der Identität durchaus nichts aus-macht. Auf der Delmenhorster Geest sagt man foschf.

rō<sup>u</sup>k die Krähe. Kommt in Ortsnamen auf der Geest vor, z. B. Kooksnest, Ackerland bei Delmenhorst, Kockwinkel im Bremer Gebiet nach Osten zu, Nachhorst, ein Hof im Dinklager Kirchspiel.

Die ölken sind die Erdgeister, Zwerge. Ganz in diesem Sinne kommen „die Olkes“ bei v. Dinklage, Erzählungen aus dem Emslande, B. 1, S. 315 vor. Ein Ohlkenberg liegt eine Viertel-stunde nordwestlich von Damme im Münsterlande; es knüpfen sich Sagen daran.

Das wēl ist das Spinnrad; Wehldreier war ein üblicher Ausdruck für Drechsler.

klop ist ein Stück Land. (In der Marsch ist dies Wort sehr gebräuchlich, das Land wird in Klepe geteilt, aber auch: he is vant Heuklipp fullen und het sick't Genick affstott.) Eigentlich bedeutet Klip einen Winkel, eine Ecke und wird so auch in nicht-friesischen Gegenden gebraucht. „Harr'n wi dat litje Klip noch afmeit“ (Delmenhorster Geest). Die Lübecker zünftigen Schulmeister wünschten, daß alle Winkelschulen kurzer Hand aufgehoben würden und traten, als sie abschlägig beschieden waren, 1574 mit dem erneuten Besuch an den Rat, „de untellicke Klipscholen“ doch abzuschaffen: Klippshule und Winkelschule ist dasselbe. In Kriegszeiten mußte die westfälische Gemeinde Datteln 1674 4 große Bauisch oder Klappen Stroh und 1761 an strohe 954 Klappen liefern.

petrishane sind die Rebhühner. Es ist natürlich das lat. perdrix. Aber auch in das westfälische Plattdeutsch ist das Wort aufgenommen. Vgl. den Reim aus der Hochzeitsladung:

Hasen und Patriesen

De schölt jo den Weg darhen wiesen.

Die ütkebbinge am Hause ist auf der Delmenhorster Geest de Kubbinge. Willloh bemerkt unter Lastrup S. 31: An der alten Kirche fand sich mit der Sakristei in einem Verbande ein länglich viereckiger Anbau mit drei Fuß dicken Mauern, einer Auskübbling am Hause nicht unähnlich; darin stand ein Altar.

„gram (vgl. Grummet?)“ (Siebs). Der zweite Schnitt heißt in der Marsch Etgroon, Etgrön, Etgroden, auf der Geest Grammen. Es wird für günstig angesehen, wenn man nicht zu grammen braucht, weil die Ernte wegen der kürzern Tage beschwerlich ist. Der Ertrag der zur Löninger Wassermühle gehörigen Wiesen ohne die Grammen wird 1758 auf 25 Fuder angegeben (Willoh a. a. D.).

mē'd, Diminutivum mēdje, die Wiese, brauchte eigentlich so wenig wie das vorige gram aufgeführt zu werden. (In der Wesermarsch und in Butjadingen heißt das Heuland „de Meide“.) Auch auf dem sächsischen Ammerland kommt Mehde für Heuland häufig vor: die Hollmehde, Flurname bei Linswege, Mehelandswisch das., Spohler Mehden Wisch das., Hülfemehde desgl., Heidmehden-Böhl bei Halsbek, Blockmeede bei Burgforde, die Dormehde bei Winkel, Harmehde bei Alpen, Billmeede das., Westermehde bei

Bokel. Viel kommt das Wort auch in der Gegend von Ahaus vor: die Hofmate oder Wiese vor Ahaus; ein Kothensteede mit Kamp, Heumedecken und Gorden sampt Uthdrift (1650); ein Kempfen, ein Heumehediken. Desgleichen begegnet die Wiese „Hogrevenmehde“ bei Iſenhagen (Vün. U. B. V., Urk. 350). — Ich kann nicht unterlassen, zu erwähnen, daß beim Militär ein aus der Nachbarschaft des Saterlandes gebürtiger Ostfrieſe gerade das Wort *mêdje* als Beleg für den seltsamen und unverständlichen Dialekt der Saterländer anführte; ein Beweis, wie sehr dem einfachen Manne geringe Abweichungen von Importanz sind. Es bedarf nur geringer lautlicher Abweichungen, um ihr Staunen oder ihr Gelächter zu wecken. Im Manöver konnte einer aus der Marsch nicht oft genug nachmachen, wie seine Wirtin (in der Walsroder Gegend) ihn getröstet hätte mit den Worten: *Min ollen Kerl het auf so sweiterige Joiten*. So ist das Ovidische:

*barbarus hic ego sum, quia non intelligor illis*

in einer gewissen Sphäre leicht zu erreichen und es ist kein Wunder, wenn aus dem saterländischen Idiom so viel gemacht ist.

Wir wenden uns zu den Zeitwörtern und zwar auch zu denjenigen, welche allenfalls als allein saterländische angesprochen werden könnten. Clemens August, der Erbauer von Clemenswerth unweit Sögel auf dem Hümmeling, berühmte sich seinem Besuch gegenüber (nach Minſſen), zu seinen Untertanen zählte ein kleines Volk, das eine ganz unverständliche Sprache redete. Als es bezweifelt wurde, ließ er einen alten Saterländer kommen und der sagte einen kurzen Satz, er hätte auf dem *isk tîlje* wollen und es verstand ihn niemand. *isk* ist der Esch, und *tîljë* ist das plattdeutsche *telen*, ein Wort, das für „bebauen, pflügen“ in den Urkunden unzählige Male begegnet. Statt danach zu fragen, ob es mit Zeile oder dergl. zu tun habe, hätte erwähnt werden sollen, daß es im Plattdeutschen *telen* heißt. Bekanntlich wird der Name Zeller für Bauer im Niederstift Münster mit *telen* in Zusammenhang gebracht. „*Telen unde buwen*“, „*telen unde buwen, vlotken unde vluzen*“ kommt in ammerländischen, münsterschen, diepholzer u. Urkunden als ständige Umschreibung des zeitigen Besitzers einer Stelle vor. Der Haarhof bei Soest war 1426 pachtfrei, „wante

den binnen 100 jaren nicht getelet oder gebuwet was“. In den Dorstener Willküren wird „gud, dat men wyt Dorsten telet unde bauwet“ erwähnt. Häufig wird es auch in dem Sinne von „zeugen, erzeugen“ gebraucht. (Rheine 1576.) Die Frouwe mit den Kindern, so sie werd tellen und geberen. (Marienlied):

In deme stedeken Bethleem  
Teldestu den herren schon — —

(Botho's Chron., 15. Jahrh.) Hertoge Brun nam to ener fruwen Susanna, de telde ome eyne sone, de het Ludeleff. In dem niederdeutschen Liber Vagatorum 1510 werden die verschiedenen Gauner und Gaunerinnen geschildert; unter den letzteren ist eine Spezies, die sich das Äußere von Schwangeren geben und sich vor den Kirchen lagern, um das Mitleid der Christen zu erregen, „welke in 10 eder 20 iaren kein Kind heft getelet“ (hochd.: gemacht).

Dem Begriff nach mit der letzten Bedeutung von tellen verwandt ist tjüge (Minjen). Es findet aber auch Anwendung im Sinne von „anschaffen“. Plattdeutsch heißt es tügen. „So mot de herseup de hamen wedder tugen“ (v. d. Speckens Lagerbuch), bezieht sich auf den Fischfang im oder am Zwischenahner Meer, die Herrschaft muß das Fischnetz anschaffen. (Werner Willküren 1603) gebens vor einen pfenningk, alß sie daß tugen können. (Göttingen 1447) mit radeschap, bußen, pile und pulvere, de we getugit und gekofft hebbin. (Brieffsamml. 1470—1495 Westf.) so moghe wyt quellike myn tughen dan 8 j. (Es handelt sich um den Ankauf von Rohstoffen, den sie nur schlecht billiger als für 8 Sch. erwerben können, und deshalb auch die fertige Arbeit entsprechend bezahlt haben müssen.) (Willoh unter Lönigen S. 126 f.) 1595 alse de hispanischen Kriegslüde de Röchelen uth der kercken genamen, so hebben de Radtslüde twe nie Röchelen getuget — —. 1597 dat lafen van den altar weggenamen, hebbe wy en nie lafen getuget — —. 1598 twe nie Rogchelen wedder getuget. (Sudendorf, 7. B., Urk. 53, a. 1391) die Kirche von Voigtzdahlum soll von einer geschenkten Hufe luchte tugen. (Braunschweig) Men vrowe en skal of kogelen kopen, tughen eder dragen. In derselben Bedeutung kommt „zeugen“ auch im Hochdeutschen vor. (Gemeindeordnung von Babenhäusen in der Grafschaft Hanau) Welcher eyn



selbs wachsenden frijden (= Hecke) zwischen ihm und eyn anderm zeugen will, — muß 2 Schuh vom Grunde des Nachbarn bleiben. (Spangenberg, Adelspiegel) So habe ich selbst etliche von Adel gefandt, die für sich selbst ziemlich städtliche Bibliotheken gezeuget — — (Albinus, 16. Sh.) Es ist gar gemein, daß auch die meisten Edelleut und Bürger ihnen daheim feine Bibliotheken von allerlei guten Büchern in ihre Häuser zeugen. — Im Plattdeutschen ist das Wort noch in lebendigem Gebrauch. Ich heff mi'n neet Gesangboock tügt. Reuter gebraucht „sick einen tügen“ für „sich betrinken“.

Wenn unjerein mal grad nich steiht  
 Un sick mal einen tügen deiht,  
 Dann heit dat glif: Er Schweinhund, Er!  
 Doch wenn so'n vörnem gned'ge Herr  
 Sickt mal en rechten Düchtgen tügt,  
 Dann heit dat blot: Wir waren sehr vergnügt.

S. auch Schiller-Lübben u. tügen, sowie wegen des folgenden Verbums.

wrögje, ursprünglich dasselbe wie „rügen“ (vgl. wringen und ringen), allmählich verengt zu dem Begriff „Masse oder Gewichte revidieren“. Brogen im Niedersächsischen. Die Broge war Nieberding noch ein ganz geläufiges Wort. (1622/23 Westf.) an accisen, Brog, Prob, Wegfgeldt, brüchten — mox: Als Brog und Prob item accins von wein, brandewein, Bier, Roidt (= Haferbier). (Werner Willküren 1603) Itlich breuwer sall hebben ein recht verdel gefroebet und gebrandt mit der Stadt teken. (Holtwif i. Westf.) bei dem Brogehöltink sollen die Malleute Alle und Jede gerichtlich wrogen und anlagen (die der Holzmark Schaden getan haben). (Freistuhl zu Uedingen) 1706 sollen dem alten Gebrauche gemäß wieder Scheffel und Kannen gefrögt werden. (Braunschweig) Id ne schall nement den anderen wroghen in dat vemeding bi wane, yd ne si witlik dem rade unde den neyburen; Welk man unse borgher nycht en is, de en mach unse borghere nycht wroghen an dat vemeding. (Coesfeld 1451) Welche claghe vemwrogich erkant und gewiset woert — mox: vemwrogich erkant und wesen. (Aus dem Tülichischen) — — sollen sy dat affdann dair wrueghen. Die Eschweiler Brögh daselbst. Die Freugeherrn in Camen i. W.



prüfen Maß und Gewicht. (Alte Gewohnheit der Stadt Lüdenscheid) der Stadt Segel, Schlöttel, Wichte, Maaß, Frawe zu verwahren. Wer mit ungefraweter Maße zapfte, dessen ungefrawete Rannen sind „plat tho schlagen“. Die Stadt hatte auch die Frawe noch in einem auswärtigen Kirchspiel.

batje nützlich sein. S. Schiller-Lübben baten, schw. v. nützlich sein, helfen — überall in Westfalen. Sprichwort: badet et nicht, so schadet et nicht! (Büren i. W.) to bate dem gelachte und begenkniße. (Dorsten) so solde wy de schje vorj. to bate nemen. (Wiedertäufer) der wat tho der Kost wolde tho baten geven (= beisteuern). Dat en heft my doch nicht gebatet to myner betalinge (das Mahnen). Sunder bate. (Münster) unsen Rabern to bate. Hevet gegeben tho bathe. (Predigt) he en dencket anders nicht dan up syne bate unde wynnynge — — so öfters. (Geistliches Lied)

Syn vlesch syn blot de eddel stamm

Gaff he en da to bate (Christus im h. Abendmahl).

(Bochum) to baten der nyen Mühren. (1520) mi alles unbathlich. (1523) is mi alles nicht bathlich geweest.

bütje ist tauschen. Die plattdeutsche Form ist büten. Ein anderes Zeitwort heißt küten und bedeutet ebenfalls tauschen, cambire, und aus diesen beiden Verben hat sich ein zusammengesetztes Zeitwort kütübüten gebildet, verkürzt kübüten, welches noch im Gebrauch ist (bei Kinderspielen z. B.). buten kommt sonst in den Urkunden von Westfalen, Oldenburg und Hannover unzähligemal vor, weil ja die Dokumente, die von Gütertausch handeln, im Mittelalter einen ganz erheblichen Prozentsatz bilden. Es sei darum nur an Ausdrücke erinnert wie: eyne butinge unde wesseler, hebben gebutet eyne ewighe erslike bute, sodane wessel und bute, eyne ersbuten angenommen, desjer butenschaf synt geweest orsake, in sodaner buth, gewillet in eyne ewighe buthe, ene wessel unde buete gedaen, to rechter wederstadynghe, wessel unde buete, affgebutet und ummewesselt, ummewesseling und butinge usw. Das seit 1590 oft aufgelegte Rechenbuch von Brassler hat auch einen Abschnitt „Van bütende“. Auch im Hochdeutschen findet sich „beuten“ im Sinne von „versteigern“. In der Dorfordnung von Insingen

(Rotenburg v. d. L.): „Der gemeine wahs oder wießen wird verbeutet, die wiesen werden verbeutet oder hingelihen.“ In einem älteren Lexikon (Ende des 17. Jh.) wird cambire mit „beuten“ gegeben.

askje fordern, vom Verkäufer, der für seine Ware Geld fordert. Es ist das hochdeutsche „heischen“, das plattdeutsche „eschen“. Letzteres gleichfalls unzähligemal in den Urkunden bei den beständigen Beteurungen, Gewähr leisten zu wollen, wann und wo vaken wij van em darum gemanet unde geeschet werden, of se dat van ene eschet edder eschen latet, wanne on des noyd is unde se dat van uns eschet, wan de holtgreve unde de Gogreve des Landes van on eschende sijn; denst van on eschen, hebbe dar hovedenst unde andere unplicht ave esched unde nomen wedder recht. Immermann wird es auch in Münster gehört haben, da er den Hofschulzen an den einäugigen Spielmann die Frage richten läßt, ob er nicht ordnungsmäßig vor den Freistuhl geheischen und geladen sei; allerdings darf einem solchen juristischen Ausdruck zunächst nur als einer feierlichen oder formellen Sprechweise Beachtung geschenkt werden. Vgl. Soe hebbe ick den vorse. Hugo vrygreven aldaer vor my in dat gerichte geeschet enewerff, anderwerff, derderwerff, overwerff; Also hebbe ick den vorse. uthgeeschet overwerff; laden und eschen vor den friestoil; (Soester Willküren 15. Jh.) wirt dry werbe geheischet an gerichte; vor den rait geheischet, doch auch allgemein im Sinne von „fordern, erfordern“. Als dat ghelegghen is unde de saken dat eeschet; tor erden geslagen und venschlick geeischet; mek darup vort angeropen und hogenoth geeischet; de gardian eschet en uth dem hopede; nyne bede van on eschen (Beede=Abgabe); wat untydich und veck unschemell in heyschen. Heinrich v. Beldeke:

Hê iesch an mi tō lōze minne

Dî ne fand hê an mi niet.

smêle ist Moorbrennen (Minjen, Siebs). Dieses Wort ist auch in den nichtfriesischen Moorgegenden bekannt und gebräuchlich. Beweis dafür ist das Schmeelmoor oder „im Schmeel“ bei Bümmerstede, „im Schmeel“ östlich von Lüdic, der Erdschmälstrand in der Ahlhorner Heide, der Schmälpool nördlich von Bösel, „auf dem Schmehle“ bei Döhlen, das Schmeelmoor in der Hatter



Wüfing, der Schmelplacken bei Munderloh, desgl. einer zu Wißmühlen im Rsp. Cappeln.

bülje ist das plattdeutsche budelen, das Mehl beuteln (s. Schiller-Lübben) budelen vel sichten. Noch heute bekannt. Vgl. Morgensprache der Bäcker Gilde zu Hamm (1647), wo die Ausdrücke „bulen und backen“ und „es were dan das Mehl gebühlet“ sich finden.

schultje, das Zeug ausspülen. Plattdeutsch schölen. Zt. f. d. Kulturgesch. Jgg. 1857 S. 201 wird vermutet, daß die Schölenstraße in Hildesheim von schölen, das Zeug ausspülen den Namen habe. Es gab im Oldenburgischen auch den Familiennamen Schölerwamm.

gisselje geißeln; auch: glatteisen (Minssen). In den handschriftlichen Nachrichten von Hinrich Sager zu Eckfleth (abgedruckt in einem ältern Jahrgang des Volksboten) heißt es: 1708 frov es den 29. Nov. zu und war den 4. Jan. ein solcher Gießel, der 2 Tage mit Regen und Frost währte, daß alle Weiden auf die Erde hingen und die Ellern-Bäume sich auf die Erde bogen und zerbrachen. Es konnte kein Mensch ohne Eisspornen gehen — —.

Ob es nötig ist, bei noch mehr Verben nachzuweisen, daß sie im Plattdeutschen gleichfalls üblich sind, mögen alle des Plattdeutschen Kundigen beurteilen, wenn sie folgende Auswahl (noch die merkwürdigsten), die der Sammlung von Minssen entnommen ist, sehen: wrinskje wiehern, frenschen; warsgauje warnen, wahr-schauen (wolde se gripen aver se wurde gewarschuet unde quemen dar van, Plattd. Liber Vagatorum); tüntelje, zögern, säumen, langsam sein, tundeln (Goethes Götz: Metzler: Ihr Hund', soll ich euch Bein' machen! Wie sie haudern und trenteln, die Esel!); tjüdderje, Vieh auf der Weide festbinden, tüddern (im Holsteinischen, bei G. Hanssen in seinen Abhandlungen, immer); stömerje, stammeln, stamern (Stamerbuch = Stotterer); stridje, spreizen, bestriden (wenn es geregnet hat, versuchen die Kinder wohl mit gespreizten Beinen über die Lachen zu kommen: dat kann ick woll bestriden, die Schlittschuhe, plattdeutsch Stridschoh. Seiberz, die Schwierigkeiten des Verkehrs im Sauerlande schildernd, sagt von

dem Reiter in früherer Zeit: Hierauf setzte er sich, ohne Steigbügel — zwerge oder zu Streite — das Tier an einer Trense lenkend. Die westfälischen Pilger 1519 (s. v.) sagen bei Angabe von Entfernungen ebenso oft strede wie serede (Schritte); tákje, bitákje, die Sträucher von Bäumen abschneiden, Taken = Zweige, Äste; spikerje, nageln, Spieker heißt auch auf der Geest ein großer Nagel; un tène spilje, einen Bienenkorb mit Kreuzstäben versehen, vgl. Schiller-Lübben: spile, f., ein dünner zugespitzter Stab — — — in Bienenstöcken (Brem. WB., Beispiele aus Goslar, Braunschweig etc.). sik bistêdigje, sich vermieten, sich bestäten. slúmpje, glücken, schlumpen; smúddje, vom feinen Staubregen, et schmuddet; snúffelje, schnüffeln; sôrje, verdorren (foor); sgrúbje, schrumpfen; sgúllje, schulen (Schutz suchen) (der Kölner Herm. Weinsberg erzählt, wie ein großes Fest durch plötzlichen Regen gestört wurde, „es ging an ein Schaulen und Laufen vorwärts und rückwärts“). schênigje, Getreide auf einer Futterchwinge reinigen, vgl. Schiller-Lübben: schonemaken, schw. v. (schön machen) reinigen, z. B. das Getreide. Stürenb. s. v. das Schwert putzen, fegen. De raet hedde eyn groit swert tor make gebracht und leyten dat schonemaken. Münst. Chr. 1,167. sgôvelje, Schlittschuh laufen, schöveln. rôrje, brüllen, weinen, roren („du mußt nicht roren, min Deern“, sagt Ham zu Emly in der Übersetzung des Copperfield, Mecklenburger Dialekt). Die Ziegen waren „ant reren“ (hungrig meckern) bei Frans Eßink; rêren = weinen in Gossensaf, Weinhold Ib. I S. 430). „râkenje, das Feuer aus dem Herde des Abends mit Asche bedecken, um Feuer für den nächsten Morgen zu haben“, inracken. ríffe, die Segel einziehen, einreffen. êle prikje, Male prickeln. mâtje, matten (in der Mühle). léuerje, faulenzeln, leuwamsen. linnje, Boote an Stricken vorwärts ziehen, vgl. Leinpfad, Lienpadd überall (Hunte, Hase, Ilmenau). jôerje, weinen, jöhren (mehr wehklagen: he jôhrde so vâl, dat he to vâl betalen moßde). hógje, brauchen, höven, auch im Plattdeutschen hört man hōgen. húrkje, hocken, fauern, in de Hurk sitten. (Hans Sachs: „der plint Messner“: das weib haucht auf alle vier, Schmeller B. WB.: hauchen, sich ducken, fauern.) frítsje, ein Loch mit einem kleinen Bohrer machen, Fritsbohr. ferglípje,

verglippen. glûpje, lauernd und verstohlen von unten aufblicken. Nach Rich. Andree, Braunschw. Volksf. S. 363 gehört der Ausdruck zu denen, die aus dem Wendischen ins Niederdeutsche gekommen sind. glûpen anglozen, glûpôgen Glozgaugen, glûpscher kerl heimtückischer Mensch (tschechisch hloupy, dumm, tölpelhaft), folgje, falgen. 't dôket, 't dofet (nebelt). eskje, eifen (liebkojen, streicheln). bônerje, Gefäße mit einem Bôner reinigen. brâeskje, laut sprechen, schreien, braschen, Schiller-Lûbben: — noch (= weder) dat loyent (= Brüllen) des rindes noch dat braeskent des eseles. breidje stricken, Schiller-Lûbben: breiden, schw. v. stricken (mit Stricknadeln) vom Weben unterschieden, ahd. brettan, altf. u. agf. bregdan, engl. braid. Vgl. Grimm f. v. Noch jetzt gebräuchlich f. Stürenb. 23 — — Weinhold Ib. IX, S. 206 aus Rudolfs Weltchronik: mit nâdeln und mit drihen naejen, brîten, rîhen. ferbâezed, durch Schrecken oder Verlegenheit außer Fassung gebracht, verbaast. bîrzje, vom Vieh gebraucht, wenn es wild im Lande umherläuft. djû kû bîrzt. Ein als Wunderkind verrufenes Kind in den Moormarschen wurde vom Lehrer mit dem Auftrage beehrt, einen selbständigen Aufsatz über „die Kuh“, alles, was es davon wüßte, zu machen. „Die Kuh. Die Kuh hat vier Beine und einen Steert und sie bîrst.“ Der Bîzwurm, die Made der Stechfliege. ferbîsterje, verirren, verbîstern. wrânge, ringen, sich wrangen. tîme, das Heu mit einem Rechen in einen Haufen zusammenschieben. tîmen, Tîmbalken, Tîmelhocken sind heute allerdings meist nur in Ostfriesland und den oldenburgischen Marschen zu hören. quîne, kränkeln, von einem, der an der Schwindsucht oder Auszehrung leidet; quienen, anquienen. Wossidlo bei Weinhold a. a. D. IV. S. 187 führt als mecklenburgisch an: De het sich dôrchquient. rôie, rudern, royen, Anroyer = Fährmann. sgîle, Unterschied machen, schelen. mîne, auf einer Auktion etwas kaufen; im Coesfelder Archiv kommt ein Geryt de miner um 1450 vor (häufiger in ursprünglich friesischen Gegenden; Friedrich der Große läßt die Kanonen der Grafen von Ostfriesland durch gewöhnliche Ausminerey verkaufen). fôrferre, erschrecken, sich verfürren. flêe in einen Haufen legen, durch Umwenden reinigen. Einem Ehepaar wurde zu sechs Knaben ein Mädchen geboren: Die könnte die

Jungens hernach besleen (Löcher stopfen u.) (Delmenhorster Geest). Die Maibraut ist am besten upefliest. Dat mäken hat sik as en pingstoffe upefliest (Braunschweig). beswime, ohnmächtig werden, beschwiemen. Sam Weller in den Pickwickiern ist nach einer durchzechten Nacht noch ganz schweimelig und muß einen Kollegen bitten, ihm Wasser über den Kopf zu pumpen. Ein Holländer der einem Gaukler oder Seiltänzer in Danzig zusah, „der beschweimte“. Die Pilger sahen bei Jerusalem die Stätte, da Maria niederfiel „und beswomede“. Vgl. auch die mittelhochdeutschen Dichter: als der valke enfluoge tuot und der ar ensweime, der Wunsch der Liebenden, daß er, der nu sweimet wit, zurückkehren möge. brüe, necken, ärgern, brüden. Ganz bekannt. Keuter macht einen mißglückten Versuch, brüden scherzweise mit Bräutigam in Verbindung zu bringen. penne, die Tür mit einem hölzernen Riegel schließen, topenten, pon, pun ist ein Keil z. B. zur Befestigung des Sensenblatts im Band, vgl. dänisch pind = Pflock. purre, fragen, purren; den hebben wi inpurrt (= beerdigt, Mecklenburg). spitte, verdrießen, ärgern, dat spietet mi. mête, hindern am Vorwärtsgen, möten. ferwêde, verweisen (eigentlich verwerden, sie können das r nicht aussprechen), dat verward in de Grund. ütwinne, ausverdingen, dat Beest hew ick utwunnen = in Futter gegeben. dwåle, faseln, unfluges Zeug sprechen, zaudern, unschlüssig hin- und hergehen; ick bin noch ganz verdwahlt, verwirrt (etwa durch einen Todesfall). dô séile strike, die Segel einziehen. Strief vor Lienen, strief vor Hargen, strief vor Rickelt up den Bulten (weil die Wejerschiffe dort gezwungen wurden, Zoll zu geben). forgê<sub>u</sub>e, vergiften, vergewen. N. N. heiratet wieder, nachdem er von seiner Frau, die ihn vergeben wollen, förmlich geschieden (1723). Auch im Hochdeutschen: Da kömmt die Ratten man und Mäuse mit vergeben (Darmstadt, 17. Jh.). quêde, reden. Nach Schiller-Lübben kommt quede = Wort bei Theophilus vor.

Dies sind die Verben, welche bei Minsjen in Betracht kommen können. Wer die Reihe unbefangen übersieht, wird einräumen müssen, daß sie doch wahrlich des Bemerkenswerten wenig bieten, daß sie im Gegenteil recht alltäglich sind. Die wenigen, welche noch außerdem bei Siebs sich finden, bieten auch zu weiteren Be-



merkungen keinen Anlaß: nur s<sup>ie</sup> „nähen“ ist dem Verfasser dieser Arbeit zur Zeit nicht bekannt. Und mit den bislang noch nicht behandelten Substantiven verhält es sich nicht anders. Kann man einem land- und etwas sprachkundigen Mann etwas Neues bringen, wenn man ihm mitteilt, die Saterländer bezeichneten die Sumpfs<sup>heide</sup> mit dophêde? Wird er nicht sagen: Top heißt Kopf, Spitze, daher der Top beim Schiffe, topsoore Bäume? Oder wenn die Kapseln beim Flach<sup>s</sup> Bole heißen? Wie Doph<sup>eide</sup>, sind auch die Bolen überall im Plattdeutschen bekannt und wie Dop Kopf heißt, so auch Bol, daher Bollwerk (ganz richtig auch Hödtwerk genannt), halbstürrig, eigensinnig, kopfschwer, und der Pollen auf dem Kopf des Federviehs. winkel ein Kramladen, pufert eine Art Buchweizenpfannkuchen, müstert Mostrich sind durchaus münsterländische Ausdrücke. Zu sprêdenje, Trockenplatz für den Torf vgl. Dortm. Willküren: De mach bespreyden mit syn wagen de vore to dem ney<sup>sten</sup>wege. Spredeck die „Twill“ hinten am Ackerwagen, desgleichen bei der Schlep<sup>p</sup>- oder Hungerharke. Die bigne, Ferkel werden auch auf dem Hümmling so genannt (biggen, in der oldenburgischen Marsch birken, Nieberding bezeugt für das Niederstift Münster Peet = Schwein; auch in der Magdeburger Gegend (Kreis Jerichow II) nennt man die Ferkel „Pichel“. scabellenkopp wird auch anderwärts auf der Geest für Maske gebraucht. immet<sup>ne</sup> ist überall Tehne benannt. quike, der Vogelbeerbaum, Queke (auf der Delmenhorster Geest auch daneben Zappipen und Sprekeler genannt; Spreken hinwiederum sind die Faulbeeren). Wenn die Saterländer die Bodenlufe balkgat, die Öffnung oben an der Firjt ulongat nennen, so nennen die Ahauer die Durchfahrt durch die Landwehr „dat Lanwegat“, und die Pilger aus Westfalen wurden zuerst in ein gath an der kant des meres geleidet, als sie das heilige Land erreichten. (Sie gebrauchen diesen Ausdruck häufig: Dar dat gath in dem berge steit; de steynschorynge is tuschen dem gate; krupet man dor en verfant gat; in eyn art (Ort = Ecke) is en gath gelick en oven; Marien Magdalenen ut dem gate gehalt). balken für Boden ist überall auch in Westfalen: bei einer Wassersnot 1539 seten all volk bynnen Lugede (Lügde i. W.) up oren balken. Da selbst das satersche „Haus auf den Balken, Leiter in

den Brunnen“ findet sich ebenfalls, wenn auch verändert, in der münsterischen Hochzeitsladung bei Essink:

Si kömmt dat Füer met Strauh todecken

Un't Hus ja up' en Balken trecken

und „wi könt't Hus nich up'n Balken trecken“ hört man auch sonst, womit gesagt werden soll, daß einer doch zu Hause bleiben muß. Das flet im Hause wird gerade als ein echtes Merkmal des sächsischen Hauses angesehen (im Lauenburgischen, Braunschweigischen, der Name „dat Flet“ findet sich überall natürlich auf der oldenburgischen Geest). Bedarf es der Erwähnung, daß schap einen Schrank, en zet (Sett) eine Weile, hoike einen Schäfermantel bezeichnet? kraite Leiter; vgl. dazu Heukreufe, Kreute; die beiden gemeinsamen Sprossen (oder Scheren oder Tramen) mögen vielleicht zur Erklärung der gleichen Bezeichnung verschiedener Gegenstände dienen. Von den Substantiven bleiben bai (ein Kleidungsstück), döbe (Grube), tre'e (Steg) und noch einige andere, zumal Kleidungsstücke und Maße und Gewichte für jetzt unerledigt. ed Torf ist wenigstens in dem Flurnamen Etstroh (Ksp. Emstee) und in den verschiedenen Erdbränden des Münsterlandes und der oldenburgischen Geest erhalten, denn die Erklärung von Erdbrand, die der Verf. in den oldenburgischen Flurnamen gab, war irrig. tille für Brücke ist wenigstens für Ostfriesland bezeugt, sie nennen Tillsohrde eine improvisierte Brücke über einen Graben; in der oldenburgischen Marsch heißt sie eine Treckpost. Von den Vornamen läßt sich bei verschiedenen nicht in Abrede stellen, daß sie friesisches Gepräge tragen, obgleich Libet als münsterländisch schon nachgewiesen ist und Ebke in den östlich vom Saterlande belegenen münsterischen bezw. ammerschen Orten Harkebrügge, Lohc und Westerschepe auch zu Hause ist und Kóp nur eine Verkürzung von Jakob ist, wie es deren viele gibt, z. B. Matthias verkürzt entweder zu Matz oder Thias, Thies; Bartholomäus entweder Bartel oder Mewes, so Jakob entweder Jack (Saaks Haus zu Dndrup, Ksp. Steinfeld) oder Koop (1449 heft Coep Hollen gekoft dye grote syse — in Bochoft).

Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß ein und dasselbe Wort, auch wenn es gerade kein seltenes ist, meist doch mindestens bei zweien, manchmal auch bei allen dreien (Siebs, Minssen, Bröring)

sich findet. Woher diese Erscheinung bei Arbeiten, die doch nicht gerade zu umfangreich sind? Und beweist dies beständige gleichzeitige Anführen derselben Ausdrücke nicht, daß die Zahl der Wörter, welche sie als merkwürdig ansahen, nur eine begrenzte ist? Z. T. aber liegt auch der Grund darin, daß sie dem Saterländer nachgehen auf sein Moor, auf seinen Flachsacker, daß sie ihn begleiten in seinem Hause und fragen, wie jeder Teil des Hauses heißt, wie sie jedes Gefäß und jedes Gerät benennen. Ein sehr großer Teil der Ausdrücke, die fremdartig klingen, sind nichts anders als die termini technici eines Mannes, der den Flachs bearbeitet, oder der ein Hauszimmermann ist. So wird bei dem Erwachen germanistischer Bestrebungen von einem niederländischen Gelehrten berichtet (bei Paul, Grundriß S. 692) — onderzoekt hy by allerley slaggh van menschen, wat Duitsehe woorden elk omtrent zyn werk, handteering en kunst gebrukte. De landtluiden vraagde hy, hoe zy spraaken omtrent den landtbou — — omtrent den huisbou vraagde hy den Zimmermann x. Wer aber hat sich nicht schon gewundert, wie viel Namen es an einem Leiterwagen gibt, vorausgesetzt, daß er nicht bei Pferd und Wagen groß geworden? Welcher Städter weiß die Teile eines landwirtschaftlichen Geräts, einer Sense, eines Pfluges anzugeben? Es ist alles, wenn er das Ganze bei Namen weiß und sich nicht mit dem „Ding“ begnügen muß. Wie soll einer die verschiedenen Bezeichnungen bei der Bearbeitung des Flaches kennen, wenn kein Flachs mehr bei ihm gebaut wird und vielleicht niemals gebaut ist? Muß nicht mit einem Wort bei der Aufzählung von technischen Ausdrücken der Laie notwendig in Staunen geraten? Und doch, wenn man diese technischen Ausdrücke einzeln vornimmt, und die verschiedenen Gegenden in Bezug auf die Benennung vergleicht, wozu der gegenwärtige Stand der Volkskunde uns befähigt, so zeigt sich, daß überall fast die größte Übereinstimmung herrscht. Die Bolen beim Flachs haben wir bereits erwähnt. Bei Richard Andree finden sich (Braunschweig) dazu die böten, faustdicke Bündel, in die der gereppelte Flachs gebunden wird, dazu das treiten, die Auflockerung durch Aufschlagen mit der treite, einem Holzgerät x. Unter den Einkünften des Stifts St. Petri und Andrea zu Paderborn (Zt. für vaterl. Gesch. u. Alter-

tumsk. B. 4, IV, S. 121 ff.) sind verzeichnet: tres Remel lini, unum magnum Remel lini, 40 Botones lini, ita quod Boto contineat in se quinque Ristas; im ältesten Güterbesitz von Marienmünster (a. a. D. B. 45, II. Abt. III, S. 160) v remel lini. Dieselben Ausdrücke, die im Saterlande begängig sind, sind dem Ammerlande, dem Moorriem und der Delmenhorster Geest eigen. Wegen treite s. Schiller-Lübben: treite (trate), troite, f., ein gereifeltes Werkzeug (aus einem krummen Stiel und einem breiten „geriffen“ Fuß bestehend), womit in Ermangelung der Bokemole (Stampfmühle) die Flachsstengel gebrochen und mürbe gemacht werden. tropa, treute. Voc. Old. Vgl. Schambach s. v. trate, treite. — war se nyne bokemöllen hebbet, dar werd et (der Flachs) mit der treuten boked. Strodtm. S. 390. flas up den balken (Boden), dat dei trate unbegaen hevet (noch nicht in der Bracke war), Grimm N. N. 570. Vergantungsprotokoll, den Käufern nach aus Hengsterholz stammend: 2 eiserne Braken, 1 hölzerne do., 1 Schneidelade und 2 Treuter. (Nach Andree heißt in der Gegend von Isehagen-Hanfensbüttel treute der Schlepprechen zum Nachharken der Stoppeln). — Genau so verhält es sich nun auch mit den einzelnen Teilen des Hauses: Die Saterländer haben da weder mehr noch merkwürdigere Bezeichnungen als die umliegenden Gegenden; wir hatten oben einige Male schon Gelegenheit, dies zu zeigen.

Noch einiges über die Präpositionen. buppe (oben), bute (außen), befte (hinter) sind natürlich nichts anders als bi uppe, bi ute, bi efte. Dieselbe Erscheinung findet sich im Sächsischen: boven, beneden, binnen, beneben, buffen (= buten, Soest, baußen, Münster und Köln). befte, bi efte ist bi echter; der Wechsel von cht und ft ist im Sächsischen ganz gewöhnlich (auch wir gebrauchen ja für das mund. achterfallen asterreden). Beispiele: hachten und vendnisse (Haft), eggechtige wapene (eggehaftige = schwertartige Waffen), die mogen schychten myt eren kyndern (Abschichtungen, vgl. Mageslifen bei G. Hanssen), wonnachtich (= wohnhaftig), klucht (= Klust, Quartier), brutlocht und bruytlofft, geruchte und gerufde (Sachsenspiegel: Daz Geruchte ist der Clage begun; Gerücht ist also Gerufte, die Beschreibung), kochte = kaufte, crachtloiß

(kraftlos), Gottes Macht is min Cracht (Wahlspruch Jans von Leiden), de Irrlustigen Jursten (Erlauchten), Sticht (= Stift), erfachtig gut (erbhastig) u. a. mehr.

Für den Laien ist ferner zu merken, daß die Saterländer manchmal das w in g oder j verwandeln, gerade so wie die Westfalen für Wodanstag (Mittwoch) Gudensdag sagen. Wir hatten schon jöl = Wehl (Rad), jöd = Weet (Unkraut, jüden, jäten, Plattdeutsch wēen). So sind ō<sup>u</sup>gen (der Backofen) und ō<sup>u</sup>ger (das Ufer) nichts anderes als Plattdeutsch Oven und Över. (s. auch o. hōgje = Plattdeutsch höven, gebrauchen, nötig haben).

Auch Umstellungen können den mit der Sprache Unbekannten in Verwirrung bringen. gērs ist Gras (Gieß, sagen die Münsterländer), báddenwīn ist Branntwein (barnenwin, sie können das r nicht wohl aussprechen, so wē<sup>i</sup>de werden, bē<sup>i</sup>den Kind (barn, im Pltd. ungebräuchlich, jedoch im Mittelhochdeutschen durchaus üblich), tofādēnē zuvor zc.). Aber solche Umstellungen sind im Westfälischen auch. Um bei báddenwīn (barnenwin) zu bleiben, so heißt brennen in den mittelalterlichen Urkunden fast stets bernen, birnschot ist der Brandschatz, die Abgabe, womit die Einwohner eines befehdeten oder besiegten Landes Sicherheit ihrer Gebäude und Güter erkaufen; Mordberner = Mordbrenner; die Junker von Barnefür. Andere Beispiele: eyn berve (braver) man, derdehalf (drittelhalb), dorve (dürfte, druf), all eer gud verwracht (verwirkt, durch Gesetzwidrigkeiten), ferstynge (Fristung), uth frocht des Feuers (aus Furcht vor Feuer), die spelgent<sup>1)</sup> alle Tare wan iß zyt ist zu kysen eynen burgermeister — — — in einen andern thorne, da die Stat er gefangen nit in spolget zu legen — — in den thorn, dar die Stad er gefangen in spolget zu legen (Svester Willk. 15. Th.), noyt-trofftig (notdürftig), derischen (dreschen), Frylingehusen in der Göttinger Gegend heißt jetzt Verliehausen, Vorbrochte (= die Vorburg), ferstes dagh (Christtag), versch (frisch), Vorschepoel (Fröschepfuhl) u. a. m.

„Endlich ist charakteristisch die Affibilierung des k und des gg vor palatalen Vokalen: k erscheint im Anlaute als s, im In-

<sup>1)</sup> spelgen ist plegen. Der Vorschlag eines s findet sich auch sonst nicht selten. Tremsen oder Stremsen, die Kornblume.

laute als ts, gg wird zu z z. B. sīz (Käse, engl. cheese), serke (Kirche), sedēnē Butterkarne, hītsēljē hecheln, lēze liegen, wēzē Wiege“ (Siebs). Diese Affibilierung ist speziell friesisch, ob sie aber in dem Saterlande ursprünglich oder dort eingeführt ist, ist wohl nicht ohne weiteres auszumachen. Aber jeden, der diese Erscheinung nicht kennt, müssen die so veränderten Wörter als ganz neue Wörter vorkommen, und in der Tat hat auch einer, der über das Saterland geschrieben hat, sich irre führen lassen und sedēnē molk eigentlich für „gejottene Milch“ ausgegeben, wo es doch nichts anders ist als „Karrmilk“; das s ist an die Stelle des k getreten, das d ist für das schwer auszusprechende r gesetzt: „Kernemilk“. Auch das s in dem noch nicht erklärten Wort sēlme (Kindtaufsichmaus) erklärt Siebs mit Recht für ursprüngliches k; eine Bestätigung findet diese Meinung in Scotts Guy Mannering (Stuttgart 1828) I S. 26: „Wer sollte zur heiligen Colmes für den Jungen beten?“ und gleich darauf noch einmal „Colme“ in einem Vers der Zigeunerin, die zu dem Edelmann spricht.

Diese letzten Abzüge sollen nur zur Orientierung der mit dem saterischen Dialekt Unbekannten dienen; mit dem Wortschatz haben sie nicht zu tun. Was diesen anbetrifft, so mag der Leser selbst beurteilen, ob der sächsische und saterländische Wortschatz toto coelo verschieden sind, oder ob nicht vielmehr im Grunde kaum ein Unterschied zwischen ihnen besteht.



## Neuere Forschungen zur Geschichte der Weser- und Jademarschen.

1. Georg Sello, Der Jadebusen, sein Gebiet, seine Entstehungsgeschichte; der Turm auf Wangerooge. Barel, Ab. Allmers, 1903.
2. Dr. J. Schucht, Beitrag zur Geologie der Wesermarschen. Zeitschrift für Naturwissenschaften, Bd. 76, — auch im besonderen Abdruck erschienen. Stuttgart, E. Schweizerbart, 1903.

Von D. Hagena.

Archivrat Dr. Georg Sello hat das von ihm gesammelte historische und kartographische Material über die Entstehungsgeschichte des Jadebusens zu einem Vortrage in der historischen Gesellschaft zu Bremen zusammengestellt und seine Darlegungen jetzt mit drei von ihm selbst entworfenen Kartenskizzen im Druck erscheinen lassen. Nach den zahlreichen interessanten Einzelheiten, die der Verfasser vorher bereits im XVII. Kapitel seiner „Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstingen“ über diese Frage veröffentlicht hatte, durfte man hoffen, daß es ihm gelingen werde, seine mühevollen Arbeiten zu einem abschließenden Ergebnisse durchzuführen, und diese Erwartung hat sich tatsächlich in erfreulichster Weise bestätigt. Auf Grund einer sorgfältigen Durchforschung des Oldenburgischen Staatsarchivs und der Chroniken ist es ihm gelungen, eine große Zahl bisher unbekannter oder unbeachtet gebliebener Tatsachen zu Tage zu fördern, und im Besitze dieses Materials konnte er dann die über jenen Gegenstand von früheren Schriftstellern aufgestellten Ansichten einer scharfen Nachprüfung unterziehen. So ist er, zugleich gestützt auf eigene genaue Kenntnis

der betreffenden Örtlichkeiten, in verschiedenen sehr wesentlichen Punkten zu ganz anderen Anschauungen gekommen, und damit war er in der Lage, mehrfache Irrtümer, die sich seit langen Jahren durch die einschlägige Literatur geschleppt haben, richtig zu stellen. — Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Ausführungen der verdienstvollen Schrift bis ins Einzelne zu verfolgen, lieber möchte ich die Leser zu eigenem Studium des Buches angeregt haben, und dies wird m. E. am wirksamsten durch eine kurze Zusammenstellung der dort gewonnenen wichtigsten Ergebnisse geschehen.

Während noch bis vor kurzem die allgemeine Meinung dahin ging, daß ehemals die Weser in einem oder mehreren Armen, die dem Hauptstrom an Mächtigkeit nichts nachgaben, durch das Jadebecken ihren Abfluß genommen und nur für eine Anzahl von Inseln und Inselchen Raum gelassen habe, spricht Sello auf Grund der durch v. Hodenberg veröffentlichten Bremer Archidiafonats-Register die Überzeugung aus, daß die Gesamtfläche der dort untergegangenen Kirchspiele nicht viel weniger als 190 Quadratkilometer betragen habe, welche der Jadebusen heute mißt. Im Zusammenhange hiermit widerlegt er die in der Literatur vielfach vertretene Ansicht, daß der unter dem Namen „Line“ bekannte Wasserlauf, welcher von Elsfleth her nach Großenmeer führt und nördlich von hier mit der Binnenjade in Verbindung steht, ehemals der Hauptstrom der Weser gewesen sei und einem starken Schiffsverkehr gedient habe. Demgegenüber führt Sello — S. 38 — folgendes aus: „Ein Durchgangsverkehr mit Schiffen von der Weser zur Jade hat nie stattgefunden und konnte auch nicht stattfinden. — — Ich möchte sogar vermuten, daß anfänglich gar keine Wasserverbindung zwischen Großem Meer und Jade vorhanden war. — Die Wasserverbindung mag erst künstlich hergestellt sein, um das obere Linebruch zu entwässern. Namen, wie Delfshörne, Delvedamm, allodium circa Delf in dieser Gegend sprechen zweifellos von Kanalgräberarbeiten. Die Rasteder Bäche, jetzt das erste Quellbächlein der heutigen Jade, wäre danach ursprünglich der östlichen Richtung ihres Anfangslaufes folgend in die Line und mit dieser in die Weser gegangen und erst nachmals gezwungen worden, in einem unnatürlich spitzen Winkel sich nordwärts der

Jade zuzuwenden. Der Salzendeich quer über den neuen westlichen Abschluß des Großen Meeres wird erst geschlagen sein, als die Hochfluten um 1500 die „Friesische Balge“ weiter ins Land getrieben hatten und durch sie das Linebruch auch von dieser Weise gefährdet wurde.“ Wie ist nun aber jener von so zahlreichen Schriftstellern geteilte Irrtum in die geographische Literatur eingedrungen? Auch darüber gibt Sello einen m. E. völlig überzeugenden Aufschluß, indem er — S. 35 — darauf hinweist, daß zuerst in den vom Esenshammer Pastor Siebrand Meyer im Jahre 1751 herausgegebenen „Rüstringischen Merkwürdigkeiten“ die Behauptung zu finden sei, daß die Jade auch den Namen „Wester-Wejer“ geführt habe. Die Quelle aber, auf welche sich Siebrand Meyer hierfür beruft, sagt dies garnicht. „Es ist das ein zuerst 1642 in Amsterdam erschienenenes, von Jacob Colom herausgegebenes Segelhandbuch, in welchem es an der fraglichen Stelle heißt: om in de Wester-Weser of Jaa te zeylen, hout nae de strandt van Wangeroogh.<sup>1)</sup> Ein Blick auf ältere Seekarten unserer Küste macht dies verständlich. Der „Rote Sand“ teilte den Hauptstrom der Wejer in die Wester- und in die Oster-Wejer, von der ersteren wird die Außen-Jade aufgenommen. Colom meint also: wer nach der Wester-Wejer segeln will, oder nach der Jade, steuert anfänglich denselben Kurs auf Wangeroog.“ —

Eine wahre „crux geographorum“ bildete bislang der im Gebiete des alten Rüstringerlandes zwischen Wejer und Made an den verschiedensten Stellen auftauchende Name „Heete“. Geschichtlich am bekanntesten und geographisch am bedeutendsten war von jeher der alte Flußlauf, der auf der Grenze von Stad- und Butjadingerland den Hauptstrom der Wejer mit der „Ahne“ verband und über den die Bremer bei ihrem Kriegszuge gegen die Rüstringer im Jahre 1400 eine Schiffbrücke schlugen. Im Anschluß an dieses Gewässer konstruierte sich dann Hunrichs im Jahre 1766 einen alten Wejerarm, der an Neuende vorbei in die Außenjade, Arends 1818 einen solchen, der gar an Ellens vorbei bis zur Made geführt haben soll. Sello bemerkt hierzu gewiß mit Recht: „Wollte man

<sup>1)</sup> „Um nach der Wester-Wejer oder Jade zu segeln, müßt Ihr nach dem Strand von Wangerooge halten.“

alle Gewässer, welche im Gebiete des Zadebusens Heete heißen, hydrographisch zusammenfassen, so gäbe das ein kuriozes System. Außer den (mit diesem Namen bezeichneten) 6 Balgen im Oberahnischen Felde, von denen jede ihren lokalen Unterscheidungsbeinamen trug, haben wir noch eine aus dem Schweier Moor in die Zade gehende Moor-Heete, eine Heete, die aus der Friesischen Wede ins Salze Brack fällt, und eine Heete, welche die Banter Balge mit der Made verbindet.“ Hieraus schließt er dann, daß das Wort „Heete“ kein Eigennamen, sondern eine Sachbezeichnung sein müsse, deren Bedeutung er allerdings nicht kenne.

Ein vierter Gegenstand, über den Sello zu einer neuen Ansicht gelangte, ist der untere Lauf der Wapel. Vielleicht werden Manche, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben, die auch vom Schreiber dieser Zeilen in Bd. X S. 25 des Jahrbuchs für Oldenb. Geschichte vertretene Anschauung geteilt haben, daß der alte Lauf der Wapel vom Wapeler Siel ab etwa der Richtung des heutigen Außentiefs folgend nordwärts der Außenjade zugestrebt habe. Demgegenüber weist aber Sello — S. 11 f., S. 24 und S. 59 Anm. 17 — darauf hin, daß im dritten Scholion zu Adams von Bremen Hamburgischer Kirchengeschichte und auch in der 10. allgemeinen friesischen Kürre (v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840 S. 17) die Wapel als die Südgrenze und die Weser als die Ostgrenze Rüstingens bezeichnet wird, und zieht daraus den Schluß, daß die untere Wapel früher einen mehr östlichen Lauf am Schweier Hochmoor hin bis zu einem der Mündungsarme der Weser (ostia Wirrahae) gehabt habe. Gegenwärtig ist allerdings dieser Lauf durch die Einspülung des Zadebusens völlig verwißt, und auch nördlich von Seefeld finden sich von ihm in dem hohen Grodenlande des Hobens keine Spuren mehr. Nimmt man aber als erwiesen an, daß sich nördlich und nordwestlich vom heutigen Wapeler Siel um Würdelehe, Zadelehe, Arngast und Aldeffum eine geschlossene Landmasse befand, so gewinnt die Sache viel innere Wahrscheinlichkeit, und ich werde unten noch wieder darauf zurückkommen.

Gewiß darf man es als ein besonders günstiges Zusammenreffen bezeichnen, daß zur gleichen Zeit, wo Sello bemüht war, über diesen Gegenstand durch sorgfältigstes Durchforschen aller

historischen Quellen endlich einmal Klarheit zu schaffen, ein junger Gelehrter, unabhängig von ihm, dieselbe Frage vom geognostischen Standpunkte aus in Angriff genommen hat. Der Geologe an der Königlichen Geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin, Dr. F. Schucht, der sich bereits vorher im Auftrage der Landwirtschaftlichen Versuchsstation der Oldenb. Landwirtschaftskammer mit Bodenuntersuchungen in den Wesermarschen beschäftigt hatte, hat eine geologische Aufnahme des ganzen Mündungsgebiets der Weser von Bremen bis hinab zu den Inseln Neuwerk und Wangeroog vorgenommen und das Ergebnis seiner Forschungen jetzt in der oben bezeichneten Zeitschrift, begleitet von einer geologischen Karte, veröffentlicht. Es interessiert uns hier zunächst, daß der Verfasser mit Sello bis auf Kleinigkeiten zu denselben Anschauungen gekommen ist und daß diese also eine gewichtige Bestätigung gefunden haben. Die von Schucht entworfene Karte, auf welcher die einzelnen Formationen des von ihm durchforschten Marschgebiets in verschiedenen Farben angelegt sind, gibt ein überaus anschauliches Bild über das relative Alter der betreffenden Gebiete und stimmt in allen wesentlichen Punkten mit den Ergebnissen der Sello'schen Forschungen überein. Bei seinen Bodenuntersuchungen hat Schucht in erster Linie Gewicht auf den Grad der eingetretenen Verwitterung des ursprünglich abgelagerten Schlicks gelegt. Hierüber sagt er: „Sobald der vom Nordsee- und Weserwasser abgelagerte Schlick eine Höhe erreicht hat, daß gewöhnliches Hochwasser ihn nicht mehr überfluten kann, oder sobald der Mensch durch Eindeichung den Zutritt des Wassers künstlich verhindert, tritt für den Marschboden die Periode der Verwitterung ein. Zunächst werden die im salzigen Wasser enthaltenen gelösten Bestandteile (Chloride zc.) innerhalb weniger Monate von den Sickerwässern aus den oberflächlichen Bodenschichten ausgewaschen und im Laufe der Zeit in immer größere Tiefen geführt. Die für den Salzgehalt charakteristischen Pflanzen, wie *Cochlearia*, *Salicornia*, *Glaux*, *Aster* zc., verschwinden demgemäß in kurzer Zeit. Die größte und am leichtesten erkennbare Veränderung erleiden die Marschböden durch die auf bekannten Verwitterungsvorgängen beruhende Entkalkung und Eisenausscheidung. In den älteren Marsch-

böden ist der Kalk bereits bis 2 m und darüber in die Tiefe geführt. Der kalkreiche Untergrundboden dient bekanntlich dem Landwirt als Meliorationsmittel und wird als Wühlerde (Kuhlerde) bezeichnet. Nach der Entkalkung findet in den oberflächlichen Schichten eine mehr oder weniger starke Ausscheidung von Eisenhydroxyd statt, welche auf die Böden verkittend und verhärtend wirkt und sie so für den landwirtschaftlichen Betrieb minderwertig gestaltet. Ein solcher eisendurchsetzter Boden heißt Knick. — — Die Eisenausscheidung wird zweifellos durch die Vegetation sehr gefördert. Die im Boden verwesenden Wurzelreste hinterlassen Hohlräume, die allmählich mit Eisenhydroxyd ausgefüllt werden. Ich konnte zuweilen das ganze Wurzelsystem verwester Gräser in schöner rotbrauner Zeichnung im Knick erkennen.“ Die nach der Entkalkung eintretende Eisenausscheidung in den Marschböden, also die Knickbildung, gibt aber nach der Ansicht Schucht's für eine Altersbestimmung der Marschen keine genügende Grundlage, wenn auch aus seinen Untersuchungen hervorgeht, daß die ältesten Böden in der Regel auch die stärkste Knickbildung aufweisen. Dagegen nimmt der Gehalt an Kalk mit dem Alter der Böden ab, und die Tiefe der eingetretenen Entkalkung ist deshalb ein guter Gradmesser für das Ursprungsalter der verschiedenen Gebiete, wenn auch nur in relativem Sinne. In letzterer Beziehung führt Schucht nämlich folgendes an: „Der 242 Jahre alte Ruhwarder-, Düfer- und Toffensergroden besitzt eine Kalktiefe von 2,5 dm, der ihm südöstlich angrenzende eine solche von 8,03 dm. Derselbe müßte demnach bei gleichmäßig fortgeschrittener Entkalkung ungefähr seit dem Jahre 1100 von Überschwemmungen frei geblieben sein. Die ältesten marinen Marschen sind zirka 15 dm tief entkalkt, die Verwitterung hätte demnach mindestens im Jahre 450 n. Chr. einsetzen müssen. Zweifellos kommt diesen Marschen ein höheres Alter zu; da uns aber bis jetzt Anhaltspunkte für die Geschwindigkeit, mit welcher die Entkalkung in den tieferen Schichten fortschreitet, fehlt, so ist eine genaue Altersbestimmung der Marschen auf diesem Wege der Berechnung nicht möglich.“

An anderer Stelle fügt er dann hinzu: „Die Veränderungen, welche die Periode der Marcellus- von 1219 und die Antoniflut

von 1500 in den Wesermarschen hervorriefen, haben die hydrographischen Verhältnisse derselben vollständig verändert. Überall dort, wo die geognostische Untersuchung Marschböden jüngster Altersstufe mit durchschnittlich 2,5 bis 5 dm Kalktiefe feststellte, finden wir die Überflutungsgebiete jener Zeit wieder, sodaß sich die damalige physische Gestaltung des Wesermarschgebietes aus der geologischen Karte ohne weiteres ablesen läßt. Die Marcellusflut hat in erster Linie die Zerstörungen im östlichen, die Antoniflut im westlichen Zadebusengebiet verursacht.“

Unter den verschiedenen von Schucht aufgeklärten Tatsachen, welche ein größeres Interesse bieten, wäre dann noch hervorzuheben, daß, wie er durch Handbohrungen südlich von Berne festgestellt hat, die heutige Breite der Dllen im Stedingerlande — rd. 25 m — seit uralten Zeiten die gleiche gewesen sein muß, denn zu beiden Seiten des Ufers war die Marsch bis fast auf 2 m Tiefe entkalkt. Auch die Hunte ist seit den ältesten Zeiten durchweg an ihr jetziges Bett gebunden gewesen. Ferner ist die vielfach verbreitete Meinung, als hätten die mit „Dornebbe“ bezeichneten beiden Wasserläufe, von denen der eine bei Zaderbollenhagen, der andere bei Neustadt in der Gemeinde Strückhausen aus dem Hochmoore heraustritt, in alter Zeit untereinander in Verbindung gestanden und einen Querarm zwischen Lockfleth und Zade gebildet, von Schucht widerlegt, indem er das zwischenliegende Gelände untersucht und nirgends die Spur einer solchen Verbindung gefunden hat. — Auf welche Weise beide Stromrinnen trotzdem zu dem gleichen Namen gekommen sind, bleibt hierbei freilich unaufgeklärt.

Daß Schucht betreffs der Unhaltbarkeit der Hypothese von einer ursprünglichen natürlichen Verbindung zwischen Lüne und Zade beim Salzendeich mit Sello völlig gleicher Meinung ist, verdient noch besondere Erwähnung. Er sagt darüber: „Gerade die Enge bei Delfshausen habe ich eingehend untersucht und festgestellt, daß die Schlickalluvionen daselbst an einigen Stellen nur in zirka 30 m Breite das tiefgründige Moor überlagern; wenn ein Wasserlauf bei höchster Flut kein größeres Bett einnimmt, wird man nicht von einem Weserarm, einer Wester-Weser, sprechen dürfen.“ Nach

jener Hypothese war und blieb die Entstehung des „Salzendeichs“ einigermaßen rätselhaft und ließ sich allenfalls nur so erklären, daß man hier, als sich die Strömung in dem Wasserlaufe allmählich vermindert hatte, die Stromrinne durchdämmte, um auf diese Weise die Zuschlammung und Aufschlickung nach jeder Richtung zu befördern. Im Sprachgebrauche unserer Marschgebiete wird jedoch eine Anlage dieser Art immer „Damm“ und niemals „Deich“ genannt. Ganz abgesehen hiervon aber blieb es völlig unaufgeklärt, warum man dem Bauwerk in Höhe und Breite so stattliche Abmessungen gegeben hatte, wie ihn seine Reste bei einer im Jahre 1877 von mir vorgenommenen Besichtigung noch bejaßen. Zum Koupiere eines im Zuschlickten begriffenen Stromarmes hätte sicherlich eine weit niedrigere Aufschüttung genügt. — Schließt man sich dagegen der von Sello und Schucht vertretenen Ansicht an, so erklären sich der Zweck und der Name des „Salzendeichs“ auf die einfachste und natürlichste Weise. Als nach der Marcellusflut das Wasser der Nordsee von Norden her immer gefährlicher vordrang, sahen sich die Bewohner des Vinebrooks, die sich bisher durch ihre Deichbauten nur gegen das Süßwasser der Weser hatten zu schützen brauchen, gezwungen, nach Norden hin eine sichernde Anlage gegen die Salzflut zu machen. Diese erhielt dann den Namen „Salzendeich“ und hat ihn bis heute beibehalten, obwohl sie schon seit Jahrhunderten vom Seewasser nicht mehr berührt worden ist.

Daß die Wapel in ältester Zeit eine erheblich größere Bedeutung hatte als heutzutage, dürfte übrigens außer aus den dafür von Sello beigebrachten Beweisen auch aus dem Umstande erhellen, daß in der berühmten „tabula Peutingeriana“ an betreffender Stelle ein germanischer Volksstamm als „vaplivarii“ bezeichnet ist. Nach den neueren Forschungen<sup>1)</sup> ist die jetzt in der Hofbibliothek zu Wien aufbewahrte „tabula Peutingeriana“ eine in sehr früher Zeit gefertigte Nachzeichnung einer um das Jahr 366 n. Chr. entworfenen Karte des Römischen Weltreichs. Die Endung „varii“ in deutschen Stammnamen wird von den Philologen bekanntlich als „Anwohner“

<sup>1)</sup> Vergl. Konrad Miller, Die Weltkarte des Castorius, genannt die Peutingerische Tafel. Ravensburg, Verlag von Otto Maier (Dornische Buchhandlung), 1887.

gedeutet und findet in den Amfivariern an der Ems und den Chasuariern an der Haase ihr Analogon. Danach hätten also die Ufer der Wapel bereits vor mehr als 1500 Jahren eine nicht unerhebliche Bevölkerung aufzuweisen gehabt. — Bei der Unsicherheit der Lesarten auf der betr. Karte kann dies freilich nicht als ein vollgültiger Beweis angesehen werden.

Wenn man nun auf Grund der von Sello und Schucht erzielten Forschungsergebnisse mit gutem Grunde wird behaupten können, daß durch sie die hydrographischen Verhältnisse, welche im Mündungsgebiete der Weser während des letzten Jahrtausends bestanden haben, in allen wesentlichen Punkten nach Möglichkeit klargestellt sind, so bleibt dagegen die weiter zurückliegende Zeit immer noch in tiefstes Dunkel gehüllt. Namentlich ist über die Zeit, zu welcher die ersten Bedeichungen in den Weser- und Sademarschen stattgefunden haben, noch nichts Verlässliches zu ermitteln gewesen, und alles, was die Chroniken hierüber zu berichten wissen, muß in den Bereich der Vermutung oder der Sage verwiesen werden. Dagegen müßte es m. E. sehr wohl möglich sein, wenn auch nicht über die Zeit, so doch über die Art und Weise, in der sich die ersten Bedeichungen vollzogen haben, durch ein genaues Studium der örtlichen Verhältnisse wichtige Aufschlüsse zu erlangen. Gewiß ist es schon vielen, die unsere Küstenlandschaften bereist haben, aufgefallen, daß der hohe und breite Warf, auf dem das Kirchdorf Blexen liegt, einen Teil unseres Außendeichs bildet, oder richtiger, daß der Schaudcich sich nördlich und südlich an die Blexer Wurth anschließt, sodaß diese noch heute unmittelbar aus dem unbedeichten Lande aufsteigt und gegen die Weser freiliegt. Dies ist aber keineswegs der einzige derartige Fall, denn schon wenige Kilometer westlich von dort beim Dorfe Lettens bietet sich uns das gleiche oder doch ein ganz ähnliches Bild. — Als die alten Bewohner der Warfen und Wurthen längs unserer Nordseeküste zuerst den kühnen Versuch wagten, eine größere Fläche des von ihnen bis dahin nur zur Viehzucht benutzten Landes gegen Hochfluten zu sichern und für Ackerkultur verwendbar zu machen, war es doch zweifellos ein durch die Umstände selbst gegebener Gedanke, daß sie die aufzuwerfenden Deiche, soweit tunlich, zwischen

die bereits vorhandenen Warfe einschalteten und diese letzteren sozusagen als Bastionen für ihre neuzugründende Wasserburg benutzten. Noch heute lassen sich n. E. im Butjadingerlande die unverkennbaren Spuren dieser ersten Bedeichung verfolgen. Die südliche Deichlinie ging von Blexen über Einswarden, Grebswarden, Syubfelhausen, Schweewarden, Boving, Brüddewarden, Isens, Sillens, Hollwarden, Syuggewarden, Süllwarden, Seeverns, Mengershausen und Eckwarden bis in die Gegend von Eckwarder Ahndei. Die nördliche — äußere — Deichlinie schloß sich an einem jetzt von der Tade überfluteten Punkte an die südliche Deichlinie an und ging von dort über Eckwarder-Altendeich, Tossenser-Altendeich, Klein-Tossens, Düke, Ruhwarden, Mürrwarden, Langwarden und Niens nach Groß-Fedderwarden und führte von dort über Klein-Fedderwarden und die infolge der Weihnachtsflut von 1717 ausgedeichten Warfe von Langemehe und Feddens nach dem ebenfalls von der Weihnachtsflut verschlungenen Alt-Waddens weiter,<sup>1)</sup> um sich dann in der Gegend von Tettens an die Schockumer, Volkerfer und Blexer Bedeichung anzuschließen. Südlich von dieser schmalen und langen Deichinsel blieb zunächst eine große Fläche hohen, alten Landes unbedeicht liegen, die einstweilen nur als Weide- und Grasland benutzt werden konnte, und deshalb „Wisch“ genannt wurde. In das Eigentum dieser Fläche teilten sich die Bewohner der nördlich daran grenzenden Ortschaften einerseits und die südlich daran liegenden Gemeinden Abbehausen und Stollhamm andererseits zu annähernd gleichen Teilen. Es wird vielleicht nicht allzulange gedauert haben, bis die durch den Erfolg ihres Deichbaus ermutigten Bewohner von Blexen, Boving, Waddens, Isens, Sillens, Hollwarden, Syuggewarden und Seeverns sich entschlossen haben, auch ihren Anteil an der „Wisch“ durch eine Bedeichung sicherzustellen und bewohnbar zu machen. Auf diese Weise entstand der ganz Butjadingen in der Richtung von Osten nach Westen durchziehende „Mitteldeich“. Jedenfalls aber kann dieser nicht lange als Außendeich gelegen haben. Denn während sonst überall im Seeverlande, im Stadlande und auch im nordwestlichen But-

<sup>1)</sup> Vergl. Tenge, Die Deiche und Uferwerke im zweiten Bezirk des zweiten Oldenburgischen Deichbands, S. 18 u. 19.



jadingerlande die alten Deichlinien — sogen. Schlafdeiche — mit unfehlbarer Sicherheit dadurch erkennbar sind, daß das später be-  
deichte, also länger der Ausschlickung ausgesetzte Land höher ist als  
das ältere Binnendeichsland, ist es eine auffallende und für die  
ganze Sachlage in hohem Grade bezeichnende Tatsache, daß die  
Ländereien längs des Mitteldeichs beiderseits durchweg völlig in  
einem und demselben Niveau liegen und nur hin und wieder, bald  
nordwärts bald südwärts, ganz geringe Höhenunterschiede aufweisen.  
Es darf deshalb — obwohl m. W. keinerlei geschichtliche Nachrichten  
über diese Vorgänge auf uns gekommen sind — mit voller Sicherheit  
angenommen werden, daß sich schon sehr bald nach Vollendung  
dieses zweiten großartigen Deichwerks der Butjenter auch die  
Stollhammer und Abbehauser entschlossen haben, ihre „Wisch“ durch  
einen Deich gegen die Heete sicherzustellen und dadurch den die  
Blexerwisch, Bovingerwisch, Waddenserwisch, Isenserwisch, Sillenser-  
wisch, Hollwarderwisch, Syuggewarderwisch und Seevernserwisch um-  
schließenden Deich von seiner Schutzpflicht zu entlasten. Letzterer  
erhielt wohl erst infolge dieses Vorgangs die Bezeichnung „Mitteldeich“,  
nach seiner Lage zwischen zwei anderen Deichen. Die neubedeichten  
Ländereien der Ortschaften „Stollhammerwisch“ und „Abbehauser-  
wisch“ konnten seit jener Zeit zum Ackerbau benutzt werden, sie  
haben aber gleichwohl ihre ursprüngliche auf ausschließliche Gras-  
und Weidenutzung deutende Bezeichnung bis auf den heutigen Tag  
beibehalten. Übrigens macht auch die ganze Bodeneinteilung und  
das Wegenez der „Wisch“ es m. E. deutlich erkennbar, daß man  
es hier mit einer planmäßigen und so systematisch durchgeführten  
Eindeichung zu tun hat, wie sie nur in Anlehnung an ein bereits  
unter Deichschutz stehendes Hinterland erfolgen konnte, namentlich  
sind hier Wege und Grenzgräben durchweg gradlinig gezogen,  
während sie im Norden der von mir bezeichneten südlichen Warf-  
reihe vielfach einen krummen und gewundenen Verlauf haben.



VI.  
**Konkurs**  
einer Bauernstelle (Langemeyer zu Halter,  
Gem. Wisbeck) vor 300 Jahren.<sup>1)</sup>

Von R. Willoh.

Im Jahre 1583 lebte auf Langemeyers Erbe zu Halter der Besitzer Johann Meyer. Am 1. Mai 1583 machte er zu Bechta vor dem Richter Dietherich von Hembfen eine Schuldverschreibung, wonach er sich verpflichtete, nachdem er von Ahlert Niemann einen Rotten in Halter angekauft habe, „darinn de Johan Decke von Alhorn von wegen etlicher Ländereien anspraake hadde,“ indem dieser Decke vom Verkäufer jährlich wegen der betreffenden Ländereien ein Molt Hafer erhalten hätte, daß auch er, Johann Meyer (und alle seine Nachkommen) in Zukunft dem Johann Decken zu Alhorn (und dessen Nachkommen) alle Jahre ein Molt Hafer entrichten wolle. Bald darauf ist Johann Meyer gestorben, denn schon Michaelis 1584 wirtschaftet auf dem Hofe seine Witwe, wie aus einer Schuldburkunde vom 29. Sept. 1584 hervorgeht, wonach

---

<sup>1)</sup> Nach einer Akte, betitelt: „Acta und Gerichtshandlung, so vor dem ehrenfesten und wolgelahrten Herrn Johann Kögelken, fürstlich Münsterischen Richtern und Gograsen aufm Desumb, gerichtlich verübbt vnd ergangen

In Sachen Discussionis

Herrn Pastoren und Provisoren der kirchen zu Fißbecke vnd Henrichen Engelfen zu Wildeshausen, Discutienten

gegen alle und jede

Creditores vnnnd Schuldenere, so zu Langemeyers Erbe zu Halter praetension haben.“ Die Akte befindet sich in Langemeyers Haus zu Halter.



diese Witwe, „de dogenthafte Nese (Agnes), de Meyersche to Halter, Sehlige Johann Meyers nhagelatene Wedewe, mit eren Ehne Johan als hirto eren rechten gekorenen Mann unde Vormünder“ von dem ehrsamem Berndt Schele in Lutten und seiner Hausfrau Lubbeke 20 Rthr. leihet gegen eine jährliche Rente von 6 Scheffel guten reinen Winterroggen, die auf Michaelis „uth vnd van den Meierhove“ zu Halter zu liefern sind. 1587 ist auch die Witwe tot oder sie hat das Gut ihrem Sohne übertragen, denn im selben Jahr leihet dieser 20 Rthr. an, ohne daß in der Schuldschreibung der Mutter Erwähnung geschieht. In einer Schuldurkunde vom 29. Juli 1598 wird dieser Sohn und Nachfolger der Witwe Joh. Meyer „der Lange Johan Meyer zu Halter“, in einer andern vom 25. Juli 1612 „der Langemeyer“ genannt, und eine Urkunde vom Jahre 1614 Dienstags in der Pfingstwoche beginnt mit den Worten: „Bekenne und bezeuge Ich Lange Johann vermüddels dieses usw.“ Hat die Stelle nun von diesem Lange Johann den Namen Langemeyer erhalten oder hieß sie schon vorher so? Jedenfalls tritt vorher der Name Langemeyer nicht auf. Der lange Johann lebt noch 1629, wie aus einer Schuldurkunde vom 6. Juli 1629 hervorgeht, laut welcher er von Heinr. Strotmann zu Mintewede 80 Rthr. anleiht unter Verpfändung eines Malterfaatlandes, davon 3 Stücke auf dem Langenlande, 2 bei Westerloes Kamp im Halter Esche belegen sind. Am 31. Mai 1630 heißt es in einem Schreiben des Richters Rögelfen das Langemeiers Erbe betreff.: „Die Leute auch auff diesem Langmeyers Erbe nun verstorben, das Hauß verfallen und die Landerei woest vnd vnbesamett liggen.“ Also war im Frühjahr 1630 alles auf dem Hofe tot, Johann, seine Frau Beseke (die in einer Urkunde vom 25. Juli 1612 auftritt) und auch sein Sohn (in einer Schuldurkunde vom 10. Oktober 1622 heißt es, daß vor dem Richter Rögelfen gekommen und erschienen sei der ehrbare Johann Langemeier zu Halter, „setzte vnd bekante vor sich, seinen Ehonne<sup>1)</sup> vnd Erben“ usw.). Mehr Kinder als dieser verstorbene Sohn scheinen nicht dagewesen zu sein.

<sup>1)</sup> Demnach ist die Frau 10. Okt. 1622 schon tot und der Mann zwischen 6. Juli 1629 und 31. Mai 1630 gestorben, nachdem die Alten zwischen 1583 und 1587 gestorben waren.

Als 1618 der dreißigjährige Krieg ausbrach, war das Erbe Langemeyer stark verschuldet. Auf Jakobi 1612 hatte der Besitzer Johann nebst Frau Beseke von der Kirche zu Bisbeck 20 Rthr. zu 1 Rthr. Zinsen bei Verpfändung ihres ganzen Hab und Gutes („ihr frei zubehöriges Hauß und Hoff, Landt, Sandt vnd alle fahrende Hab“) angeliehen.<sup>1)</sup> Am 23. Juli 1623 stellten Pastor und Provisoren nebst Heinrich Engelken, Bürger und Wandschneider zu Wildeshausen, der ebenfalls ein Kapital in dem Erbe stehen hatte, beim Richter Joh. Goes in Bechta den Antrag auf processum discussionis d. i. Ladung der Gläubiger, da beide Parteien oder Kläger trotz Mahnung „in etlichen vielen verlaufenen jahren“ keine Rente erhalten hätten, weil „selbig Langemeyers Erbe in großen schulden vertieffet“ sei. Dem Antrage wurde stattgegeben und durch Bekanntmachung von den Kanzeln in Bisbeck, Langförden, Bechta, Lutten und Wildeshausen ein Gläubigetermin auf den 2. Sept. 1623 in Luer (Ludger) Dasenbrocks Hause zu Bisbeck angesetzt.

Die Versammlung kam nicht zustande. Mansfeld, Anholt, Bernhard von Weimar u. s. w. brachen nach einander in das Land ein, verwüsteten und versengten alles, was ihnen vor die Füße kam, und als die Ruhe für eine kurze Zeit wieder hergestellt war, stellte sich das Langemeyers Erbe als ein wüster Platz dar; die Bewohner waren verstorben, das Haus eingefallen, das Land lag un bebaut.

Am 31. Mai 1630 beantragten die Kirchenvorsteher zu Bisbeck und Heinrich Engelke beim Richter die Ansetzung eines neuen Termins. Dieser zweite oder richtiger erste Termin wurde wiederum in Luer Dasenbrocks Hause in Bisbeck und zwar auf den 17. Juni 1630 anberaumt. In der Ladung des Richters wird daran erinnert, daß „wegen eingefallenen betrübtten kriegswesen vund elenden zustandes dieses ohrts“ der erste Termin nicht hätte abgehalten werden können „und also diese sache beliggen plieben.“ „Die Leute auch auff diesem Langemeyers Erbe nun verstorben, das Hauß verfallen vund die Landerei woest vnd unbesamett liegen.“

<sup>1)</sup> Pastor in Bisbeck war damals Hermann Stratemann, Provisoren Helmerich Hobermann und Hein. Meyer zu Döllen.

- Auf dem Termin 17. Juni 1630 erschienen die Gläubiger<sup>1)</sup>
1. Heinrich Engelfen aus Wildeshausen mit einer Forderung von 50 Rthrn., die Joh. Meyer von Albert in Cappeln 29. Juli 1598 zu 3 % bei Verpfändung seines gesamten Hab und Gutes angeliehen hatte. Der Schuldschein war später in Engelfes Besitz gekommen.<sup>2)</sup>
  2. Alhart Scheele in Lutten mit einer Forderung von 20 Rthrn.<sup>3)</sup>
  3. Dietrich Hurleberg mit einer Forderung von . . . 22 Rthrn.<sup>4)</sup>
  4. Meckelmann zu Döllen mit einer Forderung von 25 Rthrn.<sup>5)</sup>
  5. Joh. Mecklenburg mit einer Forderung von . . . 5 Rthrn.<sup>6)</sup>
  6. Berndt Harting zu Döllen mit einer Forderung von 10 Rthrn.<sup>7)</sup>
  7. Johann Deeke zu Ahlhorn mit einer Forderung von jährlich 1 Malter Hafer.
  8. Heinrich Strotmann in Mintewede mit einer Forderung von . . . . . 80 Rthrn.<sup>8)</sup>
  9. Heckmann in Hagstedt mit einer Forderung von 20 Rthrn.<sup>9)</sup>
  10. Heinr. Drüding in Hagstedt mit einer Forderung von 40 Rthrn.<sup>10)</sup>
  11. Gerd Siemers zu Halter mit einer Forderung von 85 Rthrn.<sup>11)</sup>
  12. Johann Meyer, Berndts zu Varrenhusen Bruder, nun Meyer zu Halter mit einer Forderung von 11 Rthrn.<sup>12)</sup>

<sup>1)</sup> Pastor Hermann Stratemann hatte mitgeteilt, daß er 9. Juni den Termin von der Kanzel angefragt habe.

<sup>2)</sup> Seit etlichen Jahren keine Zinsen.

<sup>3)</sup> Seit etlichen Jahren keine Zinsen.

<sup>4)</sup> Seit etlichen Jahren keine Zinsen.

<sup>5)</sup> Seit 8 Jahren keine Zinsen.

<sup>6)</sup> Seit 10 Jahren keine Zinsen.

<sup>7)</sup> Seit etlichen Jahren keine Zinsen, hat als Bürgen Borchart Meyer zu Halter.

<sup>8)</sup> 6. Juli 1629 zu 5 % angeliehen. Laut Beschreibung war dafür 1 Malterfaat Land in Verfaß gegeben.

<sup>9)</sup> Seit 14 Jahren keine Zinsen.

<sup>10)</sup> 1614 angeliehen zu „3 Gewete“ für den Rthr.

<sup>11)</sup> Das Geld war in verschiedenen Terminen angeliehen: 1587 20 Rthr., 1592 20 Rthr., 1609 10 Rthr., 1619 11 Rthr., nochmals 24 Rthr., 1622 war die Schuldverschreibung (85 Rthr.) gemacht, seitdem auch keine Zinsen mehr bezahlt worden.

<sup>12)</sup> Seit etlichen Jahren keine Zinsen.

13. Luer Dasenbrock zu Bisbeck mit einer Forderung von 33 Rthrn.<sup>1)</sup>  
 14. Lampen Johann zu Erlitte mit einer Forderung von 10 Rthrn.  
 15. Johann Wille zu Bühren mit einer Forderung von 24 Rthrn.  
 16. Hermann Engelmann zu Erlitte mit einer For-  
 derung von . . . . . 20 Rthrn.<sup>2)</sup>  
 17. Berndt Schillmöller mit einer Forderung von. . . 20 Rthrn.<sup>3)</sup>  
 18. Johann Osterloh zu Halter u. Dese Siemers daselbst 10 Rthr.  
 19. Kirche zu Bisbeck . . . . . 20 Rthr.<sup>4)</sup>

Die sub 3, 4, 9, 14, 15, 16 und 17 angeführten Kreditoren erschienen ohne Schulddokumente, „ohne beweiß“, wie es im Referat des Richters heißt. Am Schlusse der Verhandlung stellte Heinr. Engelke den Antrag auf Auberäumung eines 2. bzw. 3. Termins, um den Kreditoren, die sich bis jetzt nicht gemeldet hätten, sub poena silentii d. i. unter Strafe des Ausschlusses, Gelegenheit zu geben, ihre Forderungen anzumelden. Der Antrag wurde angenommen und ein neuer Termin zur Anmeldung von Forderungen (alten und neuen) auf den 23. November 1630 angesetzt. Dieser Termin wurde verkündigt in der Bisbecker Kirche durch Pastor Hermann Stratemann 25. Sonntag nach Trinitatis, in der Wildeshauser Kirche durch Pastor Gottfried Engelberti 17. November, in Lutten durch Pastor Heinr. Hardenberg 17. Nov., in Bechta durch Pastor Heinr. Bezius (Datum nicht angegeben). Zu diesem Termin kamen mit neuen Forderungen<sup>5)</sup>

20. Hermann Tebbert in Lutten . . . . . 10 Rthr  
 Beweis fehlte.  
 21. Alhart Cüster über die Hunte . . . . . 20 Rthr.  
 Beweis fehlte.

<sup>1)</sup> Langemeyer war das Geld schuldig gewesen an Mording in Döllen. 1622 wurde die Schuld an Dasenbrock übertragen, nachdem Langemeyer 2 Stücke Landes in Verfaß gegeben. Die 33 Rthr. brachten 1½ Rthr. Zinsen.

<sup>2)</sup> 1597 angeliehen. Pastor Hermann Stratemann hatte die Schuldverschreibung gemacht. 5 Prozent; seit etlichen Jahren keine Zinsen.

<sup>3)</sup> Seit etlichen Jahren keine Zinsen.

<sup>4)</sup> Seit etlichen Jahren keine Zinsen, nämlich seit 1612, dem Jahre der Anleihe.

<sup>5)</sup> Die Termine wurden sämtlich von dem Bechtaer Richter auf dem Rathause in Bechta, wo sich das Dienstzimmer des Richters befand, abgehalten.

Der sub Nr. 2 genannte Alhart Scheele zu Lutten hatte im Termin vom 17. Juni 1630 eine Forderung von 20 Rthrn. angegeben, den Schuldschein aber nicht bei sich gehabt, jedoch versprochen, ihn zum nächsten Termin herbeizuschaffen. Dies geschah 23. Nov. 1630 durch Elisabeth Scheele. Sie zeigte einen angeblich vom Richter Diedrich von Hembfen angefertigten Schuldschein vom Jahre 1584 vor, dem aber das Siegel des Richters fehlte. Sie erklärte an Eides statt, das Siegel wäre durch Kriegsvolk, das diesen Brief nebst anderen Sachen ihrer seligen Mutter weggenommen, aber davon hätte wieder lassen müssen, davon gekommen. Da der Sachwalter der Kirche zu Wisbeck, Theodor von Heimssen, der als solcher im Termin anwesend war, die Hand und Schrift der Urkunde als die des Richters von Heimssen anerkannte, auch der Riemen des verloren gegangenen Siegels noch am Briefe hing, so wurde der Schuldschein als echt zu den übrigen gelegt.

Nach Schluß des Termins wurde bekannt gegeben, die Liste der Gläubiger sei nunmehr geschlossen, später kommende Gläubiger würden nicht mehr berücksichtigt.

Am 27. Februar 1631 wurden Joh. Disterloh zu Halter und Joh. Busse zu Halter „alß verständige Leute, die auch die gelegenheit vnnnd dartzu gehörige stücke vnd parcellen dieses Langemeyers Erbes best wissen“, beauftragt, die Bestandteile des Langemeyerschen Erbes festzustellen. Bei Strafe von 50 Goldgulden wurde ihnen aufgegeben, „keine zu diesem Erbe gehörige stücke zu verschweigen, sondern dieselben deutlich vnd klarlich von sich zu sagen vnd zu vermelden.“

Nach den Angaben dieser Beauftragten gehörten Anfang 1631 zum Langemeyerschen Erbe:

„1. Saedtlandt:

a. der Westerkamp von 5 Stücken	7 $\frac{1}{2}$	Scheffel Roggenfaat
b. ein Stück vorm Hardenbrink	2	„ „
c. aufm Dahlkamp 2 Stücke	4	„ „
d. aufr Jarnebreiden 1 Stück	3	„ „
e. aufm Langenacker 1 Stück	2 $\frac{1}{2}$	„ „
f. aufm Langenlande 4 Stücke	8	„ „
g. aufm Langenacker noch 2 Stücke	5	„ „

h. Haberkamp 2 Stücke . . . . .	3	Scheffel Roggenfaat
i. gegen den Haberkamp . . . . .	3	" "
k. Avenkamp . . . . .	5	" "
l. zwei Kämpfe auf dem Nienlande, davon einer in 10 Jahren nicht umb gewesen . . . . .	10	" "

Summa 4 Molt  $5\frac{1}{2}$  scheffelfaat roggelandt.

2. Im Kvellgarten können gesäet werden  $3\frac{1}{2}$  scheffel Leinsamen.

3. Mast ist zu diesem Erbe keine vorhanden (also keine Eichenholzung).

4. Gezimmer:

- a. das Principall wohnhauß ist 5 Fach lang, aber ganz bauwälligh und dackloß,
- b. Scheune ist ganz heruntergerissen,
- c. ein Schuppen, ganz bauwälligh, 5 Fach lang,
- d. neuer Spieker, noch ganz gut.

5. An Kirchspielschatz gibt der Besitzer, so oft die Steuer einfallet — 3 ortt.

6. Beim Amtthauß Rechte verrichtet er jährlich den gewöhnlichen Leibdienst.“

Schließlich sagen die Beorderten Osterloh und Buisse: „Vorgesetzte Länderei ist alle zehntfrei. Unde weilen zu Halteren dreie Erbe nemblich Siemer, Osterhoe und Hermann Wilke dem Capitull zu Wildeßhausen zehntbar und Jahrlichs den zehenden dingen mueßen, So mannigh Moltd nun solche 3 Erbe nach Wildeßhausen verrichten, so mußte er Langemeyer Ihnen obgemelten mit so mannigh scheffel zu steur kommen.“<sup>1)</sup>

Obiges Verzeichniß wurde von den beiden Beerbten Osterloh und Buisse aufgestellt im Beisein des Vogts Friedrich Ruschen, des

<sup>1)</sup> Mit anderen Worten: Langemeyer konnte manchen Scheffel Roggen zu Gelde machen, wo andere Erben kaufen mußten oder damit sitzen blieben. Zu bemerken ist noch, daß von Inventar, Vieh, Frucht oder Fluß auf dem Lande nicht die Rede ist, weil die Stelle nicht bewohnt wurde. Eigentümlich ist es, daß gar keine Wiesen aufgeführt werden.

Untervogts Joh. Busse und der Zeugen Gerd Siemers und Joh. Siemers.

Unter dem 9. Sept. 1631 wurden vom Richter Kögelfen die Adligen Bernd Gier Boß zu Bakum, Joh. von Elmendorf zum Füchtel, Heinrich von Haren zu Hopen auf Samstag den 20. Sept. 1631, morgens gegen 10 Uhr, auf das Rathaus Bechta geladen mit dem Bemerken, Pastor und Provisoren der Kirche zu Wisbeck nebst Heinr. Engelfen zu Wildeshausen hätten den Verkauf des Erbe Langemeyer wegen der darauf lastenden Schulden beantragt, und so würden die drei Herren gebeten, „zur beförderung und fortsetzung der Justiz“ nach Einsicht der ihnen vorzuliegenden Akten ihr Urteil über den Wert des Erbe abzugeben. Zum selben Termin Samstag, 20. Sept. 1631 morgens gegen 10 Uhr, wurden auch die ehrbaren Hausleute Heinrich Muhle zu Wöstendöllen, Engelmann zu Erlitte und Joh. Busse zu Wisbek auf das Rathaus zu Bechta geladen mit der Aufgabe, da das Langemeyersche Erbe demnächst plus offerenti verkauft werden solle, als aestimatores im genannten Termin zur Beförderung und Fortsetzung der lieben Justiz ihre Ansicht über den Wert der Stelle bezw. der angegebenen Parzellen kundzugeben, damit die ansuchenden creditores zum Ende dieses processus verholfen und soviel möglich bezahlet würden.

Wegen Verhinderung des Joh. von Elmendorf fiel der Termin vom 20. Sept. aus, worauf ein neuer Termin auf den 25. Oktober 1631 angesetzt wurde. Hierauf erschienen 25. Oktober auf dem Rathause Bechta vor dem Richter Kögelfen Bernd Gier Boß zu Bakum, Johann von Elmendorf zum Füchtel, Busse zu Wisbeck, Heinr. Engelmann zu Erlitte und Heinr. Muhle zu Wöstendöllen<sup>1)</sup>, nahmen Einsicht in die Akten, besprachen die Angelegenheit und kamen zu dem Schlusse, in anbetracht des Umstandes, daß das Erbe

<sup>1)</sup> Diesmal fehlte Heinrich von Haren zu Hopen. Tags vor dem Termin hatte er geschrieben, er müsse am 25. Oktober seinem Bruder Johann in Sage entgegen kommen und werde zur festgesetzten Verhandlung wohl nicht zurück sein können. Man möge nicht auf ihn warten, sondern ohne sein Zutun die Abschätzung vornehmen. Daraufhin verzichtete man auf seine Teilnahme.

churfürstlich eigen<sup>1)</sup> und zehntfrei sei, könne man seinen Wert auf dreihundert Rthr. veranschlagen.

Am 19. Dezember 1631 bittet der Sachwalter der Wisbecker Kirche, Theodor von Hembjen oder Heimssen, daß *acta completa pro confectione ordinis creditorum* baldigst angefertigt und *citationes ad accipiendum vel renunciandum* losgelassen werden möchten.

Es kam aber anders. Das Kriegsgewitter entlud sich von neuem und bis zu Ende des Krieges haben die Gläubiger mit ihren Forderungen warten müssen. Das letzte Blatt in dem Aktenbündel meldet, daß am 20. Juli 1653 der schon am 19. Dezember 1631 erbetene *ordo creditorum* aufgestellt worden. Mehr erfährt man nicht, da die folgenden Blätter fehlen bezw. abgerissen sind.<sup>2)</sup> Höchstwahrscheinlich ist der Konkurs noch im Jahre 1653 zu Ende gegangen, nachdem er 30 Jahre gedauert hatte. Man kann den Fall wohl als typisch ansehen für die während des 30jährigen Krieges schwebenden Prozeßfälle bezw. Konkurse. Es wäre interessant gewesen, zu erfahren zu welchem Preise die Stelle schließlich beim Verkaufe losgeschlagen wurde, wer der Ankäufer war, wieviel die Kreditoren von ihrem Gelde gerettet haben. Möglicherweise hat man 1653 das Erbe für ein Stück Ei und Apfel losgeschlagen, denn damals herrschte überall drückende Armut, die Zeit nach dem Kriege war trotz des Friedens noch schlechter als die Zeit während des Krieges, das Elend kam jetzt erst recht zum Vorschein.

Die Geschichte des Langemeyerschen Konkurses ist zuletzt recht wertvoll für die Kenntnis der Konkurse vor 300 Jahren. Man sieht daraus, daß trotz widriger Zeiten die Sache doch nicht übers Knie gebrochen, sondern alle Vorsicht gebraucht ist, um Gläubiger und Schuldner vor Verlusten zu bewahren. Nur das Hypothekewesen scheint damals große Mängel gehabt zu haben, sonst wird der Gang der Geschäfte wohl die Billigung aller finden.

<sup>1)</sup> Leistete bestimmte Gefälle und Dienste an die churfürstliche Hofkammer bezw. Amtshaus Wechta.

<sup>2)</sup> Nicht verwunderlich, da das Aktenkonvolut im Schranke eines Bauernhauses seine Lebensstage verbracht hat.



## VII.

# Bericht über die Neuaufstellung und Ordnung des Stadtarchives zu Oldenburg.

Von Dietrich Kuhl.

---

Die Archivalien der Stadt Oldenburg, welche bisher aus Platzmangel größtenteils in sehr unzureichender Weise auf dem Boden des Rathauses aufbewahrt wurden, werden gegenwärtig einer Neuaufstellung und Ordnung in einem dazu eingerichteten Raume der städtischen Oberrealschule durch den Unterzeichneten unterzogen. Eine ganze Reihe für die oldenburgische Stadtgeschichte wertvoller Urkunden, Akten und Amtsbücher, welche bisher noch nicht wissenschaftlich verwertet worden sind, ist dabei neben manchem minder wichtigen Material ans Licht gezogen. Einige der Urkunden stammen aus dem 14. Jahrhundert — die älteste ist von 1347 datiert —, reichhaltiger ist das 15. Jahrhundert vertreten, im 16. und 17. Jahrhundert nimmt die Zahl erheblich zu. Mit 1533 beginnen, zunächst spärlich, die Aktenbestände, um weiterhin beträchtlich anzuschwellen, während die gleichfalls zahlreichen Amtsbücher (Rechnungsbücher u. dergl.), von wenigen Gildebüchern abgesehen, nicht weit über das 17. Jahrhundert zurückreichen. Vorzugsweise sind diese Archivalien natürlich für die innere Geschichte der Stadt von Interesse; sie geben ein Bild von der Verfassung und Verwaltung und unterrichten über gewerbegeschichtliche und andere kulturgeschichtliche Fragen. Einiges, z. B. die Akten betr. die Handelsbeziehungen mit Hamburg, Dithmarschen und Island, wozu noch zwei Geschäftsbücher der oldenburgisch-isländischen Reedereigesellschaft von 1585 gekommen sind, konnte bereits bei



der in diesem Bande befindlichen Arbeit über die Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung mit benutzt werden. Für die Gewerbegeschichte ist auch die Auffindung eines noch nicht bekannten Schmiedestiftungsbriefes von 1383 (in Abschrift), sowie des 1574 begonnenen Amtsbuches der Schiffergilde von Wichtigkeit. Ferner ist ein förmliches kleines Archiv der Glendengilde entdeckt worden, einschließlich eines Gildebuches mit Statuten und anderen Eintragungen von 1483 bis 1524, während bisher nur ein Verzeichnis der verstorbenen Mitglieder dieser frommen Bruderschaft bekannt war. Andere Sachen, z. B. die Akten der Mairie Oldenburg von 1812, sowie Akten betr. die Verhandlungen der Stadt mit dem französischen General Marquis de Joyeuse von 1679, dürfen auch ein historisch-politisches Interesse beanspruchen.

Eine größere Anzahl von Urkunden und Ratsprotokollbüchern war übrigens bisher schon in der Rathausregistratur in guter Hut, nur erschwerte bei den Urkunden die Art der Aufbewahrung ihre Erhaltung und Benutzung. In manchen Faszikeln der Registraturakten finden sich auch ältere Schriftstücke, z. B. aus dem 18. Jahrhundert, welche gegenwärtig nur noch geschichtlichen Wert besitzen. Soweit zugänglich, ist in Aussicht genommen, die älteren Bestände der Registratur dem städtischen Archiv einzuverleiben. Die Urkunden sollen in der ihrer Erhaltung und Benutzung förderlicheren Weise des Fächer-systems verpackt und mit Regesten versehen werden.<sup>1)</sup>

Selbstverständlich bleiben beim Studium der oldenburgischen Stadtgeschichte die reichhaltigen Bestände des Großherzoglichen Haus- und Central-Archivs auch fernerhin unentbehrlich.

Indem die Stadt Oldenburg Schritte tut, den in ihrem Besitz befindlichen archivalischen Zeugnissen der Vergangenheit eine angemessene Aufbewahrung und Ordnung zu teil werden zu lassen, vermehrt sie die Zahl der Städte, welche durch die Sorge für ihre Archive andere auf diesem Gebiete noch saumselige Gemeinden in den Schatten stellen. Zwar ist noch mancherlei zu tun übrig, bis eine den heutigen Ansprüchen der Archivwissenschaft einigermaßen genügende Lösung der Aufgabe erreicht ist, aber vorläufig ge-

<sup>1)</sup> Während der Drucklegung dieses Berichtes sind vorstehende Punkte größtenteils erledigt worden.

schieht hier wenigstens das Notwendigste, um die bisher erhaltenen Archivalien vor weiteren Verlusten zu bewahren und der Benutzung überhaupt zugänglich zu machen. Da die städtischen Behörden und Beamten der Sache des Stadtarchivs ein aufrichtiges Wohlwollen und Interesse entgegenbringen, wofür die Behandlung jeder praktischen Einzelfrage einen neuen Beweis liefert, so ist auch auf weitere Förderung in dieser Angelegenheit wohl mit Sicherheit zu rechnen. In Zukunft hoffen wir über die vollendete Neuordnung noch genauere Nachricht bringen zu können: vorläufig mögen diese wenigen, auf Wunsch der Redaktion des Jahrbuchs gegebenen Notizen zur Orientierung des heimischen Geschichtsfreundes genügen.



## VIII.

### Kleine Mitteilungen.

#### 1. Aus dänischer Zeit.

Zacharias Conrad von Uffenbachs Bericht über oldenburgische Zustände im Jahre 1710.

Die Epoche der dänischen Herrschaft von 1667—1773 war bekanntlich für die oldenburgischen Lande eine Zeit des Rückganges in materieller und geistiger Beziehung. Namentlich G. A. v. Halem<sup>1)</sup> und später G. Jansen<sup>2)</sup> haben diese Periode des Verfalls ausführlicher geschildert, deren Ursachen nicht bloß in elementaren Ereignissen, wie den großen Wasserfluten, Mißwachs, Bränden, Kriegswirren usw. zu suchen sind, sondern auch auf eine unleugbare Vernachlässigung der Landeskultur von seiten der dem Lande fernem dänischen Herrscher zurückgeführt werden müssen. Die allgemeine Not der Zeit wurde noch durch eine engherzige Gesetzgebung gesteigert, die die kleinen Leute arg bedrückte.

Einen interessanten Beitrag zur Kenntnis dieser trübseligen Zustände im Oldenburger Lande während der dänischen Herrschaft bildet der Bericht des Frankfurter Rats Herrn und gelehrten Sammlers Zacharias Conrad von Uffenbach, der sich im zweiten Bande seiner „Merkwürdigen Reisen durch Niedersachsen, Holland und England“ (Frankfurt 1753) auf S. 215—221 findet. Uffenbach, dessen Lebenszeit in die Jahre 1683—1734 fällt, unternahm seine Reisen zwar ausschließlich als Sammler von Büchern, Altertümern und Kunstgegenständen und beurteilte zunächst aus diesem Gesichtspunkte die von ihm bereisten Gegenden, aber immerhin läßt sich doch auch aus seiner Schilderung des Oldenburger Landes, das er in den letzten Tagen des März 1710 durchreiste, entnehmen, wie sehr daselbe in Vergleichung mit der glänzenden Zeit Anton Günthers heruntergekommen war, welche Armut, welche trostlosen Zustände in den öffentlichen Einrichtungen herrschten. Sogar die durch Anton Günther so berühmt gewordene oldenburgische Pferdezucht scheint nach den Klagen Uffenbachs über die elenden Pferde sehr darnieder gelegen zu haben. Vollends auf dem

---

<sup>1)</sup> Geschichte des Herzogtums Oldenburg B. III S. 27, 169.

<sup>2)</sup> Aus vergangenen Tagen S. 5—16.



Gebiete der geistigen Interessen war hier für den eifrigen Büchersammler, den Literaturfreund und gelehrten Dilettanten Uffenbach nichts zu holen, so daß er nicht eilig genug diese langweilige öde Gegend verlassen konnte. Interessant ist auch die Bemerkung Uffenbachs über den Verfall des Oldenburger Schlosses und anderer Baulichkeiten, die eine Bestätigung von Sello's neuerlichen Schilderungen bildet.<sup>1)</sup> Im übrigen lasse ich jetzt den Bericht Uffenbachs für sich selbst sprechen:

27. März 1710. Den 27. Morgens nahmen wir Abschied von Herrn Löhning, wie auch einige fernere Adressen und Creditiv von ihm, aßen um zehn Uhr, und wollten nach elf Uhr hinweg fahren. Wir bekamen aber, als wir schon aufgestiegen waren, mit den Fuhrleuten große Verdrießlichkeiten, indem sie sich nicht scheueten, vor die eine Meil Wegs, so wir zu fahren hatten, drey Reichsthaler, und also drey mal so viel zu fordern, als man sonst in Sachsen und Lüneburgischen gibt. Ich schickte nach dem Bürgermeister, der wußte aber nichts zu sagen, als wir sollten uns vergleichen. Deswegen, damit wir nur fort kamen, und die groben Gesellen doch ihren Willen nicht hatten, gaben wir ihnen vier Gulden, und fuhren um zwölf Uhr ab auf

Delmenhorst, eine Meile.

Man fährt über einen langen Damm und Steinweg, da auf beyden Seiten fast lauter Wasser und Morast, wie es fast hier zu Land durchgehends ist. Nachdem wir in Delmenhorst ankamen, mußten wir uns wundern, wie schlecht der Ort ansehe war. Er ist nicht gar groß, hat lauter geringe niedrige Häuser, die Kirche, so wir sahen, ist auch schlecht, und von außen wie ein Privat-Gebäude anzusehen; das Schloß aber, da die Grafen vor diesem residirt, ist fast ganz verfallen, hat keine Fenster, und wird nur ein Stück davon von dem dasigen Commandanten bewohnt. Denn ob es gleich keine Bestung ist, so liegt doch einige Mannschafft allhier. Weil also hier gar nichts zu thun war, bestellten wir gleich Pferde auf den andern Morgen, da wir dann, nemlich (28. März 1710) den 28. Morgens um halb sechs Uhr abfuhren. Wir kamen abermal über lauter theils morastige, theils sandichte Heyden. In einigen Orten trafen wir von dem Regen zusammengelauffene tieffe Wege an, unter diesen war einer etwa eine halbe Stunde von

Dingstede, (anderthalb Meilen,)

so tieff, daß wir beynah einen Büchsen-Schuß bis ganz über die Räder, nicht sonder Gefahr, hindurch fahren mußten, dafern der Wagen nicht hinten und vornen gleich hoch, auch wohl beladen gewesen wäre. Die Pferde schwammen, und das Wasser lief durch den hohen Wagen weg. In obgemeldetem Dorffe, weil sonst keines unter Wegs mehr anzutreffen war, mußten die elenden Schindmähren ein Futter haben. Denn so wird man hier zu Lande, und fast in ganz Nieder-Sachsen sehr schlecht mit Pferden versehen. Um zehn Uhr fuhren wir wieder hinweg auf

<sup>1)</sup> Vergl. Sello, Alt-Oldenburg S. 76.

Oldenburg, noch dritthalb Meilen.

Wir kamen daselbst um zwey Uhr Mittags an, und mußten, wiewohl sehr hungerig, und wegen des rauhen Windes sehr erfroren, gar lange an dem Thore warten, bis unser Paß in die Stadt getragen worden. Im Durchfahren merkten wir gar bald, daß, ob es wohl ein gutes größes, die Häuser auch ein Bisgen besser, als in Delmenhorst wären, dennoch wenig allhier würde zu sehen und zu thun seyn. Wie ich dann auch, als ich meine Reis-Collectanea nachschlug, das meiste von dem Oldenburgischen Horn fand. Dieses aber ist nicht allhier, sondern zu Coppenhagen in der Kunst-Kammer, da es auch Herr Jacobäus mit andern Dingen, und zwar am besten von allen beschreibet, der auch das viele Fabelwerk, das andere Gelehrte, z. E. Wormius und Bartholinus selbst in ganzen Büchern vorgetragen haben, verwirft, und erweist, daß es Christianus I. selbst machen lassen. Sonsten bemerkt zwar Zeiller in Topogr. Sax. inf. allerhand, seiner Gewohnheit nach, sehr schlecht, es ist auch nichts mehr vorhanden.

[29. März 1710.] Den 29. Martii Morgens giengen wir erstlich in die Haupt-Kirch St. Lamperti, diese aber ist vor eine Haupt-Kirche auch hauptsächlich. Sie ist nicht gar groß, weit und hoch, auch nichts darinnen merkwürdiges, als bey dem Altar zwey Monumenta, beyde von Mablaster und Marmor von mittelmäßiger Arbeit und Zierde. Das erste, so das größte und schönste, war von Anton Günther, Grafen zu Oldenburg, mit seiner Gemahlin Sophia Catharina, Princip. Slesvic. Unter ihm standen diese Worte: (folgt die bekannte Grabschrift). Er kniet mit seiner Gemahlin in Lebens-Größe vor einem Crucifix, und unten lieget er auf einer Todten-Baare. Das andere kleine Monument ist von Johanne Comite in Oldenb. qui obiit CIOIOC III. nebst seiner Gemahlin Elisabetha, nata Comitissa in Schwarzburg-Arnstadt. Von hier giengen wir in das gleich dahinter gelegene alte Schloß, so aber ziemlich verfallen, und woran auch ganz nichts zu sehen war. Der Graf Wedel, welcher General-Feld-Marschall und Gouverneur ist, wohnet darauf, er war aber anjeko abwesend und zu Coppenhagen. Die Bibliothek, deren Zeidler in angezogenem Orte, und aus ihm Marperger in Europäischen Reisen seiner schönen Gewohnheit nach p. 111 gedenken, ist nicht mehr allhier. Sie hat schon lange nicht mehr auf dem Capitel-Hause gestanden, sondern auf dem Schloß im Archiv; ist aber, nachdem der alte Graf von Oldenburg (welches ein abgetheilter Herr von den alten Oldenburgischen Grafen war, dem sie gehöret hatte), verstorben, und der jezige junge Herr an die Regierung gekommen war, vor etwa zwey Jahren nach Barel, drey Meilen von hier, allwo er Hof hält, gebracht worden, wie mich Herr Assessor von Assel (welcher sonst die Inspection über die Bibliothek gehabt) versichern lassen, als wir Nachmittags deswegen zu ihm geschickt hatten. Also hatten wir nichts mehr zu thun. Denn ob wir gleich gerne zu Herrn Superintendenten Bussing, dessen ich oben bey Hamburg ein paarmal gedacht habe, gehen wollen, so hätte es sich, weil es Sonnabend war, und er zu studieren hatte, nicht geschickt. Bis



die andere Woche aber deswegen zu verweilen, ließ unsere Zeit nicht zu. Zwar wurde uns auch gesagt, daß der Reichs-Gräfe, Herr von Münch (Münnich), etwas von Münzen sammle, weil es aber noch ein Anfang seyn sollte, und einem solchen Mann unser Zuspruch etwas fremdes gewesen wäre, mochten wir auch nicht hingehen. Von dem Zeughaus, Lustgarten und Marstall, davon Marperger und Zeidler reden, ist nichts mehr vorhanden. Das Geschütz und Pferde sind hinweg. An dem Rathhaus ist wohl auch nichts zu sehen. Also bestellten wir Pferde,

(30. März 1710.) den 30. Martii Sonntags Mittags hinweg zu gehen. Wie wir dann um zwölf Uhr, da die Thore erstlich eröffnet wurden, hinweg fuhren. Wir hatten aber sehr schlechte Pferde, und übeln Weg; denn es war entweder Heyde oder Morast, auch hin und wieder sehr viel zusammen gelaufen Wasser. Zu Emecht (Edewecht) mußten wir ein wenig füttern, weil die Pferde es nicht mehr ausstehen konnten. Allein wir sahen es ungern, weil es schon spät, und es in dem Dunkeln wegen der Wasser und Dämme gar gefährlich war. Wir hatten aber das Glück, daß es ziemlich Tag-hell blieb, auch das Wetter gar erträglich war. Gegen acht Uhr aber fieng sichs an, sehr dunkel zu fahren; wir kamen jedoch, Gott sey Dank! zu

Apfen, vier Meilen,

Abends gegen neun Uhr glücklich an. Dieses ist ein ziemlich großer offener Flecken, dabey eine kleine Schanze liegt, worinnen einige Mannschafft ist. Ich erkundigte mich in dem Wirthshause sogleich, was wir andern Tags auf Leer vor Weg haben würden, da wir dann sehr schlechten Trost bekamen und von sehr viel Wasser hörten.

Berlin.

Dr. J. Bloch.

## 2. Das Scharfrichterhaus bei Bechta.

Nicht weit von Bechta, am Rande des Stoppelmarktes oder der Westerheide, steht ein Haus, das über der Einfahrtstüre die Inschrift zeigt: kVnst fLeiss sorge VnD arheit hat MICH gott Lob neV aVffgebaVet; darunter links die Buchstaben J. G. L. B., rechts A. S. L. B. Das Haus ist also 1727 erbaut und die Buchstaben J. G. L. B. weisen auf den ersten Besizer hin, Jürgen Lamberg, welcher 1727 Scharfrichter der Ämter Bechta und Cloppenburg war.

Jürgen Lamberg trat im Jahre 1700 ins Amt als Nachfolger seines Schwiegervaters Jacob Döring oder Düring, und zwar nur für den Bezirk Bechta.<sup>1)</sup> Eine Bestallungsurkunde aus diesem Jahre liegt nicht vor, wohl aber

<sup>1)</sup> Damals hatte jeder Amtsbezirk des Hochstifts Münster seinen eigenen Nachrichter. Sogar Wildeshausen mit seinen drei Gemeinden scheint sich einen eigenen Scharfrichter geleistet zu haben, denn 1593 wird der Scharfrichter, „so zu Wildeshausen gelegen“, zu einer Exekution nach Bechta geholt. So berichtet der Chronist Klinghamer. Vgl. Jahrbuch für die Geschichte Oldenburgs IX, 61 ff.

eine aus dem Jahre 1705 bezüglich des Amtes Cloppenburg. Im Jahre 1704 war der Scharfrichter für das Amt Cloppenburg, Christoph Freudenberg, gestorben. Die Behörde beschloß, den Cloppenburger Bezirk, jetzt die Ämter Cloppenburg und Friesoythe, mit dem Bechtaer zu vereinen und gab dies kund durch eine Bestallungsurkunde vom 17. Januar 1705. In dieser heißt es, nachdem der im Amt Cloppenburg approbiert gewesene Scharfrichter Christoph Freudenberg vor einiger Zeit gestorben und es dienlich erachtet worden, einen andern dazu bequemen an dessen Stelle über gedachtes Amt anzuordnen, so habe man sich bewogen gefunden, die vakante Scharfrichterstelle mit dem darab dependirenden Weisamt oder Abdeckerei im jetzigen Amte Cloppenburg dem Scharfrichter zur Becht Hans Jürgen Lamberg wegen seiner in der Chirurgie kenntlicher Wissenschaft und anderer geforderter Experiens gnädigst aufzutragen, dergestalt demnach, daß er dahingegen die im Amt Cloppenburg in peinlichen Gerichtssachen vorkommenden Justizsachen unentgeltlich und umsonst jedesmal zu verrichten, auch den Preßhaften auf Erfordern nöthige Hülfs- und Handreichung unweigerlich und um billige Belohnung zu thun gehalten sein solle.

Demnach bekleidete Lamberg drei Ämter, er war Scharfrichter, Abdecker und Chirurg. Als Scharfrichter mußte er „die in militair und civil gnädigst anbefohlenen executiones exerciren“, erhielt aber dafür, soweit es den Bezirk Bechta betraf (in Cloppenburg mußte er umsonst die Arbeit verrichten), in fixis nichts, sondern wurde für jede einzelne Exekution besonders abgelohnt. Bei Delinquenten aus dem Civil war die Taxe (eigene Angaben Lambergs): Hinrichtung mit dem Schwerte oder Strange 5 Rtr., Stäupen oder Ausstreichen, Brandmalen, Ohrenabschneiden, Landesverweisen u. dgl. je 3 Rtr., für eine vollkommene Tortur ebenfalls 3 Rtr., „wan aber nur ad certos gradus“, die Halbscheide „In militaribus“, bemerkt Lamberg, „hat es eine aparte Beschaffenheit.“ Weiter läßt er sich nicht darüber aus.<sup>1)</sup>

Die Verbindung des Weisamtes oder der Abdeckerei mit der Scharfrichterei ist uralt. Der Scharfrichter führte daher den Namen Halbmeister. Jedes krepierete Stück Vieh, es mochte sein Pferd, Kuh, Kalb, Schaf, Hund, Schwein usw., sowie jedes untauglich gewordene und darum zum Abstechen bestimmte Pferd gehörte dem Halbmeister. Er zog das gefallene Tier ab, mußte es verscharren und behielt die Haut für sich. Wurde das Fell vom Eigentümer zurückgewünscht, so war dafür eine bestimmte Taxe an den Halbmeister zu entrichten. Für das Abziehen und Verscharren stand ebenfalls eine von der Behörde festgesetzte Taxe. Für die Abdeckerei hielt der Scharfrichter seine Knechte,<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der Pastor in Bechta erhielt früher aus dem fiskalischen Herrenholz bei Goldenstedt jährlich 6 Fuder Holz, außerdem durfte er in guten Mastjahren 2 Schweine dahin treiben, sonst nur eins. Dafür lag ihm die Verpflichtung ob, alle aus dem Amt zum Tode Verurteilten „zum Gericht zu führen.“ Für seinen Beistand, den er den dem Tode verfallenen Soldaten zu leisten hatte, erhielt er jedesmal 1 Rtr. (Lagerbuch der kath. Pfarre Bechta.)

<sup>2)</sup> Ein Knecht wohnte bei Cloppenburg, ein zweiter in der Dnther Gemarkung

er selbst besaßte sich nicht damit. Für die Arbeit überließ er diesen Gehülfen die Haut, während er selbst die Taxe einstrich. Dieselben Knechte mußten ihm auch bei Hinrichtungen, Foltern, Landesverweisen und dgl. Hülfe leisten, wofür sie jedesmal eine besondere Vergütung erhielten, aber aus der Tasche ihres Herrn. Wer ein krepirtes Stück Vieh selbst abzog oder verscharrte oder an ausländische Halbmeister abtrat, wurde schwer bestraft. Über das „Hereinbrechen osnabrückischer Abdecker“ in die Ämter Bechta und Cloppenburg hat sich Lamberg oft beklagt. Alter Observanz nach mußte der Halbmeister alljährlich den Amtsleuten (Drost und Rentmeister) ein Paar Handschuhe aus Hundleder verehren.

Daß der Richter auch in der Chirurgie oder Wundarzneikunde erfahren sein mußte, kann man verstehen, und daß von ihm verlangt wurde, überhaupt allen Preßhaften, die ihn angehen würden, seine Hülfe zu leihen, ist ebenfalls verständlich. Heutzutage ist ein tüchtiger Chirurg ein berühmter Mann, damals sahen die studierten Ärzte mit Verachtung auf den Chirurgen herab, sie hielten es unter ihrer Würde, sich mit der Wundbehandlung zu befassen.

Scharfrichter Lamberg starb 1730. Ein gelegentlich seines Ablebens erlassener Bericht stellt ihm das Zeugnis aus, daß er seine Funktionen stets rühmlich verrichtet habe. Zur Nachfolgeschafft meldete sich sein Schwiegersohn Anton Pülle, Sohn des Scharfrichters Pülle in Volkmarßen. Als Bewerber für das Amt Cloppenburg trat auf ein Heinrich Hartmann, Knecht des verstorbenen Scharfrichters Lamberg, den dieser um 1715 bei der Stadt Cloppenburg angesiedelt hatte, damit er für ihn die Halbmeisterei im Amte Cloppenburg wahrnehme. Hartmann zahlte jährlich an Lamberg 37½ Rtr. Neben der Halbmeisterei hatte Hartmann in Cloppenburg auch einige kleinere Exekutionen, als Brandmalen, Stäupen, Landesverweisen vorzunehmen. Bei wichtigeren Sachen, als Hinrichtungen und vollkommenen Torturen, erschien der Meister selber. Kaum hatte Pülle von dem Gesuche Hartmanns Kenntnis erlangt, als er mit einer neuen Meldung oder vielmehr mit einer Eingabe contra Hartmann erschien. Hartmann, so führte er aus, habe „niemahlen einige executiones als Aufhenken, Decolliren und sonstigen gethan“, besitze von der Chirurgie nicht die geringste Wissenschaft, während er, Pülle, durch glaubhafte attestata seine gute Wissenschaft darin dargethan habe. Pülle trug den Sieg davon. Unter dem 6. November 1730 wurde er mit der Bedienung der Richterei und Halbmeisterei in den Ämtern Bechta und Cloppenburg betraut. Es wurde ihm aufgegeben, die in den betreffenden Ämtern in peinlichen Sachen vorkommenden executiones und Verrichtungen jedesmal unentgeltlich und umsonst zu verrichten und als Chirurg den Preßhaften die nötige Hülfe und Handreichung unweigerlich und um billige Belohnung zu leisten. Hatte 1705 Lamberg auf die Scharfrichtereinträge aus dem Amte Cloppenburg verzichtet, so hatte jetzt sein Schwiegersohn auf die Einnahmen eines Richters aus beiden Ämtern Verzicht geleistet, was beweiset, daß die Abdeckerei (nebst Chirurgie) eine lohnende Beschäftigung sein mußte. Hartmann hatte sich bei seiner Meldung sogar verpflichtet, wenn

ihm die Scharfrichterei und Abdeckerei für Cloppenburg übertragen würden, nicht nur alle Berrichtungen in peinlichen Sachen umsonst zu tun, sondern überdies jährlich 15 Rtr. an die Kasse der hochfürstlichen Kammer abzuliefern. Wenn Pülle ein solches Angebot nicht machte und trotzdem seinem Konkurrenten vorgezogen wurde, so geschah das wegen „mehrerer experienz“ des Lambergischen Eidams in der Nachrichterei und Chirurgie.

Aus dem Gesuche Hartmanns mag noch mitgeteilt werden der Hinweis des Petenten, daß das Holen des Scharfrichters von Bechta nach Cloppenburg, dann auch „das längere Anhalten der Gefangenen in specie deren Zigeunern“ jedesmal Kosten verursache, die durch einen in Cloppenburg ansässigen Nachrichter erspart werden könnten. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts fand man an den Landesgrenzen und zwar dort, wo Heerstraßen von einem Gebiet in das andere liefen, sogenannte Zigeunerpfähle stehen, worauf die Strafen verzeichnet standen, die den die Grenze überschreitenden braunen Bagabonden, falls sie ergriffen wurden, angedroht wurden. Die aufgegriffenen Zigeuner auf das Amtshaus zu führen, sie dort zu foltern, brandmarken, verstümmeln und dann über die Grenze jagen, war Sache der Scharfrichter und ihrer Knechte. Viele Zigeuner endeten ihr Leben auf dem Richtplatze. Wer mehr über die Gefährlichkeit dieser braunen Gesellen im 17. und 18. Jahrhundert, über ihr Leben und Treiben im Niederstifte, besonders im Amte Meppen und den angrenzenden Gebieten, erfahren will, der lese das Kapitel Zigeuner und Scherenschleifer in Diepenbrocks Geschichte des Amtes Meppen S. 518 ff., 2. Auflage. Die spärlich besiedelten Gebiete des Hümlings, die weiten Heiden, Moore und Waldungen des Amtes Cloppenburg boten vagierenden Völkern gesuchte Schlupfwinkel. Die Polizei war ihnen gegenüber machtlos, am erfolgreichsten verliefen noch die von den Bauern auf die lästigen Gäste veranstalteten Jagden.

Anton Pülle starb am 13. November 1736. Er hinterließ eine Witwe mit 3 unmündigen Kindern, einem Sohn und zwei Töchtern. Zu der Scharfrichterei im Amte Cloppenburg meldete sich der dortige Abdecker Heinr. Hartmann. Er sei im Hängen wohl erfahren, bemerkte er in seinem Gesuche, indem er zu Bechte executionen mit dem Strange wohl verrichtet habe. Er erbot sich, wenn er die Abdeckerei dabei behielte, alles unentgeltlich zu tun und noch überdies 5 Rtr. in die Staatskasse zu zahlen. Um die Scharfrichterei im Amte Bechta bewarb sich der Duakenbrücker Abdecker Joh. Philipp Hartmann. Auch die Witwe Pülle kam mit einer Bittschrift für ihren unmündigen Sohn Johann Georg Pülle. Sie betonte, daß ihr Schwager David Pülle bis dahin, daß ihr Sohn die nötige Geschicklichkeit sich erworben, die Dienste wahrzunehmen sich erboten habe. David Pülle sei einige Jahre in Holland gewesen, habe dort der Chirurgie sich gewidmet und auch in Torquirung von Malesizpersonen Hülfe geleistet. Ebenfalls habe der Scharfrichter von Münster (Ferdinand Diepenbrock, ein Verwandter der Familie Pülle) sich bereit erklärt, bis zum Erwachsensein ihres Sohnes für diesen den Nachrichterdienst in den Ämtern Bechta und Cloppenburg unentgeltlich wahrzunehmen. Im August 1737 wurde der Petentin er-

öffnet, daß sie sich bald mit einem tüchtigen Manne verheiraten möge, der bis zu ihres Sohnes persönlicher Fähigkeit den Scharfrichterdienst versehen könne. Inzwischen solle der Schwager der Witwe Pülle, Scharfrichter Joh. Bernhard Classen zu Coesfeld „alle vorfallenden executionen“ verrichten. Im Jahre 1749 wurde dem Sohne des Anton Pülle, Johann Georg Pülle, nachdem seine Mutter gestorben war, die in zweiter Ehe mit dem Scharfrichter Malthus verbunden gewesen, die Scharfrichterei und Abdeckerei für Bechta-Cloppenburg definitiv übertragen, aber unter der Bedingung, daß er „bis zu seiner persönlichen Fähig- und Großjährigkeit alle in den gedachten Ämtern vorfallenden peinlichen executiones“ durch seinen Großvater Joh. Heinr. Pülle verrichten lasse. Dieser Großvater J. H. Pülle war Scharfrichter in Volkmarßen. Er hatte seinen Enkel bislang bei sich gehabt, um ihn in der Scharfrichterei auszubilden und versprochen, bis dahin, daß dieser die nötige Kapazität erlangt habe, sich in Bechta häuslich niederzulassen.

Scharfrichter Joh. Georg Pülle starb 16. November 1788, worauf sein zweiter Sohn Johann Hermann Georg Pülle mit der erledigten Scharfrichterbedienung betraut wurde unter der Bedingung, daß er bis zu erlangter Kapazität einen fähigen Substituten stelle. Am 11. Juli 1793 schloß dieser Joh. Hermann Georg Pülle mit dem Joh. Gottfried Stächler, den er als Abdecker für das Amt Cloppenburg anstelle Hartmanns gesetzt hatte, einen Kontrakt: Stächler zahlt jährlich an Pülle 25 Rtr. bei freier Wohnung, muß aber das Haus instandhalten, beträchtliche Reparaturen ausgenommen. Stächler muß bei allen Executionen an Delinquenten dem Scharfrichter Hilfe leisten und kann mit halbjähriger Kündigung entlassen werden.

Johann Georg Pülle war der letzte Scharfrichter für die Ämter Bechta-Cloppenburg. Die französische Revolution, die so vieles über den Haufen warf, brach auch das Hochstift Münster in Stücke. Die Ämter Bechta und Cloppenburg fielen an Oldenburg und dieses verzichtete auf die Tätigkeit des Scharfrichters auf dem Stoppelmarke. Pülle blieb nur noch Abdecker. Hatte früher in dem Hause des Nachrichters großer Wohlstand geherrscht (die Tradition weiß noch zu berichten, daß Küche und Kammern von kostbarem Porzellan und Zinngeschirr meist holländischer Herkunft geradezu vollgepfropft gewesen), so trat jetzt bald Not ein. Ein Stück Hausgerät nach dem andern wanderte in fremde Hände, das Richtschwert erwarb ein Jude, der es an eine sogenannte schwarze Kammer veräußert haben mag, und 1817 wurde das 1727 von Lemberg erbaute Haus, in dem der Erbauer, sein Schwiegersohn, Enkel und Urenkel gewohnt hatten, auf Antrag der Gläubiger versteigert. Ein Abdecker Müller aus Damme erstand im Zwangsverkauf das Anwesen, dessen Enkel es noch gegenwärtig besitzt. Pülle war nach Ausbruch des Konkurses mit seinen beiden Söhnen nach Holland verschwunden und ist die Familie seitdem verschollen. Ein Abkömmling des Geschlechts starb in Bechta als Pupillenschreiber.

Daß ein so kleines Gebiet, wie das oldenburgische Münsterland, noch im 18. Jahrhundert einen eigenen Scharfrichter unterhalten konnte, darf nicht auf-

fallen. Das 18. Jahrhundert nannte sich das philosophische, es rühmte sich seiner Humanität, seiner Toleranz, aber dem Verbrecher gegenüber folgte es noch den Anschauungen früherer Jahrhunderte, wenn auch viele barbarische Strafen gefallen waren. Vor uns liegt eine Verfügung des münsterischen Fürstbischofs Clemens August vom 26. Mai 1756, wonach der „wegen einiger durch Verführung begangener geringer Diebereien arrestirten Marie Hörster aus Bechte die deswegen verdiente öffentliche und schimpfliche bestraffung aus sonderbaren bewegenden uhrsachen“ nachgelassen und angeordnet wird, daß „ermelte Marie Hörster in das Münsterische Zuchtthaus überbracht und lebenslänglich darin aufbehalten werden solle.“ In unseren Tagen wäre die Person mit einigen Tagen Gefängnis oder mit einem Verweis davongekommen, eventuell (das Alter ist nicht angegeben) in ein Besserungshaus verwiesen worden. Daß bei solchem Verfahren (das Hängen und Köpfen hatte seit Mitte des 18. Jahrhunderts schon bedeutend nachgelassen) eine Menge körperlicher Strafen mit Einschluß der Torturen in der Unterjuchungshaft übrig bleiben mußten, liegt auf der Hand und man kann es begreifen, wenn ein Nachrichten für ein großes Staatsgebilde nicht ausreichte, sondern mehr oder weniger jeder Amtsbezirk über einen Scharfrichter verfügte.

Die Archivalien des Haus- und Zentral-Archivs, welchen wir vorstehende Nachrichten über die Bewohner des Scharfrichterhauses auf dem Stoppelmarke verdanken, können uns auch Verschiedenes erzählen über die Stellung, welche die Scharfrichter und ihre Gehülfen in der menschlichen Gesellschaft einnahmen. Wie schon bemerkt worden, steht das alte Scharfrichterhaus in der Westerheide, auch Stoppelmarkt genannt, weil ein Teil dieser Heide als Platz zur Abhaltung des uralten Stoppelmarktes dient. Die Westerheide wird auch in dem Steuerregister von 1680 als Wohnort des Scharfrichters Jacob Döring bezeichnet: sie ist erst im 19. Jahrhundert besiedelt worden, vorher gab es dort weder Holzungen noch Kämpfe noch Wohnungen; die einzige Ansiedlung, die man dort sah, war die des Nachrichten. Lamberg klagt einmal in einem Berichte, daß er nicht mal in der Stadt Bechte eine freie Wohnung, „wie an mehreren örtern permittirt,“ habe noch haben könne, sondern „für sein propres Geld ein Haus, von allen Menschen abgewandt, in dürrer Haide außer der Stadt“ habe aufbauen lassen müssen. Schon sein Vorgänger im Amt, der selige Scharfrichter Jacob Döring, habe 1675 flehentlich gebeten „um Verhelfung, wieder unter Leuten zu wohnen,“ andernfalls möge der Fürst ihn unter seine „Miliz zu feld“ stellen. Hätte die Behörde den Scharfrichter nicht geschützt, das Volk würde ihm nicht mal die Westerheide als Wohnplatz gestattet haben. Noch 1797 konnte es geschehen, daß das Haus des Abdeckers bei Cloppenburg zu Boden gerissen und als es wiederhergestellt war, niedergebrannt wurde. — Die Verfehmung, welche den Nachrichten traf, blieb nicht bei seinem Hause stehen. Sein Weib konnte nur die Angehörige eines Geschäftsgenossen sein (Lamberg war Schwiegersohn seines Vorgängers Döring oder Düring, sein Schwiegersohn und Nachfolger war Sohn des Scharfrichters Pülle in Volkmarjen, ein Bruder

seines Schwiegersohnes tat Scharfrichterdienste im Holländischen, eine zweite Tochter Lambergs hatte den Scharfrichter Classen in Coesfeld zum Manne, dann bestand wieder Verwandtschaft zwischen der Bechtaer und Münsterischen Scharfrichterfamilie), seinen Kindern versagte man den Platz in der Schule, seinen Toten die nachbarliche Pflicht. Hierzu können wir mit interessanten Erlebnissen dienen.

Am 18. Juli 1791 starb die Frau des bei Cloppenburg ansässigen Abdeckers Hartmann. Das Haus lag auf der sogenannten Söse zwischen Cloppenburg und Bühren. Die Eingeseffenen des Dorfes Bühren wurden als Nachbarn angegangen, die Leiche auszukleiden, in den Sarg zu legen und zu Grabe zu tragen, überhaupt nachbarliche Pflicht zu leisten, aber niemand erschien. Man gab vor, die Abdeckerei liege in der Cloppenburger Mark und die Bührener könnten als Nachbarn nicht in Betracht kommen. Um Aufsehen und Spektakel zu vermeiden, wurde dem Hausvogt vom Rentmeister Mulert aufgetragen, für Geld und gute Worte Leute zum Auskleiden und Tragen zu dinge. Auch dies hatte keinen Erfolg, kein Mensch war zu haben und dem Rentmeister blieb nichts übrig, als nach Münster zu schreiben und um Verhaltensmaßregeln zu bitten. Bevor von dort die Antwort eingelaufen war, hatte der Hausvogt einen Mann ausfindig gemacht, einen gewissen Harbers aus Stapelsfeld, der erbötig war, gegen eine Gebühr von 2 Rtr. 14 Schill. die Tote einzuscharren. Da Mulert nichts darüber erfahren konnte, wie bei früheren Todesfällen in der Abdeckerei verfahren worden, ein längeres Stehenbleiben der Leiche nicht rätlich erschien, so wartete er die Nachricht aus Münster nicht ab, acceptierte das Gebot und die Beerdigung konnte vor sich gehen. (Haus- und Zentral-Archiv.)

Am 6. Oktober 1766 starb auf dem Amthause in Cloppenburg der Schließer Dieken. Seine Nachbarn Drüding, Becker, Gardewin, Hellmann, Evert König, Friedrich Meyer sive Thoben, Holtzhaus, Baget, Berneke Wessels, Arnold König, Otto Brinkmann und Kolbeck wurden angegangen, wie gebräuchlich, die nachbarliche Pflicht zu leisten. Sie verhielten sich weigerhaft, und als am Morgen des 9. Oktober die Geistlichen mit dem Rektor und Küster erschienen, um die Leiche aufzuholen, fanden sich nur ein paar Träger ein und ohne Bahre. Die Geistlichen mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. Der Sarg blieb auf dem Amthause stehen. Da eine Observanz vorlag, indem die verstorbenen Kinder des Dieken von den Nachbarn ausgekleidet und zu Grabe getragen waren, so wandte sich der Rentmeister nach Münster und bat um scharfe Maßregeln gegen die Opponenten. Die Antwort erging dahin, man solle bei fernerer Weigerung die renitenten Nachbarn gefänglich einziehen. In der Nacht vom 15. zum 16. Oktober (so lange hatte die Leiche in der Behausung des Schließers stehen müssen) erschienen vermummte Gestalten, brachten den Sarg mit dem toten Schließer zum Kirchhof und senkten ihn in das für ihn bestimmte Grab. Der Bürgermeister Dumbstorf wurde nach Münster geladen, um sich zu verantworten, weil er im Verdacht stand, die Opposition unterstützt oder gefördert zu haben. Auf seine Einrede hin, er könne als Posthalter nicht

gut abkommen, stand man von einer neuen Ladung ab, belegte ihn aber mit einer Geldstrafe von 5 Rtrn. Die Nachbarn, welche zur Leistung der nachbarlichen Pflicht bestellt gewesen, aber sich weigerhaft verhalten hatten, mußten pro persona 1 Rtr. Strafe zahlen. Die paar Träger, welche sich beim Trauerhause eingestellt hatten aber ohne Bahre, kamen jeder mit einem Schilling Strafe davon. (Haus- und Zentral-Archiv.)

Der Richter Bothe in Cloppenburg erzählt in seiner Cloppenburger Chronik: „Den 11. Oktober 1795 starb zu Cloppenburg die Schließerin auf dem Amtshause. Durch Veranstaltung des Herrn Amtrentmeisters Mulert wurde die Leiche vom Schinder (Abdecker) in den Sarg gelegt und von einer kriegesfolgliehen Fuhr nach dem Kirchhof gefahren, woselbst die Leiche vom Schinder in der von ihm selbst gemachten Grube gesetzt und diese zugeworfen wurde. Wie die Leiche auf dem Amtshause auf den Wagen gesetzt wurde, holte der Pfarrer sie dort ordentlich ab und ging mit dem Küster und dem rector chori dem Wagen voran, der Hausvogt aber folgte.“

Von dem Pastor Haskamp in Bechta ist am 3. Januar 1800 in die Sterberegister eingetragen: „Hermann Philipp Franz Maus, 1 $\frac{1}{8}$  Jahr alt. Vater Jacob Maus, gebürtig aus Westfriesland, Mutter Katharine Karoline Kuhlmann aus Rendsburg. Weil der Profoß nicht für ehrlich gehalten wird (Maus war Schließer im Kaponier), hat der Schwiegervater den Sarg mit der Leiche getragen und der Vater die Leiche allein begleitet. Der Pastor hat die Leiche in forma consueta mit den Schulkindern geholt, auch Hand mit angelegt.“ Denselben Eheleuten wurde 18. Januar 1801 ein Kind geboren. Weil sie keine Paten bekommen konnten, übernahmen dieses Amt Richter Christian Lenz und Anna Sybille Driver.

Man ersieht aus diesen Affären, daß der Bann, der auf dem Nachrichten ruhete, nicht nur diesen und seine Knechte, sondern auch den Profoß traf. Der Profoß oder Amtschließer wohnte in Cloppenburg auf dem Amtshause, und in Bechta anfangs auf dem Schlosse, später im Kaponier. Einheimische hätten sich zu diesem Posten nie hergegeben. Nur solche, denen an ihrer Reputation nichts lag oder die mal eine Zeitlang vor der Polizei Ruhe haben wollten, konnten sich bestimmen lassen, die Schließereibedienung zu übernehmen. So geschah es noch zu Ende des 18. Jahrhunderts, daß ein vagierendes Ehepaar dahin beredet wurde, die Schließereiwohnung im Kaponier zu beziehen und die Wartung der Gefangenen zu übernehmen. Die Herrlichkeit sollte aber nicht lange dauern. Eines Morgens war das Nest leer, die neue Schließerfamilie war bei Nacht und Nebel davongeflogen und hatte die Gefangenen ihrem Schicksal überlassen. War wieder die Lust zum Wandern über sie gekommen oder hatte der Abbruch jeglichen Verkehrs mit der Mitwelt sie gedrückt? Das Paar war und blieb verschwunden und der Rentmeister mochte sehen, wie er zu einem neuen Schließer kam.

Mit dem Verschwinden des Scharfrichters vom Stoppelmarke verschwanden nicht sofort die Obliegenheiten desselben. Die neue Zeit konnte nicht so urplötzlich

mit allen Überlieferungen brechen, der Prossoß oder Schließer blieb der Erbe verschiedener Funktionen des Scharfrichterdienstes. Am 12. September 1806 macht das Landgericht Bechta (Tenge) bekannt, daß der Hutmacher Christoph Böhmer aus Steinfeld wegen begangener Obst- und anderer Diebstähle durch Beschluß der Herzogl. Regierungskanzlei in Oldenburg zur Ausstellung am Schandpfahl an zwei verschiedenen Sonntagen jedesmal eine Stunde nach dem Gottesdienst und zu einer vierteljährigen Zuchthausstrafe verurteilt sei. Dessen Ehefrau wird wegen begangener Obst- und sonstiger Gartendiebstähle ebenfalls zwei Sonntage nach einander an den Schandpfahl gestellt und dann mit einer vierwöchigen Gefängnisstrafe, die letzten 14 Tage abwechselnd bei Wasser und Brot, belegt. Am Schlusse der Verfügung heißt es: Die Ausstellung der Verurteilten am Schandpfahl geschieht hier in Bechta am 14. und 21. d. Mts. Es wird dies Straferkenntnis öffentlich bekannt gemacht, um diejenigen, welche es angeht, öffentlich zu warnen, sich der Diebstähle überhaupt und besonders des jetzt oft vorkommenden Bestehens der Obstbäume und der Gärten zu enthalten und sich nicht ähnlichen Strafen auszusetzen.“ In den Registern der 1816 in Bechta errichteten Landesstrafanstalten läßt sich die Anwendung des Prangers bis weit in das 19. Jahrhundert hinein verfolgen.<sup>1)</sup> Urteile in der französischen Zeit verfügen noch die Brandmarkung. Die letzte öffentliche Hinrichtung im Münsterlande wurde am 5. August 1842 bei Friesoythe vollzogen. Erst die 1848er Ereignisse haben die Bewegung eingeleitet, welche mit den letzten an die frühere Scharfrichterzeit erinnernden barbarischen Strafen vollständig aufräumte.

Bechta.

K. Willoh.

<sup>1)</sup> Ein in Bechta lebender Mann, jetzt 76 Jahre alt, weiß sich noch zu erinnern, daß ein wegen Meineids hier detiniertes Verbrecherpaar alljährlich auf dem Marktplatze am Pranger ausgestellt wurde. Es wurde dann jedesmal zu dem Ende ein Gerüst (Tisch mit aufrechtstehenden Balken) aufgeschlagen; sechs Soldaten hielten Wache. Oldenburgisches Militär lag in Bechta bis 1843.



## IX.

### Neue Erscheinungen.

---

Die Herren Verfasser ersuchen wir, neue literarische Erscheinungen zur Landesgeschichte, insbesondere auch Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften und Zeitungen veröffentlichten Aufsätze, deren Berücksichtigung an dieser Stelle gewünscht wird, uns freundlichst einzusenden, damit die jährliche Berichterstattung eine möglichst vollständige Literaturschau zu liefern instand gesetzt wird.

Die Redaktion.

---

### Allgemeines.

**Georg Sello, Alt-Oldenburg.** Gesammelte Aufsätze zur Geschichte von Stadt und Land. Mit 3 Bignetten, 2 Tafeln und 1 Stadtplan. Oldenburg und Leipzig, Schulze'sche Hofbuchhandlung (A. Schwarz). VIII, 207 und IV S.

Inhalt: I. Kloster Rastede (S. 1—7). II. Der letzte Freiheitskampf der Friesen zwischen Weser und Jade (S. 8—47). III. Das Schloß zu Oldenburg (S. 48—80). IV. Wildeshausen. Aus der Vergangenheit von Stadt, Stift und Burg (S. 81—142.) V. Graf Anton Günthers großer Lustgarten (S. 143—153). VI. Die Oldenburger im Türkenkriege (S. 154—174). VII. Im Fluge durch den Ammergau ins Jeberland (S. 175—189). VIII. Cornelis Floris in Friesland (S. 190—199). IX. Die Burg zu Jeber (S. 200—207). Erklärung der Abbildungen S. I—IV.

Diese anlässlich eines Festtages in der Großherzoglichen Familie veranstaltete Sammlung von Arbeiten des besten Kenners oldenburgischer Geschichte wird allen Freunden heimatgeschichtlicher Studien eine sehr erfreuliche Gabe sein. Obgleich keiner dieser Aufsätze bisher unveröffentlicht war, wird diese Zusammenstellung manchem etwas Neues bieten. Ein

großer Teil der Arbeiten ist seiner Zeit nur in Tageszeitungen veröffentlicht worden, in der Oldenburgischen Zeitung (Nr. I), in den Nachrichten für Stadt und Land (Nr. III, V, VI), in der Weserzeitung (Nr. II, VIII) und im Zeverschen Wochenblatt (Nr. IX); und bei der erneuten Lektüre kommt es einem recht zum Bewußtsein, daß diese Dinge zu schade waren, um mit dem Zeitungsblatt und seiner flüchtigen Eintagsexistenz vergessen zu werden. Denn nur der eine oder andere Forscher und Liebhaber bewahrt sich das Blatt auf, und dem Fernerstehenden entgeht nur zu leicht etwas; nach Kräften haben wir uns wenigstens an dieser Stelle bemüht, das uns bekannt werdende zu verzeichnen und wenigstens den bibliographischen Nachweis zu retten. Andere Aufsätze der Sammlung sind nur in beschränkter Zahl für einen besonderen Zweck vervielfältigt worden, wie Nr. VII anlässlich der Pfingstversammlung des Hanjischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung in Emden und ihres sich daran schließenden Besuches in Zeven im Jahre 1902. Der gehaltvollste Beitrag des Ganzen, schon nach seinem äußeren Umfange ein Drittel des Buches ausmachend (Nr. IV), ist nach Mitteilung des Verfassers sogar nur in 30 Exemplaren als Manuskript gedruckt worden zum 100jährigen Gedentage der Vereinigung Wildeshausens mit dem Großherzogtum Oldenburg; da die Beschränkung auf einen so kleinen bevorzugten Kreis in Wirklichkeit den Ausschluß der Öffentlichkeit für diese Publikation bedeutet haben würde, ist ihre Aufnahme in die Sammlung besonders dankbar zu begrüßen.

In allen Einzelarbeiten wiederholen sich die besonderen Gaben des Verfassers und zumal die ihm ganz eigentümliche Verknüpfung: auf der einen Seite exaktestes Quellenstudium, präzise Forschung, die auch nicht die geringfügigste Notiz liegen läßt, sondern alles an seinem Orte mit glücklicher Kombinationsgabe und unbeirrter Kritik zu verwerten versteht, auf der anderen Seite eine künstlerische Neigung, unterstützt durch eine ausgedehnte Sachkunde z. B. auf dem Gebiete der Architekturgeschichte und besonders gefördert durch ein außerordentliches technisches Geschick, die gewonnenen Resultate auch im Bilde festzuhalten. Nehmen wir noch die Fähigkeit einer gefälligen und belebten Darstellung hinzu, so haben wir die charakteristischen Vorzüge, die allen Arbeiten des Verfassers eine ausgezeichnete Stellung in der landesgeschichtlichen Produktion anweisen.

In die Einzelkritik soll an dieser Stelle nicht eingetreten werden. Gern sprechen wir aus, daß wir besonders aus dem Aufsätze über Wildeshausen (Nr. IV) viel gelernt haben. Die hier gegebene Geschichte der Stadt, der Burg, des Alexanderstiftes zu Wildeshausen gibt eine wertvolle Ergänzung zu unserer Darstellung in den Bau- und Kunstdenkmälern Bd. I; und es kann nicht ausbleiben, daß der Verfasser in der Verfügung über die ihm anvertrauten Schätze des Haus- und Zentralarchivs und in dem ständigen Umgang mit den hier vorhandenen Samm-

lungen eine Vollständigkeit und Exaktheit in seinen Ausführungen erlangt, wie sie jedem anderen unerreichbar sein dürfte. Eine vortreffliche Leistung dieser Detailarbeit ist die beigegebene historische Karte der Stadt Wildeshausen im Mittelalter. (Zu dieser Arbeit vgl. noch den populär gehaltenen Aufsatz von G. Sello, Wildeshausen und seine Zerstörung im Jahre 1529. Volksbote für d. J. 1904, S. 16—25.)

Eine einzige Vermutung, die mir bei der Lektüre der letzten Abhandlung über die Burg zu Jever aufstößt, möchte ich an dieser Stelle nicht unterdrücken, wenngleich sie günstigenfalls nur einen Anstoß zu einer völligen Ergründung der Sache geben dürfte. Bei einem Bestandteil der jeverischen Burg, dem an den großen oder alten Zwinger angeschlossenen Palas verzeichnet Sello eine Inschrift auf dem 1805 beseitigten Giebel, die wohl auf das Jahr der Erbauung bezüglich, aber unverständlich überliefert sei:

JOMVCXI. VE. TR. VC:

Die Jahreszahl kann nur bei dem M beginnen; die letzte Hälfte der Inschrift scheint mir aber verständlich werden zu sollen, wenn wir die Buchstaben folgendermaßen aneinanderrücken:

JO MVCXIV. E(X)TRVC: exstruc(tum)

Die Schreibweise VC für 500 findet sich auch sonst; in den ersten beiden Buchstaben könnte dann ein Ao oder auch etwas anderes stecken. Genug, wir kämen so zu der Angabe des Jahres 1514 als des Jahres der Erbauung des Giebels, das mit der sonst beglaubigten Bautätigkeit Ede Wimefens d. J. sich wohl vereinbaren ließe.

In den Einleitungsworten zu seiner ersten Abhandlung beklagt Sello, daß „die lebendige herzliche Teilnahme an der Heimatsgeschichte, das fördernde Interesse an einer nicht bloß müßig=spielenden, sondern mit Ernst die Wahrheit suchenden Pflege derselben, dort, wo man sie finden möchte, zur Stunde noch nicht erwacht sei“, so wenig als vor 12 Jahren, wo er zuerst in diesem Sinne eine Mahnung ausgesprochen habe. Es sei dahingestellt, an welche Adresse diese Mahnung gerichtet wird, aber das Urteil, daß in dieser ganzen Frist keine Fortschritte in der hier bezeichneten Richtung gemacht worden seien, möchte ich nicht unwidersprochen lassen. Auch das letzte Jahrzehnt der Veröffentlichungen des Jahrbuches darf ich dafür anrufen; daß es seine Mängel hat und nicht in allen seinen Beiträgen berechtigter Anforderung entspricht, weiß ich so gut wie andere, aber es würde unbillig sein, das hier Geleistete zu übersehen, als wenn es nicht existierte. Der Weg, den der einzelne in seiner Forschung einschlägt, die Mittel und die Ausrüstung, die jeder mitbringt, die äußeren Umstände, unter denen er arbeitet, sind verschieden und werden es immer sein, aber verschiedene, nicht nur ein einziger Weg führt zu dem gemeinsamen Ziele.

Hermann Oncken.

## Mittelalter.

**Edmund Freiherr von Uslar-Gleichen. Das Geschlecht Wittekind's des Großen und die Immedinger.** Nach den Quellen bearbeitet. Mit einer Stammtafel. Hannover, Carl Meyer (Gustav Prior). 1902. VII, 115 S.

Ein neuer Versuch, alle die Fragen zu lösen, die sich an die Genealogie des widukindischen Geschlechts knüpfen, mit ausgedehnter Quellenkenntnis und Liebe zur Sache unternommen. Aber es fehlt die für dergleichen genealogischen Untersuchungen ganz unumgängliche methodische Schulung, die kritische Nüchternheit, die sich niemals verleiten läßt, etwas Mögliches als wahrscheinlich und dann das Wahrscheinliche als so gut wie sicher beglaubigt auszugeben. Statt die Grenzen dessen, was wir bei dem überlieferten Quellenbestande wissen können, scharf zu bezeichnen, werden sie ununterbrochen im Eifer des Kombinierens und Beweisenwollens verwischt; alle Augenblicke gerät derjenige, der sich der Führung des Verfassers überläßt, auf den schwankenden Boden unbewiesener Behauptungen. Seine ganzen Aufstellungen kritisch durchzusprechen, ist hier nicht der Ort. Was wir an beglaubigten Nachrichten über die Descendenz Widukinds besitzen, hat einst G. Sello in seinem Aufsatz „Über die Widukindische Abstammung der Grafen von Oldenburg“ (Jahrbuch 2, 95 ff.) sorgsam und kritisch auseinandergesetzt; weiter zu kommen ist vorderhand unmöglich.

Für die Art der Beweisführung ist der folgende Passus bezeichnend, der über die Nachfolge von Widukinds Urenkel, Bischof Wichbert von Verden († 908), im Rektorat des Alexanderstiftes zu Wildeshausen handelt:

„Seinen Nachfolger im Rektorate glaube ich in jenem Hoyer zu erkennen, der von 898—902 als Abt des Ludgeri-Klosters zu Verden a. d. Ruhr bekannt ist und . . . den erzbischöflichen Stuhl in Hamburg von 909—915 inne hatte. Sein Rektorat läßt eine Stelle des Chronicon Corbejense erkennen, worin Hoyer ein Verwandter (propinquus) Wichberts genannt wird. Obgleich die Unechtheit dieses Chronicon von Hirsch und Waig nachgewiesen ist, so bleibt doch die erwähnte Verwandtschaft bestehen, weil sie von einer Nachricht der Vita s. Idae gestützt wird, welche besagt, daß Hoyer i. J. 898 oder 899 von dem Herzog Otto dem Erlauchten den Ort Herzfeld, die Heimat seiner Großmutter, der heiligen Ida von Herzfeld, eingetauscht habe. Da es nun undenkbar ist, daß Otto auch nur den Ort, wo seine Großeltern begraben sind, seinem Hause entzogen hat, so wird man in Hoyer einen nahen Verwandten Ottos zu erkennen haben, der durch die Ehe von Wichberts Bruder Immed I. mit Mathilde, einer Tochter der heiligen Ida, zugleich der entfernte Verwandte (propinquus) des

Bischofs Wichbert wurde. Der Übergang der Rektoratswürde von Wichbert auf den neuen Erzbischof von Hamburg entsprach somit völlig den Bestimmungen der Fundationsurkunde von 872.“

So wird der Beweis für Hogers Verwandtschaft mit der widukindischen Verwandtschaft und weiter für ein Rektorat in Wildeshausen geführt erstens vermittels einer im 17. Jahrhundert gefälschten Chronikennotiz, und zweitens vermittels einer Erörterung, bei der auch der mildeste Kritiker nicht ernst bleiben kann. Und dann heißt es mehrere Zeilen weiter: „so trat die weitere Bestimmung der Stifters in Kraft, womit Wichberts nächster Verwandter geistlichen Standes — unzweifelhaft Hoyer — in die vakante Stelle zu Wildeshausen eintreten mußte.“ Damit wird eine auch nicht durch den leisesten Schatten einer quellenmäßigen Unterlage gestützte Behauptung im Handumdrehen zu einer erwiesenen Tatsache gemacht.

Ähnliche Beispiele finden sich oft, und was im Text noch mit einem „ich glaube wahrscheinlich machen zu können“ eingeführt wird, das tritt in der beigegebenen Stammtafel als apodiktische Gewißheit auf, ohne auch nur mit einem Fragezeichen charakterisiert zu werden. So ist für uns aus dem Buche speziell für diejenigen genealogischen und ortsgeschichtlichen Fragen, die in die oldenburgische Geschichte hineinspielen, nichts zu lernen.

Hermann Oncken.

**Zur Geschichte der bremisch-oldenburgischen Beziehungen im Mittelalter.**  
Wejerzeitung 1903, April 23. 25.

**L. Strakerjan** (aus dem Nachlaß veröffentlicht von D. Kohn).

**Die Märkte in der Stadt Oldenburg.** Oldenburgisches Gemeindeblatt 1903. Nr. 3, 4, S. 20 ff.

### Neuere Zeit.

**H. Hamelmanns Schriften zur niedersächsisch-westfälischen Gelehrten-geschichte.** Heft I. Hrsg. von Detmer. (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen.) Münster, Nischendorff. 1903.

**G. Sello, Des Hamburger Bildschnitzers Ludwig Münstermann Werke in Oldenburg.** Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. Jg. 1903.

**Geschichte der oldenburgischen Post.** Denkschrift zur Eröffnung des Dienstbetriebes im neuen Reichspostgebäude. Von Dr. **Gustav Rütting.** Oldenburg, G. Stalling 1902. Gr. 8°, VII. 91 Seiten.

Auf Grund archivalischer und amtlicher Quellen schildert der Verfasser in dieser interessanten Studie die Entwicklung des oldenburgischen Postwesens vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Die Einleitung ist einer



Überzicht über die alten Verkehrswege gewidmet, wie sie sich hauptsächlich in dem mittelalterlichen Landstraßennetze, mit Wildeshausen als Kreuzungspunkt, darboten. Von dieser Stadt aus führte eine alte Heerstraße über Behta nach Süden ins Reich. Sie lag ferner an der großen Verbindungsstraße zwischen den Hansestädten und Holland. Nach Norden war Wildeshausen mit Oldenburg und Zeven durch einen alten Weg verbunden, und nach verschiedenen anderen Richtungen nahmen Verkehrswege von hier aus ihren Ursprung. Neben diesen kamen hauptsächlich die Übergänge über die Weser (bei Elsfleth) und die Jade in Betracht. Der Briefverkehr erfolgte durch Boten, die in den verschiedenen Orten stationiert waren, später zum Teil auch durch Wagenfahrten oldenburgischer Landleute. An einzelnen Orten, wie in Zwischenahn und Elsfleth, findet sich aber bereits im 17. Jahrhundert die Einrichtung des Briefkastens („ein klein verschlossenes Kästlein“). Seit 1620 berührte auch die kaiserliche Thurn und Taxis'sche Reichspost das oldenburgische Gebiet.

Die Geschichte der eigentlichen oldenburgischen Post als Privatunternehmen, die den ersten Hauptteil der Schrift des Verfassers einnimmt, beginnt mit dem Jahre 1656, wo Graf Anton Günther dem Postmeister von Wildeshausen, Magnus von Höpfen, seine gesamte Briefbeförderung übertrug, der nun das Postwesen als ein eigenes Unternehmen leitete, dessen Erträgnisse in seine Tasche flossen. Auch während des ganzen 18. Jahrhunderts blieb die Post Privatsache. Erst mit der Übernahme derselben durch den Staat am 1. Mai 1800, namentlich seit dem Wiener Kongreß nahm das oldenburgische Postwesen einen erfreulichen Aufschwung, im Anschluß an den Bau zahlreicher das Land durchziehender Chaussees. Auf einer seiner Schrift beigegebenen Karte hat der Verfasser die Postkurse seit 1815 in instruktiver Weise veranschaulicht. Es werden dann die einzelnen Fahr- und Reiseposten aufgezählt und ihre Verhältnisse genau geschildert. Den Schluß der an kulturgeschichtlich interessanten Nachrichten aus der „guten alten Zeit“ reichen Schrift bildet die Schilderung des Überganges der oldenburgischen Post an die norddeutsche Bundes- und spätere deutsche Reichspost.

J. Bloch.

- L. Schauenburg, Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573—1667).** Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts. **IV. Band.** Sitte und Recht. Oldenburg, Gerhard Stalling 1903. VI, E, XXXIV, 450 S. Preis 10 Mk.

Nachdem wir zu verschiedenen Malen über den Fortgang von Schauenburgs Werk an diesem Orte berichtet haben (vgl. meine Besprechungen im Jahrbuch Bd. VII, 150—156 und Bd. IX, 160—165), ist es heute für uns eine besondere Freude, den nach vierzehnjähriger

Arbeit erfolgten Abschluß des Unternehmens mit seinem vierten und letzten Bande anzuzeigen. Der Verfasser hat in seinem ursprünglichen Plane insofern eine Einschränkung eintreten lassen, als er die beabsichtigte Ausdehnung der Monographie auf die wirtschaftlichen, familienrechtlichen und gesellschaftlichen Zustände zuguterletzt wieder aufgegeben hat. So behandelt der Schlußband nur noch Sitte und Recht: in Kap. 22 den „sittlich-religiösen Grund und Lebensbestand“ (S. 1—101), in Kap. 23 die „sittlich-religiösen Mißstände“ (S. 102—235) und in Kap. 24 die Rechtsverhältnisse, die kirchlichen Rechtsverhältnisse (S. 236—297) und die Verhältnisse des profanen Rechts (S. 298—431); ein Anhang (S. 432—441) bringt einige Beilagen und ein ausführliches Namensverzeichnis zu den vier Bänden (S. I—XXXIV) — das noch exakter hätte gestaltet werden können — erleichtert die Benutzung.

Auch von diesem Bande läßt sich sagen, was wir bei der Lektüre der drei früheren aussprechen durften: er bringt uns viele neue und erwünschte Belehrung; wiederum werden neue Gebiete, die bisher in der geschichtlichen Betrachtung übersehen wurden oder doch zu kurz kamen, durch die Mitteilung unbekanntes Materials angebaut; Dinge, von denen man bisher nur eine ziemlich konventionelle oder oberflächliche Ansicht hatte, erscheinen uns jetzt in farbigerem und greifbarem Leben mit vielen Einzelzügen ausgestattet, aus deren mosaikartiger Zusammensetzung das Bild des Ganzen uns mit eindringlicher Wahrheit entgegentritt. So sehen wir heute das Jahrhundert oldenburgischer Geschichte, das durch die Regierung des Grafen Johann und seines Sohnes Anton Günther ausgefüllt wird, mit ganz anderen Augen an, als es vor dem Erscheinen dieses Buches möglich war: man blättere einmal zum Vergleiche den zweiten Band des alten Halem durch und vergegenwärtige sich dann, welche Vertiefung historischer Erkenntnis auf dem von Schauenburg herausgegriffenen Sondergebiete erreicht worden ist. Sicher ist das Verdienst des Autors im ganzen unbestreitbar; ich möchte es um so höher veranschlagen, als die Durcharbeitung eines manchmal sehr spröden Stoffes, der Visitationsakten, der Predigten und Trauergedichte, viel Entfagung und Unermüdblichkeit der Arbeit gefordert hat, die man nicht unterschätzen darf.

Und ich möchte das Verdienst der Arbeit auch deswegen in den Vordergrund stellen, weil ich, wie ich schon den früheren Bänden gegenüber geäußert habe, mit der Arbeitsweise und Auffassung des Verfassers nicht immer habe einverstanden sein können. Die Arbeitsweise entbehrte im einzelnen zuweilen wohl der Präzision und Sicherheit, erging sich auch in Wiederholungen und Breiten, die der Darstellung nicht zum Gewinn gereichten, und die Auffassung war — wie es bei der Stellung und den Zwecken des Verfassers garnicht anders sein konnte — doch gelegentlich zu stark konfessionell bedingt, um sich mit den weitergehenden



Wünschen eines objektiven historischen Verständnisses der Dinge vereinbaren zu lassen. Vielleicht lassen sich Einwände dieser Art bei dem erschienenen vierten Bande noch mit größerem Rechte erheben, weil Schauenburg hier von dem eigentlich kirchlichen Gebiet in andre mit ihm in Zusammenhang stehende Sphären hinübergreift. Auch die den Aufbau des Buches zusammenhaltenden Klammern werden im vierten Bande etwas gelockert, es wird Raum für manches gefunden, was von dem eigentlichen Gegenstande etwas entfernt liegt.

In Kap. 22 wird der Sittenstand geschildert. Eine Reihe von religiösen Typen tritt einem entgegen, die Grafen und die Angehörigen der gräflichen Familie, die Superintendenten, Geistlichen und Beamten Privatleute in Stadt und Land. Eine über das Mittelmaß an Innigkeit und Tiefe hinausragende religiöse Erscheinung, eine Individualität begegnet; zwar nirgends, aber eben das Mittelmaß ist reichlich vertreten, wieweil die Umrisse mancher Einzelbilder nur mit dem oft inhaltslosen Konventionalismus der Leichencarmina und ähnlicher Quellen gezogen werden können, im ganzen bringt Sch. zahlreiche Belege bei, um seine Behauptung zu erhärten, „daß in jener Zeit, gegen die wegen der Herrschaft der konfessionistischen Theologie die Anklage der Erstarrung erhoben zu werden pflegt, dennoch ein reicher Fonds von sittlich-religiösen Kräften vorhanden war“ (S. 99). Freilich erscheint es mir fraglich, ob die Darstellung des Sittenstandes einer Zeit — auch eines so konfessionell charakterisierten Zeitabschnittes, wie das hier behandelte Jahrhundert ihn darstellt — so ausgesprochen auf die konfessionelle Formulierung eines christlichen Bekenntnisses gegründet und in jedem Einzelzuge mit ihm in Verbindung gebracht werden darf; für manche Gebiete des Sittenlebens, insbesondere des bürgerlichen Sittenlebens, kommen auch andere Komponenten, wirtschaftliche, herkömmliche usw. selbständig in Betracht. Wenn z. B. Schauenburg S. 64 sagt: „Bei wenigen Fürsten mochte noch etwas nachwirken von Luthers volkstümlicher Anschauung vom deutschen Reiche, Graf Anton Günther gehörte zu diesen wenigen“, so muß dem bestimmt widersprochen werden; die „Reichstreue“ Anton Günthers war das Erzeugnis von sehr weltlichen und realpolitischen Erwägungen, und die Auffassung Luthers — wie hatte denn Luther zu dem gegen Kaiser und Reich gerichteten schmalkaldischen Bunde gestanden? — spielt nicht mehr in sie hinein. Sch. erkennt den „ebenso reichsdeutschen wie bekennnistreuen Patriotismus des Grafen, der sich in einer neutralen Haltung ausprägt,“ lebhaft an. Hätten aber in dem Zeitalter des ganz Europa erfüllenden Machtkampfes der Katholiken und Nichtkatholiken alle deutschen Protestanten so gedacht wie er, so wäre der deutsche Protestantismus verloren gewesen. Daß er nur mit fremder Hilfe und nur auf Kosten des Reiches gerettet werden konnte, war eine beklagenswerte historische Notwendigkeit, aber eine Notwendigkeit, der man ohne Scheu ins Gesicht blicken muß. Die Werturteile Sch.'s sind — trotz einzelner Vorbehalte — doch stets vom Boden

lutherischer Anschauung aus gegeben, selbst in Fällen, wo ein guter Lutheraner kritische Unbefangenheit äußern darf. So heißt es von dem Teufelsglauben des ersten oldenburgischen Superintendenten, den dieser in geschmackloser Massivität vortrug: „Samelmann folgt hier den Spuren Luthers. Es mag sein, daß er unter Hintansetzung der natürlichen Ursachen sich zu lüften unterfangen, was uns allewege ein Geheimnis bleibt, aber in einer solch kosmischen (?) Erfassung der Welt der Sünde und des Uebels steckt mehr sittlicher Ernst als in der modernen Anmaßung, wider alle Schrift und Erfahrung (?) des Teufels große Macht und viel List zu leugnen.“ Das heißt schon, meine ich, die „moderne Anmaßung“ herausfordern. Trotz dieses prinzipiellen lutherischen Standpunktes ist Sch. in der Einzeldarstellung, was man nicht genug anerkennen kann, durchaus mit der erforderlichen Objektivität vorgegangen und hat sich nicht gescheut, in Kap. 23 auch die düstern Seiten des Sittenlebens auf Grund der Quellenausfagen in vollständiger Breite und ohne Beschönigung zu entrollen. Manches in diesem Kapitel ist in den Rahmen der eigentlich sittlichen Mißstände kaum einzubeziehen, wie z. B. die — schon im 9. Bde. des Jahrb. f. d. Geschichte des Herzogtums Oldenburg abgedruckten — Mitteilungen über die Hochzeitsgebräuche (S. 164—179), mit manchen amüsanten Proben aus dem bald derben, bald schwerfällig gelehrten Stile der Hochzeitscarmina. Das Gesamturteil Sch.'s über die Mißstände kann man durchaus unterschreiben: „Kein Verständiger, so er anders gerecht erscheinen will, wird dafür, daß die Schäden blieben und grade die schlimmsten hartnäckig wiederkehrten, der Kirche allein die Schuld aufbürden können. Es mag die Kirche in der Art der Zuchtmittel, vor allem bei der Kirchenzucht, vielfach fehlgegriffen und die Kräfte des Evangeliums durch die Strafen der Polizei gebunden haben. Aber sie stand unter dem Zwange der Verhältnisse, daß Staat und Kirche ihre Grenzgebiete nicht, soweit dies möglich, reinlich auseinander hielten und damit Wort und Strafgewalt unverworren blieben“. (S. 236.) Von dem letzten Kapitel bringt der Abschnitt über die kirchlichen Rechtsverhältnisse sehr viele wertvolle und nützliche Zusammenstellungen. In die zweite Hälfte über die Verhältnisse des profanen Rechtes ist dagegen allzuviel von Dingen hineingearbeitet worden, die mit dem kirchengeschichtlichen Thema nur in looser Verbindung stehen; hier merkt man auch, daß der Autor nur für seine Zwecke sich die Kenntnisse erst erworben hatte, die in viel zu breiter und auch nicht ausreichender Weise vorgetragen werden. Hier im einzelnen die bessernde Hand anzulegen, ist nicht der Zweck dieser Bemerkungen. Wie lückenhaft manche der (für das Thema nicht notwendigen) Notizen ausgefallen sind, mag als Beispiel der Satz über die Gewerbe der Stadt Oldenburg illustrieren: „1386 erhielten die Lohgerber und Schuster ihr Amt, seit 1584 die Barbieri und erst im 17. Jahrhundert die übrigen Gewerbe.“

Wie ich bei allen früheren Bänden hervorgehoben habe, möchte ich auch diesmal damit schließen, daß eine Anzeige an dieser Stelle unmöglich dem reichen Inhalt gerecht werden kann und noch weniger der Aufopferung und dem Fleiße, die in der langjährigen Vertiefung in einen geistig nur schwer zu bewältigenden Gegenstand liegen. Den wirklichen Dank vermag der Kritiker doch nicht mit Worten abzustatten, sondern nur der Leser mit der Tat. Und wenn es solcher im Oldenburger Lande recht viele gibt, wird auch der verdiente Verfasser die beste Genugtuung für die Arbeit langer Jahre empfinden.

Möge auch die hier gegebene Anregung fruchtbar weiterwirken, in der Einzelgemeinde, um bei der Anlegung von Pfarrchroniken dienlich zu sein, und auch für die weiteren Studien der Kirchengeschichte des Landes im ganzen. Für das Jahrhundert, das in dem jetzt abgeschlossenen Werke behandelt ist, werden wenige deutsche Landeskirchen dem Schauenburgschen ein ähnlich eindringendes und stoffreiches zur Seite setzen können.

Hermann Oncken.

**Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg.** Bearbeitet im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums. III. Heft: **Amt Cloppenburg und Amt Friesoythe.** Oldenburg, Gerhard Stalling, 1903.

Seit dem 6. August 1895 ist eine vom Großh. Staatsministerium beauftragte Kommission mit der Inventarisierung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums beschäftigt. Was sich an bemerkenswerten Bauten und Kunstwerken aus älterer Zeit noch vorfindet, wird beschrieben, mit geschichtlichen Erläuterungen versehen und zum großen Teil bildlich wiedergegeben. Der Zweck dieser Veröffentlichungen ist einerseits, Verständnis für die geschichtliche Bedeutung und den Kunstwert der Denkmäler zu erwecken und dadurch ihre Erhaltung zu fördern, andererseits derselben Tätigkeit in anderen Staaten, namentlich Preußen, in die Hand zu arbeiten. Die Kommission besteht aus den Herren: Geheimer Staatsrat Bucholz, Privatdozent Dr. Oncken, Bauinspektor Rauchheld und Geheimer Oberbaurat Tenge.

Das Werk schreitet ämterweise vorwärts, und in den Perioden des Erscheinens hat man sich möglichst den Finanzperioden des Landtags angeschlossen, der auf Antrag des Staatsministeriums die Mittel dazu bewilligt. Bisher waren zwei Hefte erschienen: I.: Amt Wildeshausen 1896, II.: Amt Vechta 1900. Im vorliegenden dritten Heft sind die beiden Ämter Cloppenburg und Friesoythe wegen ihrer geschichtlichen Zusammengehörigkeit gemeinschaftlich bearbeitet; damit ist der südliche Teil des Herzogtums zum Abschluß gekommen. Weiterhin sollen

die Ämter Westerstede, Oldenburg, Delmenhorst und Elsfleth in Angriff genommen werden.

Die Einrichtung ist im dritten Hefte dieselbe wie in den beiden vorigen. Jedes Amt wird für sich behandelt, das Gemeinsame in der Entwicklung der beiden Ämter aber bei Friesoythe natürlich nicht wiederholt, sondern durch Hinweis ersetzt. Von den Unterabteilungen enthält der „Allgemeine Teil“ einen Überblick über die vorgeschichtlichen Denkmäler von F. Buchholz und eine ausführliche Darstellung der Amtsgeschichte von H. Duden. Im „Besonderen Teil“ folgt die Beschreibung der Denkmäler nach Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge; nur hat im Amt Friesoythe das Saterland wegen seiner geographisch-geschichtlichen Sonderstellung eine eigene Behandlung erfahren. Innerhalb der einzelnen Gemeinden ist die Arbeit derart verteilt, daß zunächst Buchholz die vorgeschichtlichen Denkmäler beschreibt, D. Tenge und A. Rauchheld die Denkmäler aus der geschichtlichen Zeit in Wort und Bild darstellen, endlich Duden ortsgeschichtliche Notizen liefert. Für die äußere Ausstattung des Werkes ist von der Verlagshandlung in würdiger Weise gesorgt worden.

Auf den Inhalt des Heftes näher einzugehen, müssen wir uns aus Zeitmangel versagen. Die Bau- und Kunstdenkmäler des in Frage kommenden Gebietes sind weder sehr zahlreich, noch besonders wertvoll, aber immerhin überrascht es zu sehen, wieviel Bemerkenswertes eifriger Sammelfleiß auch in einer kulturarmen Gegend aufzuspüren und zusammenzutragen weiß. Die geschichtlichen Denkmäler beschränken sich meist auf kirchliche Altertümer; als Profanbauten sind die Burgen von Behr und Arkenstedt, sowie die frühere Cloppenburg und ein Stadttor in Friesoythe zu nennen. Einen verhältnismäßig breiten Raum nehmen hier wie in den früheren Heften mit Recht die vorgeschichtlichen Altertümer ein. Unter den frühgeschichtlichen Funden haben eine Erzstatuette des Mars aus Lindern und die Bronze-Statuette eines Knaben aus Lönigen ein allgemeineres Interesse.

Kohl.

### Ortsgeschichte.

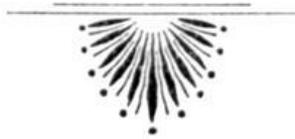
**G. Lübben** (Pastor in Schönemoor), **Geschichte der Gemeinde Neuenhundertorf.** Oldenburg, Druck von Ad. Littmann. 1903. 98 Seiten.

Ohne Zweifel eine der besseren Gemeindegeschichten unseres Landes, knapp und übersichtlich angelegt, mit vielem historischen Material versehen, das nicht nur dem Gemeindeangehörigen, an den wohl in erster Linie als Leser gedacht ist, sondern auch einem weiteren Kreise von Freunden der Heimatkunde, von Interesse sein wird. Von ähnlichen Versuchen hebt sich das Büchlein vorteilhaft dadurch ab, daß es mit historischem Sinn geschrieben ist. Besonders aufmerksam zu machen ist



auf Kapitel II über den Grundbesitz (S. 12—25) in der Gemeinde, und auf Kapitel IX über die Gutsherrn auf Neuenhunteorf (S. 76—98), die aus dem Wüstenländer Bauernstande zu einer großen Stellung in der Welt aufsteigenden Familie der Herren und Grafen von Münnich, von denen der letzte im Mai 1902 gestorben ist. Der Verf. verzichtet absichtlich auf jede Quellenangabe, ein keineswegs nachahmungswürdiges Beispiel, da die Ermittlung besonders der handschriftlichen Quellen nicht ohne Schwierigkeit für denjenigen, der nachprüfen will, sich ermöglichen läßt.

Hermann Oncken.



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Ein sitten- und Kulturgeschichtlicher Versuch unter Bezugnahme auf das 16. und 17. Jahrhundert. Von Kirchenrat Dr. theol. L. Schauenburg, Pastor zu Solzwarden an der Weser . . . . .	1
II. Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrhundert. Von Oberlehrer Dr. Kohl, Stadtarchivar zu Oldenburg.	34
III. Die wirtschaftliche Gesamtlage in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter den Grafen Johann VI und Anton Günther. Eine Untersuchung von Kirchenrat Dr. theol. L. Schauenburg, Pfarrer zu Solzwarden.	54
IV. Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf den Viehbestand in der Gemeinde Lohne. Von Oberlehrer Dr. Pagenstert in Vechta . . . . .	65
V. Das Adventsblasen im Kirchspiel Lönningen. Von K. Willoh, Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta . . .	71
VI. Der holsteinische Grundbesitz des Großherzoglichen Hauses. (Mit einer topographischen Übersichtskarte.) Von Kabinettsrat H. Meyer in Oldenburg . . . . .	81
VII. Die Pest in Oldenburg. Von Professor Dr. Rütthing in Oldenburg . . . . .	103
VIII. Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Junftwesens. Von Dr. med. Max Roth, praktischer Arzt in Oldenburg . . . . .	121
IX. Sind die Kreisgruben unserer Watten Gräber oder Brunnen? Von H. Schütte, Lehrer in Oldenburg. . . .	149